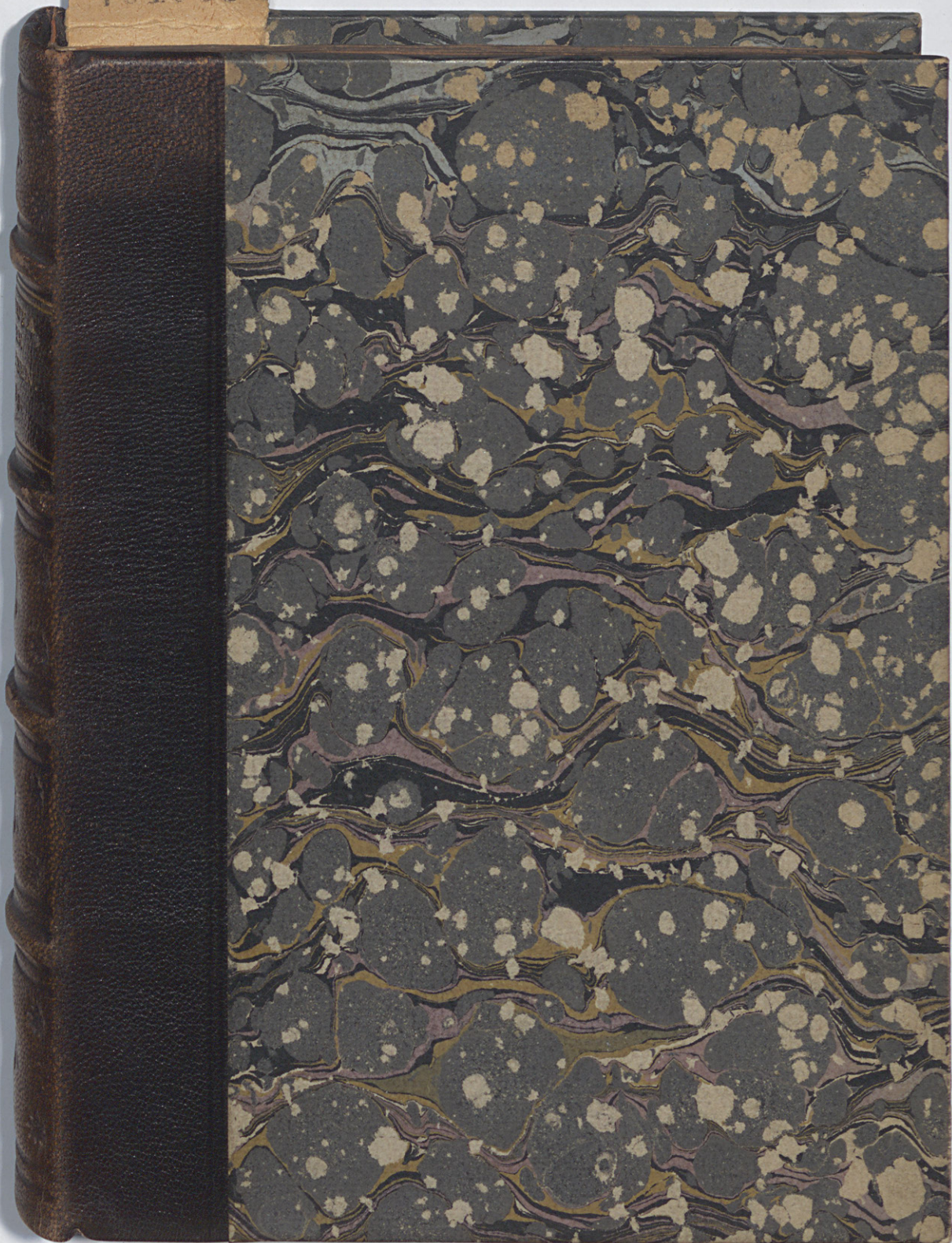


701966



Tod. II. 173.

~~Foot. 2 pld.~~

(4. pld.)

Igen amba pld.

701966



## Vorrede.

Aus weysem Rath/ der Litiganten spanntige sachen  
zu verhören/ vnd durchs recht zu örthern/ auch auff  
getzwickte tagzeiten vrrordnet/ im rechten mitges  
essen: Hab ich offtermal meldungen vnd fast gemei  
ne beklagungen hierüber mit angehört/ vnd leyder  
auch selbst erfahren/ wie so vngleicher gestalt in glei  
chen sachen die vrtheil gefelt vñ die recht administrire  
worden/ welches manche teidig oder Transmissorien  
brieff beweiset hat: Zu mehrem theil aber/ dieweil  
der Sachssen gerichtshendel/ gewonheiten vnd rech  
te/ mit dem Hungerschen edlen recht vnd Decret vn  
übereinstimmig/ am meisten theil dauon variiren/ das  
drumb auch ewre Sententien vnd gesprochene vrtci  
ler/ an vnsero gnedigsten Herrn vñnd Fürsten hoff  
vnd gerichtszaffel/ iren bestand nicht haben/ son  
dern zum mehren theil gewandelt vñnd vrrandert  
werden/ daraus auch gefolget/ das man des Rechts  
vngewis/ im vrtheil finden gewancket/ vñ d zwey  
felechtig worden/ die teidige Partheien auch ihres  
rechts vnd gerechtigkeit nicht allein nicht sein mögen  
berichtet noch getröstet/ sondern in zweyffel stehen  
de/ zu lengeren teidigen/ vñnd schwerern vnkosten  
verursacht worden/ welches alles/ zweyffels on/nur  
hieraus kommen/ das vnser Sachssen recht aus lau  
ter gewonheiten administrit vnd gehandelt/ weder  
in schriefften gefasset/ noch der Fürsten/ Consens vnd  
N iij sterckung

Fogyatiki naplo:

10/3290-1955

sz.



SZÉCHÉNYI KÖNYVTÁR

## Vorrede.

stärkung oder bekräftigung nicht erlanget haben.

Damit aber solchem vnrathe gerathen vnd geholfen würde / vnd vnser Recht vnd Gericht der Sachssen in Siebenbürgen (auff form vnd weise des Golden rechts / so auff schriefften vnd confirmation seliger Könige inn Hungern bestehet) auch bass bestellet / haben sie auch gewünschet vnd begeret / das jha ein mal aus der Stedten recht / gewonheiten vnd Priuilegien / was gewisses vnd beständiges mögte zusamen getragen / vnd inn gestalt eines gemeinen rechtens gefasset werden: dessen sich für iharen d. Herr Tomas Bomelius, derselben zeit Rathoman der Hermanstade mit sonderm fleis vnterstandet einen kurtzen auszug Sachsischen rechts / beyd in Latein vnd Deutsche sprache gebracht / eine anleitung gethan hat / welcher zwar gefellig vnd lieb gehalten / auch inn ziemlichen gebrauch kommen wardoch weil in hernoch lauffenden iharen / etliche nicht geringere felle vnd fragen mit eingelauffen / so zu meisten aus geschriebnen Kayser rechten erörtert / etliche auch aus der Stedte gewonheiten entschlossen etliche aber der Sachssen Priuilegien vnd freyheit me berühreten / war ein nochwendiges bedenccken vnd E. C. F. W. ermahnen an die Herren gesandt zum offtern mal / vnd durch sie an die Stedte in gemein / in sonders aber an jene / so für andre mit rech  
erfarners

## Vorrede.

erfahrenen Kennern begabet / das anfangene Kurtze  
 rechts Büchel für hende zu nehmen / auff's new zu  
 besichtigen / zu leuteren / vnd mit was dem rechten  
 vnd dieser Landschaft Sächsischer Nation gewon-  
 heiten gemess / zu mehren freundlicher massen besoh-  
 n / damit es gereichert an rechts regeln / vnd mit  
 tituten locupletiret, scheinbarer würde / vnd also  
 schmals aus begnadung vnd Confirmation vnser  
 redigsten Herrn vnd Landt Fürstes bestetiget /  
 lche Krafft vnd bestandt bequeme / dardurch sich die  
 idig Partheien sicherlich zu erhalten vnd auch zu  
 rtrösten wisseten / vnd die Rechtsprecher auch nicht  
 ch eygenem sinne vnd wohn (wie bisher sehr gesche-  
 n) sonder noch geschriebenen rechten sich richten /  
 e vrtheil darauff gründen / vnd mit richtigem be-  
 ield den gemeinen Wan Können vnterrichten / vn-  
 itze / langwirige danckische vnd schedliche teidigen  
 verhütē / wehren vnd abschafften / vnd also beyd inen  
 selbst vnd auch den Litiganten dagegē ruhe schaffeten.

Dieweil mir nu solch E. E. F. W. wünschē  
 beger vnd anforder nicht verborgen / darzu auch  
 meiner gebietender Herren des Woll weysen Rath  
 in Cronen anhalten / mühe vnd fleis in des Büchels  
 examination, mich verursachet / hab ich E. E. F. W.  
 vnd einem erbarn Rath allhie zu gefallen / am mei-  
 sten aber zu dienen gemeinem Vaterland / meinem  
 N iiii                      wenigen

## Vorrede.

wenigen geringen verstand / vnd inn geschriebenen  
Regyler rechten blöder vnerfahrenheit noch / gedachte  
rechts Büchel für mich genohmen / E. E. F. W.  
zwar nicht ein gerügen / sonder noch meinem ver-  
mögen auch nur einen schein vnd versuch stück thuen  
wollen / vnd so viel die kurtze zeit leyden köndte /  
dasselbe meinem bedenecken noch auff die ordnung /  
so für zeiten der Hochberühmbte Herr **MAGister**  
**Ioannes Honterus**, aller seligsten gedechtnis / mein  
geliebster Præceptor, in seinem **Iuris Compendio** ge-  
halten / erstlich etliche **Titulos** vnd **Leges** anders  
geordnet vnd versetzt / darnach aber neben etlichen  
**Paragraphis** vnd **Distinctionibus**, aus vnsern gewon-  
heiten vnd gemeinen Priuilegië (dar zu **E. E. F. W.**  
geholfen vnd mit zugetragen haben) auch aus des  
**Iustiniani codice** vnd recht Büchern / mit rechts re-  
gelen / gesetzen / **Statuten** / vnd mit etlichen ganz  
auffs new zugesetzten vnterschiedlichen **Titulis** also  
gereiniget gebessert gemehret vnd augmentirt, das  
ich des / so der vorgemelte erste Authhor oder anfaber  
**Inuentiret** vnd gesetzt hat (aussere **E. E. F. W.** erster  
censur, vnd nachmals des Edlen vnd Bestrengen  
Herrn **Martini von Berzeuice** **Cantzlers** / auch des  
Ehruuester / Hochgelehrter vnd Rechts verstendiger  
**Doctoren** / Herrn **Henrici Lemka Syndici** **Ioannis**  
**Torbek** / **Secretarien** der Weichbühmbten Stadt  
Danzig /

4

60

## Vorrede.

Santzil / an Kön: Maieft: Legaten vnd Simonis  
 Brunshwig / Kön: Maieft: Fiscalen im Land zu  
 Preussen / welchen ire Maieftat die mühe der Exa-  
 mination, Correction, reinigung vnd besserung zu  
 Neopolitza auferlegt bedenccken (nd ausbutzen)  
 im Latein gar nicht gemindert noch abgethan oder  
 beschnitten / sonder die weil gemelte Herren Corre-  
 ctors ( wie auch E. C. F. W. zuuoren ) etliche  
 Paragraphos als vbrige vnd vntüchtige ausgezogen  
 vnd abgeschan / die andre aber zum mehrer theil frent  
 verstand / lehr vnd bedenccken noch / im Latein mit  
 deutlichen vñ zierlichen wortē / dan auch die Leges  
 an ihu selbst in ff. vnd Parag: gesetzt / erkleret haben /  
 so hab ich drum in dieser meiner deutscher Version  
 oder verdolmetschung / noch meinem bedenccken was  
 handeln vnd wandln müssen / damit eine art der rede  
 mit den new zu gethanen gesetzen vnd regeln gehalten  
 würde / vnd gleichwol auch das also gemessiget / das  
 ich verhoffens bin / es sol niemanden einigen verdruss  
 nicht machen / vnd hab auch denen / so vielleicht sich  
 bessera verstands zu erholen / aus dem Lateinischen  
 ins deusch lauffen / oder herwider die deutsche Leges  
 mit den lateinischen Conferiren wolten / zur anlei-  
 tung vnd zu gut die Paragraphos mit gleichē Num-  
 ris oder zal / auff die anfenge der Parag: in beyden  
 exemplarien notiret vnd gemerckt.

B

Wiewol

S. S. in fol. Justinus July 24  
Vorrede.

Hierwol wir aber also samptlich vnsern möglichsten  
bleis hiebey gethan / vnd ich es zuuoren mit E. E. K.  
M. zuthuen ziemlicher weis gemehret haben / haben  
wirs doch zu solcher volkohnenheit nicht bringen  
mögen / das es in allen färsfallenden geschefften be-  
richt vnd jederman ein gnügen thun könne / sintes  
mal auch die grosse menge aller recht Bücher solches  
zu thun nie nicht vermöget haben / Wie der löbliche  
Keyser Iustianus ff. 1. tit. 3. l. 10. bezeuget / vnd das  
der Sachen mehr sein dann Wort / vndurch  
sie deutlich mögen gefasset vnd ausgesprochen wer-  
den / ff. 19. tit. 5. l. 4. Drumb sich weise vnd färsich-  
tige Rechtsprecher in geschefften / auff welche allhie  
in diesem kurtzen auszug vnd Compendio, angeset-  
ten mangeln würde / den rechtmessigē gewonheiten /  
welche offtmals auch der geschriebener rechte beste  
auslegerin ist / vnd denselben pfleget verglichen zu  
werden / so fern sie doch sich nicht wider recht stre-  
cket / noch richten ff. 1. tit. 3. l. 32. oder auff gleiche  
fell sehen / davon die recht ausdrücklich reden. Ibidem  
l. 10. vnd mögen sich weiter ausgeschriebenen Keyser  
rechten aller sachen erholen / dieweil dann Polnische  
Kön: Maiestat durch Confirmation des mit einge-  
fastes gesezes: Was in sonderheit: l. 1. tit. 1.  
Parag: 7. vnserer Sachsische nation damit begnadet /  
vnd desselben vns vnd vnserer Gerichtstul befreyet  
hat /

## Vorrede.

hat/ welches Eleynts befreyen vnd geschencks wile  
vnd alle vnser nachkömlinge Kön: Maie: billichen  
vnd höchsten danck wissen/ sagen/ vnd auch wie  
schuldiger trew dienen vnd verschulden sollen.

Demnach dieweil zumoren diese meine arbeit von  
E. E. F. W. erkündiget/ bewahret vnd probieret/  
vnd folgent nicht ohne sonderliche vnd grosse vnkost  
Kön: Maiest. zur Confirmation ist worden fürge-  
tragen/ welche es in ansehen ewer bestendiger trew-  
heit / jver Maiestat inn verlauffenen gefahrs zeiten  
bewiesen/ aus sonderlichen gnaden approbieret vnd  
confirmiret, welche auch meinem erachten vnd vera-  
hoffens noch/ dieses vnser Büchel sampt den rechten  
drein begrieffen/ wider alle vnfreundliche ansehter  
wird gnugsam schirmen mögen: So hab ichs doch  
gleichwol auffa newe E. E. F. W. hierumb wollen  
Dediciren vnd zu schreiben/ damit sie auch dieses  
Büchel hiemit Patrociniere vnd handhabe/nemlichen  
das sie inn bedencken jres für wündscheris/ begerens  
vnd fodern/ jetzt auch forthan / jre Bericht achtsam  
dornoch bestellen/ die alte vnlöbliche vnd streffliche  
mehr gewonheiten dann angenommene recht ab-  
schaffen/ selbst darnach vertheilen / vnd wider alle  
die/ so mehr aus mutwillen vnd fürwitz zu vertei-  
digen jre böse vnd vngerechte sachen / dann die wars-  
heit oder was recht ist zu erkündigen / es wurden  
B ij      nachmals

## Vorrede.

nachmals anfechten / schirmen / handhaben / vnd  
so es die noch begeren würde / auch bey Fürstlicher  
Gnaden verteidigen wollen. Hieneben auch meis  
nen vleis vnd mühe wiewol dieselb gering vnd vn  
achtsam sein) welche ich nicht eygenes rhumbo/  
noch sonderlichen gewins / sonder E. E. F. W.  
begerens wegen / vnd gemeinem Vatterland / vnd  
allen rechts vnd gerechtigkeit liebhabenden zu gut  
vnd zu gefallen hierauff gewendet / ihnen gefellig  
vnd angenehm sein lassen / vnd mich sampt meinem  
erwheutzigen willen (die weil an der that noch was  
mangelt) wider alle die / so nicht solche geringe  
werck allein / sonder auch was gleich fürnemes ist /  
vngedadelt vnd vngeschmizet nicht lassen hingehen.

So fern nu E. E. F. W. also sich hierumb  
werden annehmen / bin ich gewisses verhoffens / es  
werde auch E. E. F. W. vnterthanen / vnd in  
gemein allen / so viel desto angenehmer vnd werder  
gehalten werden / Welches zweyffels ohn / ohne  
sonderliche nutz vnd fruchte Gemeines standes nicht  
wird. abgehen. So wolle aber der liebe S O L T  
mit gnaden des verstands / vnd inn der liebe der  
Gerechtigkeit / aller Richter hertzen also erleu  
chten / damit sie mit ernst zu Gemütze führen/  
das sie nicht den Menschen / sondern dem S E R  
R E N das Gericht halten / vnd das sie ohn alle  
affecten /

140  
Vorrede.

6  
affecten/ ohn ansehen der personen vñnd geschencke/  
jedem recht richten vñnd gerechtigkeit widerfahren  
lassen. Die Vnterthanen aber solches als ein son-  
derlich geschenck GOTtes erkennen/ annehmen vñnd  
halten mögen/ vñnd drum beyd GOTTE jimmer  
dancken/ die Richter vñnd alle Gottselige Oberkeit  
mit aller ehrerbietung lieben/ gehorsamen/ vñnd inn  
liebe Gottes Wortes vñnd gemeines rechtens/ alle  
sampelich auch inn zeitlichem frieden zusamen er-  
halten werden/ **A B C D.**

1  
**L. L. F. W.**

Vnterthener

Matthias Fron  
Rathman inn  
Cronstadt etc.



**W**IR Stepha-  
nus / von Got-  
tes gnaden Kö-

nig inn Polen / Groß Fürst  
inn Litchawen / Keussen / Preus-  
sen / Masouien / Samogicien /  
Kiouien / Polinien / Podlachien /  
Herr inn Yflandt / vnd Fürst inn  
Siebenbürgen etc.

Thuen kundt zu  
ewigem gedechtniß für jeder meniglich en.  
Das ob wol die Fürsten mit manchen Fürst-  
lichen Iha fast Göttlichen gaben gezeihret /  
alle andre Menschen fürgehen vnd vber-  
treffen sollen / vnd jene sonderlich / so man-  
cherley völdern gebieten : So erachten wir  
doch / das in zweyen fürnemlichen stücken /  
der zeit verenderung noch je ampt bestehe.  
Das es jnen gebühren wil ire Landtschafft  
ten /

ten / durch friegs erfahenheit vnd macht /  
entweder wider die frembde zu schiermen  
oder auch zu mehren : Zu Haus aber inn  
der regierung / durch gericht vnd des  
rechts ebenmessige administration, ihre vn-  
terthanen inn gebührlichem gehorsam vnd  
ampfte zu erhalten / durch welche beyde als  
in einem band / die Reiche zu nemen vnd  
wachsen / vnd dafegen / wo friegs schier-  
mung / vnd des rechts rechte verwaltung  
vnterlassen oder getrennet werden / alle re-  
giment zu rinnen vnd zergehen müssen.

Drumb noch dem wir aus gnaden vnd  
GOTTes fürsehen / Ersflichen zum Für-  
stenthumb inn Siebenbürgen / vnd daher  
nachmals allhier zu Königlichen wülden /  
erhöhet worden: haben wir fürnemlichen  
vleis vnd stedte sorge hierauff gewendet /  
damit inn beyder verwaltung / so viel an  
vns ist / wir beydes vnseren getrewen mit  
Veterlichen fürsorgen beweiseten / dar: u  
bald von anfang vnser regiments sich vns  
gelegenheit gezeiget. Dann noch abschaf-  
fung innerlichen vnd bürgerlichen gezandts  
vnd zwitterchts / mit welchen dieses reich

verstricket / wir gewisse gerichtts ordnungen  
bestellet / damit das recht in kriegs lauffen /  
so wir gegen die frembden geführet / nicht  
ganz vnd gar auffgelassen / gar liegen / son-  
der auch mitlerzeit vnser vnterthanen heyl  
vnd freythumb / durch förderung der recht  
erhalten / vnd gemeinem frieden fürgesehen  
vnd geholffen würde / da auch der vnruh-  
wige mutwillen der Barbarischer be-  
nachbarten Völder / vns fast von solchen  
vnseren sorgen vnd sathaben / weiter mit  
Gerichtts ordnungen vnser andere Landt-  
schaffren zu versehen / auffgehalten vnd  
verhindert hat.

Dieweil wir aber nu den drey iherigen  
Moscowitischen Krieg aus GOTTes hulffe  
erschöpffet / vnd desselben erlediget / den  
trözigen feind auch von vnserer vntertha-  
nen helsen abgeschafft: darzu die Landt-  
schaffren / so vom grossen Fürstenthum der  
Lithaw inn verlauffenen jaren / waren ab-  
gerissen / zu rück genohmen / vnd drüber  
das ganze Island aus der frembder wilder  
Völder rachen heraus gerissen / vnd vn-  
serem gebiete zugehan: Haben wir vns zu  
vnserem

vnserem fürnehmen widerumb gewendet/  
vnd gedachter Landschafft Island/ so vn-  
ter des Feindes Tyranny lange Jar her/  
nicht noch rechtem / sonder noch eygenem  
duncken allein der grober nation gelebt/ ge-  
schriebene recht bestellet.

Demnach als wir dem Hungerland ges-  
naher / haben wir inn gnediges bedencken  
genchmen / auch vnser Reich inn Sieben-  
bürgen/ mit gnaden zu besorgen: Als der-  
wegen vnter andern vnseren vnterthanen/  
auch vnserer getrewen Sachsen in Sieben-  
bürgen: der Edle nemlichen Albertus Huet/  
Königsrichter vnserer Stadt Hermanstadt:  
Auch die Fürsichtige vnd Weise Dominicus  
Dietrich / Königsrichter zu der Schess-  
purg/ Matthias Fron geschwörner Rath in  
der Cröstadt/ Ioachi: Koch/ Bürgermeister  
in Medwesch/ vnd Caspar: Budaki Rich-  
ter zu Nöfen / alle samptlich abgefertigte  
Gesandten vnserer siedt in Siebenbürgen/  
hieher ins Land zu Polen zu vns kommen/  
haben sie neben andern Privilegien / so sie  
von alten seligen Königen inn Hungern  
erlanget / vnd zu confirmiren an vnns  
C gesupz

F

F

F



F

F

F

tau

gesapplicieret / auch vns ein Büchel ihres  
alten herkömlichen rechtens vnd gewon-  
heiten / damit vnd dabey sie von alters bis  
hero eins theils gelebt / eins theils aber /  
auff gemeinen rath vnd willen derselben  
vnserer Sachsen / an etlichen örthern auff  
newtzeit gemehret / vnd in ordnung vier  
Bücher vnd gewisser titel / zusammen getra-  
gen vnd vnterschieden / vns mit gebürlicher  
vnterthenigkeit eingegeben vnd dar ge-  
reicht / vnd damit sie nicht nur mit lautern  
gewonheiten / welche vngewiss / wandel-  
bar vnd leichtlich in vergessung gerathen /  
allein vmbgriengen / sondern wie auch an  
den Völkern / ihre rechts sazungen in  
schriefften wurden gefasset / inn Demut ge-  
flehet / das wir solchem ihrem recht vnd  
gewonheiten / vnserer Königl. gewalt  
mittheilende / denselben krafft vnd macht  
eines geschriebenen Rechts gönnen vnd  
geben wolten / vnd allen inhalt gedachtes  
Büchels / so ferren sich nemlichen seine / clau-  
selen / sprüche / meinungen / titel vñ artikel  
erstrecken / in gestalt vnd form vnseres Pri-  
uilegij beschliessende / annehmen / bewilligen  
vnd

vnd offgedachten allen vnsern Sachsen/  
ren erben vnd nachkömlichen/ zum ewig  
wehrenden Recht / aus vollmacht vnser  
Königlicher gewalt/ gnedig stellen/ Confir-  
miren vnd besserigen wolten: Welches  
Büchels innhalt folget in  
diesen worten.



Cij Sa

Der  
Sachsen inn Siebenbürgen/  
Statuta, oder eygen Landrecht.

Das Erste Buch.  
Von erwehlung der  
Ampleut/ vnd vom ampt der  
Richter.

Der I. Titel.

I.



Intemal die Deut-  
schen in Siebenbürgen  
als in Städten/sieben/  
vnd zweyē Stülen/von  
seeligē Königen in Hun-  
gern / hiemit begabec  
vnd befreyet sein/ das sie ire ampleut/  
Bürgermeister nemlich/ Richter vnn  
Hannen/

*Die Saxon  
in Siebenbürg  
haben may  
Ampt vnd  
zu erwählen.*

Gannen / jährlich noch Weinnachten /  
 durch gemeine freye wahl vnd stimmen  
 der Gemeinen / aus jres raths verwand-  
 ten vnnnd geschwornen / zu erwehlet  
 macht vnd recht haben: Die andre ge-  
 schworne aber hernachmals / durch die  
 new erwehlete Oberkeit / nach eines je-  
 des orts langwiriger gewonheit / erweh-  
 let werden: So wird es sich gebühren /  
 das hierzu dügliche Personen geruffen  
 vnd erwehlet werden / welche auch noch  
 verlauffenem jahr / jres ampts verwal-  
 tung einem Ersamen Rath redliche re-  
 chnung thun mögen.

*Im Einfl  
 von g. h. v. m.  
 d. i. g. h. v. m.  
 m. m.*

## II.

Sieweil aber die Recht lehren / das  
 dem / so ein ehren ampt getragen / nicht  
 sol hernachmals ein geschefftig / oder bür-  
 den ampt aufferlegt werden: Drum sol  
 len in der erwehlung auch gewisse grad  
 vnd ordnungen gehalten werden / also  
 das jene / so die höchste ämpter verwal-  
 tet haben / nicht zu nidrigern noch ge-  
 ringern

*In der Er-  
 wehlung solle  
 gewisse grad  
 sein. In mi-  
 nor ad maius*

ringern gezogen werden: Die aber/ so die geringere/ als bürden ämpter getragen/ mögen wol zu höhern geruffen werden/ alle dach/ das gleichmal jederman Städte/ marckte vñnd gemeine/ noch der zeit vñnd ortho gelegenheit/ ihre alte gewonheit inn der erwehlung vñngekrencet bleibe. III.

Entstehen zwischen der Bürgerschafte rechtshändel vñnd teidig sachen/ sie sol erstlich für Bericht angehen/ vñnd darnach/ nach der sachen vñnd jedrer Städte vñnd Stuel gewönlicher gelegenheit/ für den rath fort geführet werden.

## IIII.

Die Richter aber sollen samyt irem Bessitzern alle sachen/ so für sie komen/ vñnd mit recht sollen entscheidet werden/ durch völlig vñnd rechemesig erkētnüß/ enden vñnd abschneiden: Doch sol keinem der Pärtheien/ von den Richtern/ es sey in kleinen als inn grossen sachen/ weiter für den Rath zu appellieren/ nicht geuehret

*Es soll keinem unseiner  
g. rath. ett sein vorst zu  
appellieren.*

wehret werden/ Lastertaten allein aus-  
genohmen/ welche zu latein causæ crimio-  
sales genent werden/ vnnnd gehen den  
Halse an: Inn welchen gleichwol die  
Richter allein/ ohn fürwissen nemlich  
des Raths vnd mit vrtheilen/ mit nichten/  
weder peinliche vrteil spreche/ noch  
exequieren sollen. V.

Fürsichtige Richter sollen fürnems-  
lich mercken/ das sie immer noch den  
geschriebenen rechten vnnnd Statuten/  
oder ja noch des Landes sitten vnnnd  
brauch/ ire vrtheiler aussprechen: Tra-  
gen sich aber solche sachen vnd fälle zu/  
darüber kein geschriebenes recht nicht ge-  
funden würde/ sie sollen sich noch des  
Landes langwiriger gewonheit richten:  
Dann ein langer brauch vnnnd gewon-  
heit/ so gemeinem nutz nicht zu wider  
ist noch schadet/ mag für ein recht ge-  
halten werden. VI.

Sieweil sich aber täglich newe fäll  
vnd sachen zu tragen/ drum ist es vn-  
möglich/

Die sinnen  
nat sachen  
affektieren  
nicht,

Der Rath v:  
Königliche  
quorum.

Die Richter  
sollen nach der  
Statuten richten  
wenn das nicht  
so ist in sta-  
tuten nicht  
nach alter ge-  
wohnheit

*Ein Richter  
soll zum aller  
fließenden  
aufstung geh  
das alle sachen  
sich schicken  
nach dem  
der Statute*

müglich / das man die Gesätze dergestalt  
lassen könne / das sie ausdrücklich vor  
allerley fällen reden / noch einem jedem  
fall ein sonderlich recht machen können.  
Es sol aber ein Richter gut achtung auff  
das geben / was inn den fällen / darvon  
die recht ausdrücklich reden / verordnet  
ist / damit er in gleichen sachen sich dar  
nach richten / vnnnd so viel müglich / den  
geschriebenen rechten noch / gemäis ver  
theilen möge. VII.

*Was in  
die  
soll man in  
Kaisers  
Regen  
sich*

Was nu in sonderheit inn diesem fur  
tzen Auszug der rechtē / nicht ausdrück  
lich verfasst ist / sol aus den alten Kay  
serlichen rechts regeln vnnnd satzungen /  
so fern sie vnser Landschafft gemäis / er  
holet werden. VIII.

*Es  
der  
ill  
So soll  
fago  
was  
halten*

Ehe der Richter das Urheil findet /  
sol er alle gelegenheit vnnnd gestalt der tei  
dig vleissig askündigen / vnnnd beyde  
Parteyen fragen / ob sie was mehr zu  
sagen haben / das ihnen vnnnd iren sachen  
zum behülff vnnnd födernüis dienē möge.  
Von

# Von Gerichtlichem fürladen.

Der II. Tittel.

I.

**N**ach dem die Rechte nicht zugeben / noch der billigkeit gemess ist / jemanden vnuerhörter sachen zu vrtheilē. Drum sollen billich alle Rechte vnd teidig sachen mit rechlicher citation vnd fürgebieten angefangen werden.

II.

Würde derohalben ein Stadtwohner oder auch sonst jemand legen stadt leutliches bedörffen / er sol sie mit des Richters zeichen / oder durch den gemeinen gerichtes diener / noch jedes ortes gelegenheit / auff die stunde / so vom Richter innen geschicket / fürladen.

III.

D

Die

*Vnser Herrschafft  
in halben sol  
niemand vn-  
erhofft werden*

*Mitt die Ruff-  
er des gerichtes  
oder diener soll  
man vor gebiet-*

Die citation sol dem Widersacher  
 indrogen vns d. entwedder persönlich vnter augen/ oder  
 in seiner behausung/ oder jha jrgent an-  
 derswo/ daher es jm kan zu wissen wer-  
 den/ rechtlich geschehen: machte sich aber  
 jener/ so citiert sol werden/ heimlich auff  
 die seite/ vnd lesset sich nicht finden/ es ist  
 gnug / so er von seinem Haus geladert  
 wird.

## IIII.

Würde einem diener / oder einer an-  
 dres lediger vnd vnstedter personen / so  
 weder pfandmessig ist / noch erbshafften  
 vermag / fürgebotten / sie mus bürgen ge-  
 ben / das sie dem rechten bis zum aus-  
 trag der teidig gestehen wil: Der pfand-  
 messig aber / vnd so liegende gütter hat /  
 darff anders nicht bürgen geben / er wur-  
 de dann vmb malefiz oder lastertaten  
 wegen angenohmen / als dann mus er  
 auch mit bürgschafft versichern / das er  
 dem rechten bis zum ende ausstehen  
 werde.

## V.

Wenn beyde Partheyen / als kläger  
 vnd

Der kläger vnd vnd geladert der kläger  
 singen zu bestehen beru



## VII.

*Was Nahrung  
 vmbt sich  
 Ob die nicht  
 Die soll dem  
 hagen will  
 zu umhosp  
 erhalten*

Würde einer seinen beteidigte wider  
 sacher / krafft newer vrtheils Brieff / wi  
 derumb fürladen vnd beteidigen / vnd  
 in einem andern mal nichts wider in im rech  
 ten erhalten / er sol seines mutwillens  
 vnnnd freuentlichen gesuchs / oder teidig  
 halben / dem obliegenden kegenheil /  
 auff alle rechts vnkosten vnd zehrungen  
 verurtheilt werden.

## VIII.

*Das  
 die  
 weißt auf  
 arfen halb  
 nicht kumpt  
 bleibt unge  
 krafft.*

Hat einer auffgenommen sich zum rech  
 ten zustellen / vnd wer durch krankheit /  
 vngewitter / wassers gewalt / oder Ger  
 ren dienst / oder auch was anderer billi  
 cher vnnnd bewerlichen vrsachen wegen /  
 verhindert worden / das er sich nicht  
 hat stellen können / er ist drum  
 ausgeredt.





er selbs persönlich/noch durch seinen Anwalden zur antwort als Procuratoren bestellet/ nicht erscheinen/ so sol der Richter dem kläger die sache/ noch gestalt seiner angesatzter klagen/ zuspreche/ allein der angeklagte mögte billiche vnd gnugsame/ vrsachen seines säumnüßs oder verhinderung fürbringen vnd beweisen/ als dann sol er zu seiner sachen vnd gerechtigkeit gelassen werden.

II.

Wird aber der kläger selbst/ nach gethaner citation, aus zweyffel vnd misstrawen seiner sachen/ nicht erscheinen/ er sol ohn allen auszug vnd verzug dem erscheinenden legentheil/ auff kost vnd zehrung verurtheilt werden. Es wird auch dieser für einen ungehorsamen in rechten gehalten/ so sich listiger weis verberget / damit er nicht mag persönlich fürgeladen werden.

*Es soll auff  
kosten vnd zehrung  
verurtheilt werden.*

Wohn

# Vom kläger vnd An- geklagten.

Der IIII. Titel.

I.



**G**W rechts wegen  
mus der kläger dem an-  
geklagten inn sein recht  
folgen: Der angeklag-  
te aber hat sein gericht  
da/ wo er sitzet vnd sei-

*Wozu man will  
bleiben der  
Pachter  
man muss  
Kauff  
gewisser  
Lohn haben  
was ist in  
frucht*

ne behausung hat/ drum sol er auch das  
selb mit recht werden angenohmen/ be-  
kandte vnd vnleugbare schulden ausge-  
nohmen/ welcher halben er allenthalb/  
wo er begriffen wird/ antworten mus  
vnd zahlen. In schmach vnd lasterta-  
ten/ so die ehr vnd das haupt angehen/  
sol der verbrecher am ort der begangener  
that/ mit recht werden fürgenohmen/  
er were dann vorflüchtig/ als dann mag  
er auch anderswo/ da er begrieffen wird

*Handwritten notes in the right margin, including 'Lohn haben', 'was ist in', 'frucht', 'Lohn haben', 'tot da', 'schon den', 'Rochter Paffen', 'ist er', 'wie', 'so kan man in', 'auch da man', 'in', 'frucht', 'angzi', 'Hrn.'*

D iiii

ange

*Handwritten notes at the bottom right, including 'so kan man in', 'auch da man', 'in', 'frucht', 'angzi', 'Hrn.'*

angezogen/ vnd so fern er wird vberzett  
get/ auch gestraffet werden.

## II.

Damit aber der angeklagte verstehen  
könne vnd wissen/ was auff ihn geklaget/  
vnd er verantworten sol/ ist es von nö-  
then vnd wird für recht gehalten/ das  
ein jeder kläger in Sachsischem gericht/  
seine Proposition vnd klage wider Sach-  
sen/ inn Deutscher sprache klärlich vnd  
bescheiden führen sol.

## III.

Sehet die Klag nicht auff die angeno-  
men Person/ sonder auff ein erbgut wi-  
der sie/ es sol für dem gericht/ welchem  
das beklagte erbgut vnterliget/ gesucht  
vnd fürgenohmen werden/ ob wol der  
Herr des guts einem andern gericht ist  
vnterworffen.

## IIII.

Was im rechten dem angeklagten nie  
wird zu gelasse/ das sol auch dem Kläger  
gewerth sein. Sintemal jha die recht den  
verklagten günstiger vnd geneigter sein  
dann den Klägeren.

Bewei

Quit lict uns firt st albi.

## V.

Beweiset der Kläger nit sein anlag/  
 der beklagte wird frey gesprochen/ vnd  
 kan in der kläger auff keine legen bewei-  
 sung nit dringen: dieweil in aller Welt/  
 der/ so die that vnd der sachen leugnet/  
 keiner beweiung schuldig ist/ es were  
 dann/ das der angeklagte vngedrungen  
 zeugnüss stellen wolt/ so sol man es im  
 zu lassen.

*kan der kläger  
 sein klag nicht  
 beweisen die  
 angeklagt soll  
 ledig vnd frey  
 gesein sein  
 etc.*

## VI.

Eben wie der Kläger schuldig ist seine  
 anlag zu beweisen/ also mus auch der  
 angeklagte sein Exception oder Einrede  
 beweisen/ drum das er durch solche ein-  
 reden/ kläger wird.

*glaube man die  
 kläger sein  
 klage nicht be-  
 weisen, also soll  
 an der angekl-*

## VII.

Pässet einer seine gethane klage sencke/  
 er kan nachmals nimmer für Gericht  
 drumb klagen.

*ledig sein  
 Rede beweisen*

## VIII.

Hat ein Bürgerman / Gedler oder  
 Diener/ für gericht auff jemanden gekla-  
 get/ der angeklagte kan seinen kläger an-

E

derer

*Wie man*  
*mit seinen*  
*anlaget, der*  
*kan nicht an*  
*die Theding mit*  
*ihm anfangen*  
*ob Tag des*  
*die ist der auf*  
*gelufften.*

Derer sachen wegen/ ehe nit wider beklag  
 gen/ die erste vnd hangende sache sey den  
 zum ende gebracht/ allein es wer ein sach  
 eingebracht / welche die ehre betreffen  
 thet/ dieselbe wird der hauptsachen für  
 gezogen/ vnnnd mus erstlich ausgeführet  
 werden: Item auch/ so der beklagte inn  
 schuld sachen/ mit billicher exception auff  
 die compensation vnnnd abzug/ oder gegen  
 rechnung sich beruffen thet.

IX.

*Was Prozess*  
*vndt der Acten*  
*die gerichtliche*  
*was in d' h' n*  
*die l' g' t' f' n*  
*was sein*  
*loren Th' dig*  
*auff ein n' g' t'*  
*auff d' s' n' n'*  
*us. f' n' n'*

Nimpt sich einer frembder teidig sa  
 chen an/ ohne des Principals/ oder selbs  
 Klägers / persönliche gegenwert vnnnd  
 befehl/ oder ohn rechtmessige Procurator  
 Brieff/ der sol vom gericht vmb zwanz  
 tzig Gulden gestrafft werden: Habet  
 aber einer sein verlorne teidig auff ein  
 neues wider an/ ohn gnad vnnnd krafft  
 newer vrtheil Brieff/ er verfelt zwölff  
 Gulden. Wird jemand aber zum an  
 dern mal new vrtheil Brieff vom H' r  
 sten ausnemen / seine verlorne teidig zu  
 dritten

Dritten mal zu führen/ er sol der verhö-  
rung gewehret/ vom rechten abgewies-  
sen/ vnd vmb vier vnd zwantzig Sünden  
gestrafft werden.

*Novist sint  
zum 3ten  
mal so soll  
im gericht  
vnd vmb  
vier vnd  
zwantzig  
Sünden  
gestrafft  
werden*

# Von beweisung vnd Gezeugen.

Der V. Titel.

I.



Wrden die Parthei  
nach geschehener klag  
vnd antwort für Ge-  
richt/ beweisug bedürf-  
fen/ sie sollen angenoh-  
men vnd verhoret wer-  
den: Dem kläger gebü-

ret aber am ersten vnd am meisten zu  
beweren/ vnd nicht dem angeklagten so  
da leugnet.

II.

Wer für Gericht klagen wil/ der sol  
eygen zeugnüß auff seine klage stellen/

E ij den es

*Ein kläger  
sol vmb  
beweren  
stellen*

den es gebens weder die recht nach die  
billigkeit / das des widersachers schrieft-  
liche kundschaften dem klager zum be-  
hülffnuß sollen gefodert noch gereicht  
werden / es geb es dann der Richter / aus  
gewissen vrsachen / zum rechten.

## III.

Wer zeugen einstellen wil / mus das  
thun auff die zeit / so im fur gericht gege-  
ben wird / vnd das widertheil darzu  
warnen vnd laden / zu sehen die gezeu-  
gen / welche eingestalt sollen werde / vnd  
mit an zu hören / wie der eyd innen wird  
auffgegeben.

## IIII.

So jemand zeugen stellen wil / er sol  
sie mit des Richters gebot fodern lassen /  
vnd beyde teidigs Partheyen ihnen be-  
stimmen: Auff solche erfoderung / sollen  
die gezeugen / so demselben gericht zwang  
vnterworffen sein / auch fur gericht per-  
sönlich erscheinen / vnd bey jedes pflichtē  
ihr zeugnüß ansagen / sie würden dann  
billicher vnd notwendiger vrsachen we-  
gen zu

*Sie R. g. in  
part soll ley  
wertel sein  
von R. g. in  
gestalt von  
dem.*

*Berechtigter  
Beyden soll  
in R. g.  
wird der  
wajer ist.*

*W. B.  
eigenlich  
W. 2  
gamben  
im J. 17  
ja bekentnis thun.*

*umt die J. 17  
gen zu*

gen zu tohmen verhindert. Würden sie  
aber auff die fürgezalte sachen / vnd jres  
wissens wegen darob / einen bedencck tag  
begeren / er sol ihnen nicht abgeschlagen  
werden.

V.

Erscheinet der geruffene zezeuge nit/  
ohne gnugsame vnd bewerkliche hinder-  
nüß / sonder helt sich aus vngehorsam zu  
rück / er sol vom Richter gestraffet wer-  
den / vnd gleich wol dadurch des zeugens  
nit gefreyet / sonder nichts desto weniger  
sein zeugnüß zu sagen / verbunden sein.

VI.

Der brauch zeugnüß zu stellen / ist ge-  
mein vnd notwendig / damit nichts ver-  
borgens noch zweyffels in den sachen ste-  
cken bleib. Drumb sollen auff der Par-  
theien begeren vnuerleumbte vnd vn-  
uerworffene personen vnd zeugē billich  
zugelassen werden / doch also / das ein  
jeder zezeuge erstlich durch fürgebeten  
gefodert werde / vnd das sie darnach inn  
legenwert der Wideryart / oder in jrem

E ij

mutwil

*Beyten die  
Zeugen einen  
bedenk tag  
er soll ihnen  
geschlagen  
werden.*

*Erscheint der  
Zeuge nicht  
genugsam*

*Beyten sollen  
unter dem  
Eid stehen  
sein.*

mutwilligen abwesen/ jren eyd hierauff  
verpflichtē/ das sie falsches nichts/ sonder  
die lautere warheit/ so weit jnen bewust/  
ansagen wollen. Vnd sol diesen eyd der  
Richter/ ohn der Partheien bewilligūg/  
keinem der zeugē nit erlassen. VII.

Raths personen/ Richter vnd Stadt-  
Schreiber/ sollen vngeschworen/ doch auff  
ermanung ihres fürgethanen eyds/ inn  
den sachen/ darein sie zu zeugen gestalt/  
gefraget werden. In eygenen teidigs sa-  
chen aber/ darein in der eydschwur wird  
entweder angemuttet oder aufferlegt/  
mögen sich solche personen mit auszug  
ampts wegen auff gethanen Eyd nicht  
behelffen. VIII.

Unterstehet sich jemand etwas mit  
zeugen zu bewehren/ er sol die sache vnd  
meinūg seiner beweisung/ mit klarē aus-  
gedruckten worten/ oder artickeleis weis-  
fürzelen/ daraus man verstehen mag/  
was er zu beweisen meinet/ vnd warauff  
die zeugen sollen gefraget werden.

IX.

Die

*Di Richter  
Sollen die  
Zeugen*

*Raths gef.  
hueren  
vnd drey  
ihre sol  
nicht Schw.  
in*

*Was im drey-  
nis b. w. ist  
will, sol es  
nicht auf g.  
Druck  
worten sag  
Was er b. w. ist  
will.*

*[Faint handwritten signature or text at the bottom of the page]*

Die verhörung vnd erfragüg der zeu-  
gen/so für gericht gestalt werden/ sol nit  
inn legenwert/sonder in abtrettē beyder  
Partheyen/ für den Richtern allein ge-  
schehen/doch nicht vnter eins/sonder ein  
jeder gezeug sol inn sonderheit verhoret  
werden/ ob wol vntereinsder eyd ihnen  
mag auffgegebē vnd sie beschworen wer-  
den: Solch gethanes zeugnüs sollen die  
geschworne Schreiber in schrifftten klar  
lich auffmercken vnd fassen. X.

Es sollen auch die Richter vleissig von  
den gezeugen mit fragē erforschen durch  
was gestalt inen die sachen seyen kundt  
worden/ zu welcher zeit/ wo/ vnnnd wie  
was geschehen vnd sich zu getragen hab/  
vnnnd wer sonst mehr darbey gewest sey:  
Item auch andere vmbstenden mehr/  
noch gestalt der sache/aus welchen die ge-  
scheffte vnnnd sachen klar werden vnnnd  
offenbar/ welche die Richter noch ihrer  
bescheidēheit werden wissen zu erkündi-  
gen: Hat auch ein gezeuge vnlauter oder

E iij öwey

*Es soll vnn  
in der Rüge  
sonderlich  
vnnnd so vnt  
vnnnd in  
ab was in der  
die Parteyen.*

*Richter soll  
klarlich mit  
all. vnnnd so  
in die Rüge  
in Examin.  
vnn.*

XXI.

Das Erste Buch.

Zweyffelhaftiges von der sachen gesetzt/  
get/er mag widerumb gefraget werden/  
doch soles geschehen/ ehe das Recht wird  
gefält vnd ausgesprochen.

XI.

Es treget sich offter inn teidigen also  
zu/das eine Parthei jr klage auff gesche-  
hene ding setzet: Die andere aber leug-  
net/ vnnnd ieder Parth ist vrbietig das  
jre zu beweisen/ als dann sol man der  
Parthei die beweisung zu vrtheilen/  
welche auff geschehene sachen redet/ vnd  
nicht iener/ so da leugnet/es were dann/  
das des gegentheils leugnüg sonderliche  
umbstenden hette / welche beweisung  
bedörfften/ solches sol zu der Richter er-  
kenntnis stehen.

XII.

Wenn die Gesezgen nbu aller bekant  
haben/so sol man jr zeugnüs (der zeugen  
namen vnbestimpt) für gericht aus sa-  
gen/ vnd nach dem die Richter mercken/  
welcher zeugen bekentnüs der Sachen  
gleichem/ vnd der warheit ebenmessiger  
sein/

*B. ind. facta  
j. in solm mit  
Zeigen in  
solm hand  
der klage.*

*Verh. d. l.  
auf d. d.  
Zeigen d. k.  
ntnis.*

*gott*

*gott v. d. m.*



seiten Ripp gestraffet worden / welches  
mit zwantzig Sünden mus gelöst wer-  
den.

XV.

Die teidiger / vnd die so gezeugen stel-  
len / sollen die zeugen auch nach gebühr-  
licher notturfft mit zerung versehen vnd  
halten / dann nemlichen / wenn sie zeug-  
nis zu geben / aus bemühet werden.

XVI.

Ober drey auffschub oder tagzeiten  
zeugnis zu stellen / sol keiner Parcheien /  
ohn sonderlich Versach / vber welche der  
Richter erkennen sol / der vierdte nicht  
gegeben werden.

Welche Personen nicht  
gezeugen mögen.

Der VI. Titel.

I.

Dumans



Niemanden / als die / so noch viertzehen jar nicht alt sein: Item auch die thore vnd vn- sinnige leut: Dergleichen ehrosen / als mein-

*Besten Vor-  
sicht vnt  
Lentze  
schon in dach  
nicht d. r. g.*

eider / ehebrecher / dieben vnd dergleichen offenbare verleumbte Personen / diese alle mögen inn keinem rechten nicht ge- zeugen. Würde auch ein verleumbde ehrlose person zum zeugnus eingestalt / in einer sachen / so geschehen were / ehe sie ist zu vnehren kohnen / sie wird auch darinn verworffen.

*Ein Infama  
Person in  
dachs so vor  
sein fall gesch  
ist nicht an  
nisch.*

II.

Were der zeuge dem kgentheil gehesig / vnd würde als sein Haupte feinde oberzeuget: Item Vatter vnd Mutter können für vnd wider ihre leibliche Kinder nicht gezeugen: also auch im kgentheil / es würde dann vom widertheil guttwillich nachgegeben.

*Vatter Mutter  
Kinder Zeug  
nicht*

III.

*Wort  
aus  
aus  
aus*

*Der  
Fajende  
nicht*

*Im Bruders dem  
andern im fr-  
tündt dem an-  
dren: etc.  
kan nicht  
Zeigen.*

Der Bruder kan auch für den bruder  
nicht gezeugen/ es beteidige dann ein br-  
der den andern: Desgleichen auch kein  
Blutfreund für den andern/ vnnnd auch  
der eydem nit für den Schwiger vatter:  
Zu gleich auch Man vnd Weib/ mag eins  
dem andern nicht gezeugen.

## IIII.

*Niemandt kan  
sein Lauf ge-  
fint dem er  
den lohn gibt  
zum Zeugn-  
nis stellen.*

Es sol auch niemand sein Hausgesind  
zum zeugnüs stellen. Wennwarumb die  
rechte halten solchen gezeugen für vns  
gnugiam/ dem einer gebieten mag das  
er ihm zeuge. Im fahl aber der klagen  
vmb Ehebruch/ oder bestellter gifte sei-  
nem eygnē Ehegenossen/ kan der kläger  
auch sein Hausgesind zum zeugnüs ein-  
stellen.

## V.

*In fremden  
sachen kan das  
ganze hais  
gesind in  
vater mit  
man Weib  
etc  
Zeigen*

Dieweil inn frembden teidig sachen/  
die recht zugeben / aus einem Haus so  
viel zeugen man nur haben mag/ ein zu  
stellen / wird folgen / das beyd Vatter  
vnd son / Man vnnnd Weib / vnd zween  
leibliche Bruder / inn frembder sachen  
neben einander gezeugen mögen.

VI.

Es wird auch dem Fürsprech/ so eine  
theidig geführet vnnnd geschiermet hat/  
gewert inn derselben nachmals zeugnüs  
zu geben.

Zum  
Zeugnüs  
werdē nit  
gelassen:  
die

vom Blut  
verwand-  
ten/ als

verwandte  
vō Schwa-  
gerschafft  
als:

Vatter  
Mutter  
Kinder  
Gros vatter  
Gros mutter  
Enckelen  
Bruder  
Schwester.

Wann  
Wib (vatter  
Schwiger  
Schwiger  
Eidē(mutter  
Schnürg.

Die weil  
denn diese/  
wo sie zeug-  
gē wolten/  
zum zeug-  
nüs nicht  
werden ge-  
lasse: drum  
mögen sie  
auch zeug-  
nis zugebē/  
nit gedrungen  
werdē.

*Zum die  
sach vord  
nisch dya g-  
lassen wa  
folgt.  
im d. d. d.  
d. d. d. d.  
im d. d. d.  
graphis.*

VII.

Wider sein angeborne Freund vnnnd  
rechte Schwäger / oder auch wider die  
Schwiger älter / sol niemand zeugnüs  
zu geben/ gedrungen werden.

§ iij

Entdes

*Wider ange-  
borne freund  
nicht. Schwäger  
vnnnd Schwiger  
älter soll ni-  
mand zeug-  
nis zugebē  
gedrungen werden.*

Entdecket einer schmach reden/ so die  
 ihr betreffende/ vnd gibt hiedurch dem  
 Kläger anreizende vrsach zur teidig/ der  
 sol nicht auch darein bezeugen: In Bür-  
 gerlichen klagen aber/ als die auff Gut/  
 Gelde vnnnd Schulden gehen / mag es  
 gezeugen.

## Von beweisung der Schriffen.

Der VII. Titel.

I.



Ibt der Schuldiger  
 seinem Schuldherren  
 eine Handschriefft oder  
 Schuldbriefft/darein er  
 die Schulden bekennet  
 thut / wird Er drum  
 für Vericht angeklaget  
 vnd zahlt nicht / vnd leugnet auch der  
 Schriefft nicht/ sie beweiset volkomlich  
 wider

*Im geschrib-  
 no laudt sch-  
 rift vngf-  
 laudt bi-  
 vnsich voll-  
 kinnhof der  
 Schuldig muß  
 Zalen.*

*Das geschriben auf ein Punt priest mit  
 igit sigill.*

wider ihn. Desgleichen beweiset auch ein Sendbrieff/ wo die meinung darein gewis vnd deutlich begrieffen ist/ vnnnd verpflichtig denen/ so in geschrieben oder hat schreiben lassen/ wo er mit seinem Sygill ist versigelt: Dann das Sygill bestättiget vnd macht gewis die schrift/ es were dann in der rechnung ein bewerslicher jrthumb geschehen/ als dann mag er sich mit Inred behelffen.

## II.

Kan der Schuldgläubiger mit gnugsamer beweisung seinen schuldiger der Schuld vberwehren/ es kan ihm nicht schaden/ ob er vmb die schuldzedel kommen ist. Eben aber wie es nicht billich ist/ die bezalung der schulden ab zu schlagen/ wenn der Schuldherr Lewers oder anderer gewalt halben/ vmb die schuld brieff kommen wer: Also sol auch her wider der Schuldherr/ solche gewalt vnnnd noeh/ so er fürwendet beweisen/ vnd mit zeugnüs seinen worten glauben machen.

*P. 4. Loyd in  
man die  
vff sein eig  
handt schrift  
so soll er  
dod getruwen  
dass er in vnt  
gefalt war  
den*

*Heinrich Vief*

*K iij  
huetz liget auf anlagen*

mit eigener  
 Laut Schrift  
 soll man  
 überweisen  
 werden.

machen. Wird jemand schuld halben  
 fürs Gericht gezogen / er sol nicht mit  
 abschriften / sonder mit eygner Hand  
 schrifftē der schulden oberzeuget werden.

III.

Rechenzedel / so noch jemandes todt  
 in seinen Güttern oder gewalt gefunden  
 werden: Item auch der Kauffleut vnd  
 der Handwerker Register bücher / sind  
 allein nicht gnug zur oberweisung der  
 schulden. Also ist auch nicht ge  
 nugsam / so der verstorben in  
 seinem Testament hat ange  
 zeigt / wie man ihm eine  
 summa Belts / oder  
 andere ausgebor  
 gete Gütter  
 schuldig

wer.

von  
 dem  
 dem

Das

Das / Ehe für Verichte  
 nicht geklaget / vnd auff Zeugen be-  
 ruffen wird / man nicht zeugnüs  
 einstellen kan / allein nur was  
 dienen sol zu ewigem ge-  
 dächtnüs.

## Der VIII. Tittel.

## I.

**W**e man für Verichte  
 nicht geklaget vnd auff  
 zeugnüs nicht beruffen  
 hat / kan mā von rechts  
 wegen zeugnüs weder  
 stellen noch einnehmen:  
 Würden sie derwegen  
 für klag vnd antwort eingenohmen / die  
 gegenparth mag sie verwerffen / es were  
 dann / das jemand die führen wolt zum  
 ewigen gedächtnüs / folgender versachen  
 S halben /

Wer den klag  
 soll kein  
 zeugnüs ein-  
 stellen kan  
 den, die  
 gen part  
 mag: die  
 stoffen

halben/ als das die Zeugen inn ferne  
 Land ausreisen wolten/ oder mit tödli-  
 chen Kranckheiten/ oder schwachen al-  
 ter behafftet weren: Item inn Sterbs-  
 läufften/ also das die beweisende Partei/  
 inn beiforg were/ die zeugen mögten für  
 der klag vnd stellung der zeugen/ mit tod  
 abgehen. Item auch inn anbedingten  
 schulden/ vmb welche der Kläger nicht  
 Klagen kan/ drumb das dem beding noch  
 nicht ist ein gnügen geschehen/ oder die  
 gesetzte zeit nicht hiebey ist: vnd in sol-  
 chen dingen/ so versterben können/ wel-  
 ches bey den Richtern zu erkennen stehet:  
 Als dann mögen solche personen für ih-  
 ren ordentlichen Richtern/ auch für der  
 klag vnd antwort/ gestellet werden/ mit  
 rechtlicher warnung der andrer Partei/  
 so die sach berühret/ wo sie verhanden ist.  
 Solche beschriebene zeugnis sol vorsie-  
 gelt bey den Richtern biss zur zeit der  
 angehender teidia/ vngeöffnet bleiben.  
 Würden aber diese zeugnis in einem jar  
 nicht

*Zeugnis  
 soll in j. n. s.  
 nicht werden  
 vnd vnder  
 des Richters  
 sigill zu se-  
 hen werden  
 vnd da die  
 schein g. d. s.  
 nis, labz  
 nach t. m. m.  
 ian. tag  
 ist krefft  
 top.*



## Vom Eyde.

Der IX. Titel.

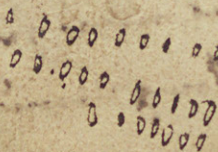
I.



So lang die teidigs  
 Partheyen fürhabē ire  
 sachen zu beweisen / so  
 gebühret es sich nit vnd  
 ist vnnötig / weder eyde  
 an zu mutten noch den  
 Eyd auff zu legen / son-  
 dern wenn sie nun beyde ihre beweisun-  
 gen / welche sie von beyden theilen haben  
 können auffbringen / gestalt vnd gefüh-  
 ret haben / darnach sol allererst / noch  
 gelegenheit der sachen vnd der billigkeit /  
 durch des Richters vrtheil / zu völliger  
 beweisung / etweder dem kläger oder an-  
 geklagten der eyde werden auffgelegt /  
 wenn nemlichen die sache nicht hat vol-  
 komlichen mögen von einem theil bewei-  
 sen werden.

II.

Setzet



Setzet ein Parthei der ander den eyd heim/ohne des Richters vrtheil/sie mag den annehmen oder verschlagen / oder auch widerumb der anmuttende Partheien zu rück heimlassen: Solcher eyde/wird ein lediger / frey williger Eid im rechten genant. Die ander arth des Eides gehöret das Bericht an / welchen zwar der Kläger auch dem beklagten anmutter/sonder auff des Richters bewilligen vnnnd erkäntnüs geschehen mus. Der dritte Eid/ heist ein nothwendiger eid / welchen der Richter allein durchs vrtheil auff leget/ vnnnd geschehen mus/ so fern das theil / welchem er wird auff erlegt/ die sache erhalten wil.

## III.

Würd der teidiger einer/es sey der kläger oder säger/ inn Belts sachen/ als inn Schulden/ vnd so was desgleichen/einer dem andern den Eidschwur anbieten/ er sol darzu gelassen werden. Dann eben wie der Richter/ also kan auch der Kläger

S iii ger

W

ger den eyd seinem widersach auff legen.

## IIII.

Bewilligen sich die zwo Partheyer  
auff den eid / oder bietet das Regentheil  
allein den eid an / wird er gethan / oder  
auch vom widersach erlassen / vnd die  
teidig jha damit geendet / sie kan nach  
mals nit widerumb angenommen wer  
den / auch nicht auff Exception, eines  
meineids.

## V.

Klaget einer den andern an vmb schul  
den / oder auch anderer sachen wegen /  
one beweisung / vnd kan jm auch keinen  
mercklichen verdacht nicht machen / der  
angeklagte aber leugnet starck / er darff  
nicht drumb eyden / sonder wird on dem  
Eid frey gesprochen: So aber der an  
kläger was heimliches vnd glaubwürdi  
ges zur beweisung auffbringet / vnd gleich  
wol nicht gnusames / sonder solches / das  
den angeklagten der schuld verdächtig  
macht / so wird dem kläger zu gegeben /  
seine halbe beweisung mit seinem leibli  
chem

den eid zu beweisen / vnd nicht dem ange-  
lagten durch seinen eid der schuld be-  
zahlung zu entgehen. VI.

Die Appellation, den Eid zu wehren/  
sol immer dann / wenn der Richter ihn  
auffleget / vnd nicht noch gethanem  
Eid geschehen. VII.

Findet jemand sein gut inn frembder  
gewehr / vnd elaget es sey im Dieblich  
entspönet worden / er sol selb siehend da-  
rauff schweren / vnd damit beweisen /  
das es sein sey. Die Richter aber sollen  
nach solchem gethanen eid / dem Kegen-  
theil gedoppelten Eidschwur nicht zu  
lassen / damit nicht vrsach noch stadt fal-  
schem eid vnterm schein besserer bewei-  
sung / oder oberweisung / gegeben werde.

# Vom Urtheil der Richter.

Der X. Titel.

S. iij

Die

*Christophorus*

*Tentel  
s. am*

*W*

## I.



*All die / hauff /  
wirdt baldt /  
schick.*

*Ortheil muß /  
in beider /  
von Legation /  
offen*

*man soll ni: /  
macht unferber /  
zu fard /  
shilou*

**D**ie Richter sollen  
in allen sachen so für sie  
gebracht werden/ mehr  
auff des rechts billigkeit  
vnd linderüg desselben  
sehē/ dar auffß schärffe  
vnd strenge recht. Sie sollen aber auch  
mercken/ damit in allen sachen das Ur-  
theil in beider Partheien gegenwertig-  
keit werde ausgesprochen/ das die Par-  
theien eben vernemen mögen/ was ih-  
nen zum Urtheil ist worden ausgespro-  
chen/ vnd das durch iren urtheils spruch  
ein theil condemnirt, vnd das andre absol-  
uirt werde. Jemanden aber vnuerhör-  
ter sachen verdammen/ ist weder billich  
noch recht.

## II.

Ein Urtheil / so auff vnrecht vnd  
falsch anzeigen wider den abwesenden  
gefähle / ist von rechts wegen an ihm  
selbst krafftlos. Ein

III.

Selige Kayser haben befohlen/ das die Richter/ Fürsten brieff/ so wider recht erlanget vñnd ausgenommen sein/ im rechten mögen verwerffen/ es were dan vmb sie also geschaffen/ das niemandes gerechtigkeit dardurch gekrencket / sonder zur milterung allein des ausforderers verschuldung dienete/ oder jm sonst was nutztes/ ohn schaden vñnd nachtheil anderer Leut/ draus bekommen köndte.

IIII.

Wird ein sache mit Vrtheil ein mal abgeschnitten/ oder durch den eidschwur geendet/ oder auch für gericht einbekant/ vmb solche verendete vñnd offenbar bekandte sachen/ darff man weiter nicht befragen. Dann wer im rechten selbst einbekent / wird als ein selbst verurtheilte Mensch gerechnet.

H

Von

## Von Appellationen

Des XI. Titul.

I.



Nach dem die Appellation vnd Gerichtsberuffung / zum trost vnd weiterem behülff / den im rechten vergüt wird / so durchs ausgesprochen vrrtheil des Richters behürdet sein / als das sie ihre geschäftten / reiffere erkentnis wegen / vom vnteren zum ober Richter beruffen möge / drum wer sich durch Appellation behülffen wil / sol das thuen / weil der Richter inn seinem gericht stuel sitzet / vnd sol erstlich von ihm an den Rath / vom Rath stüffelweis für des Deutschen Kainerlitzet, vnd letztlich für des Fürsten Taffel: solche beruffungen aber sollen auch geschehen ehe der Rath vnd Kainerlitzet außstehen / allein der Appell

Appellant begere bedenck zeit/ darzu jme  
 ein stunde oder auch ein gantzer tag nie  
 sol abgeschlagen werden. Vom vnteren  
 Richter aber/ strack an des Fürsten ge-  
 richts Taffel/ die mittel gericht ober ge-  
 hende/ sich zu beruffen/ wird niemandem  
 zu gelassen.

## II.

Geschicht die Appellation, vnd wird  
 bewilliget oder zu gelassen/ so bleibe alles  
 bestehen mit seinem vorigen stand: z  
 Würde derwegen jemand was lasters  
 beziegen/ vnd jme sich seines Ampts zu  
 etieren oder ab zu treten befohlen/ die  
 sache aber appelliret/ er sol in sein stell  
 gelatze/ vnd seines ampts bis zum aus-  
 trag der teidig/ nicht entsetzt werden:  
 Sincemal die rechte ausweisen/ das im-  
 hangenden Rechten nichts nicht nouit  
 sol werden.

## III.

So der Appellant die transmission oder  
 die vrscheil brieff/ auff bestimpte tag zeit/  
 S ij      weder

weder fodert nach ausnimmet / oder so er sie ausgenommen / an seinem ort zu dem gericht's tagen nicht auffleget / er sol von seiner teidig also werden abgewiesen / als hab er sein recht verschwiegen: Hat einer auch mögen Appelliren, vnnnd vnterlests / oder füret die Appellation nicht zubequemer zeit zum ende / sondern lest sie sencken / er mus ewig schweigen / vnnnd sol vom Lands Fürsten kein Hülff drein fodern noch bitten: Thut Ers / so sol er gleichwol seines begerens nicht gewehret werden.

## IIII.

Die recht vergönnen den teidigs Parteien beid in grossen vnnnd kleinen / wichtigen vnd geringern sachen / sich mit beruffung auff ober Richter zu behelffen: Drumb sollens die Richter nicht also annehmen / als geschehe die Prouocation ihnen zur schmach / oder ihren ehren zum nachheil.

## V.

Solche Personen / so umb Lasterthaten /

ten/als vmb Ehebruch/dieberey/mord/  
raub/offebare gewalt/ oder sonst anderer  
Ubelthat wegen / werden angeklaget  
vnd vberzeugt: Eder auch jehne so auß-  
serhalb der marter/mit eigenem mund/  
jre laster vnd missechat einbekant habē/  
möge sich mit der Appellation nit behelf-  
fen: Also wird die Appellation auch den  
offenbaren Schuldigern/ so weder leug-  
nen/noch billiche Exception vnd Einred  
auffbringen mögen / nicht zu gegeben:  
Item auch denen nicht / welche durch  
Appellations vorthail / ihre Widersacher  
nautwilliglich auffhalten vnd müd wol-  
len machen: Würde jnen aber was vmb  
ständen wegen / die Appellation nachge-  
geben/vnd erhielten im ober rechtē auch  
nichts/ sie sollen dem obliegenden fegens-  
teil/auff auffrichtig vnd ergetzung aller  
mühe/kost vnd zehrung/ verfallen sein.  
Inn sachen oder dingen/welche keinen  
verzug on schaden nit leiden können/wird  
die appellatio. auch niemanden vergunt.

H ij

Es

*Handwritten signature or mark*

Es sol niemanden / so der Vnuerlicheit  
 der Sachsen in Siebenbürgen iurisdiction  
 vnterlassen ist / vom Rath für die Vnuer-  
 licheit beweglicher Gütter wegen / so zehent  
 Sünden nicht obertreffen / zu Appelliren  
 nicht zugelassen werden. Weither aber  
 auch von der Vnuerlicheit an des Fürsten  
 taffel nicht / in sachen fahrender habe / so  
 nicht vierzig Sünden machen / damit  
 die ober Richter geringer sachen halben  
 nicht oberlauffen nach bemühet / vnd die  
 parteien kleiner sachen wegen / nicht viel  
 mühe vnd grosse zerrung / thun mögen.  
 Vmb vbewegliche Gütter aber vnd  
 Erbschaften / oder derselben dienstbar-  
 keiten / vnd dergleichē / welch nicht könnē  
 geschätzt werden / sol die Appellatio nicht  
 werden abgeschlagen.

Würde ein vrtheil also gefallen / das  
 beyde Parteyen dran beschweret werē /  
 ein jedere sol in dem / daz ein sie beschwe-  
 ret //

wasß unter  
 R. G. gülden  
 auffhewer  
 nicht vor dem  
 R. J. J. J.

bet/ besonder für sich Appelliren. Ledig  
aber ihrer zween auff eine sachen/ vnd  
appellirt derselben einer/ wird die Appel-  
lation gebilliget/ sie dienet auch jehnem/  
so schon daruon ist abgestanden/ vnd  
nicht Appellirt hat.

## V III.

Durch gemeine Priuilegien vnd frey-  
schümnen der Sachsen inn Siebenbü-  
rgen wird gewehret/ das keine Gatter tei-  
dig / so zwischen ihnen liegen einander  
erstehen / weitter nicht dann bis für  
die Vniuersitet. prouocirt vnd gezogen sol  
werden. Auch sollen ire Gattert weder  
die Waymodalischen noch Protonotarij  
nicht reambulieren, bereiten noch determi-  
niren, sonder allein von der Vniuersitet,  
besichtiget / beritten / vnd entschicket  
werden. Würde derhalben jegent jhe-  
mand/ er anders handeln oder vn-  
gehorsamē/ der sol der Vniuersitet  
des Landes kybr/ zur straff  
verfallen.

S iij. Wie

# Wie die gnugthuung auff erlangtes Recht geschehen sol.

Der XII. Tittel.

I.



**S** A T jemand das  
Recht wider seinen Wi-  
dersacher erlanget/es sol-  
len ihm für gericht sechs  
wochen gegeben werden/  
auff welche aus des be-  
klagten Habe vnd Gü-  
tern (wo er anders sich mit seinem Wi-  
dersacher vnters des nit verstanden het)  
im gnug geschehe. Würd es aber gnug-  
sam bewiesen/das der Richter durch fal-  
sche vnrichtige schriefften vnd beweisun-  
gen wer vberkomen / vnd jemanden da-  
rauff auff die bezalung verdammet/ sol-  
ches vrtheils execution sol werden auffge-  
haben/ vnd wer schon auch etwas drauff  
bezalet/

bezahlet/ das sol auch widerkeret werden:  
 Also sol auch jehnen/ so vrtheils wegen/  
 oder auff ehgen mundes ein bekantnis  
 zahlen müssen/ gewisse saltäg bestimmet  
 werden: Zahlen sie nicht inn mittler  
 zeit/ sie müssen dem Schuldherrn pfand  
 geben/ welche auff folgende weis mögen  
 verthan werden.

## II.

Bezahlet der schuldiger nicht inn den  
 gesetzten sechs wochen die zu gesprochen  
 schulde/ so sol mit dem ersten in der pfän  
 dung / die farende habe werden angetas  
 setet/ das handwerckzeug damit der man  
 sein Handwerck treibet vnd sich nehret.  
 Item bey dem Bawrsman / Pferd /  
 Ochsen/ vnd Ackerzeug zum Pflug ge  
 hörende/ dadurch er sich auch seiner not  
 turff halbē genehren mus/ausgenommen:  
 Weren die nit gnugsam/ als dann greif  
 fet man erst auch die berührte werck vnd  
 ackerzeug an/ bis so lang der Schuldherr  
 vergnüget wird. Het aber der schuldiger  
 I etliche

etliche güetter in seiner gewehr/ so zuuor  
ren von jemanden anders bekummert  
weren/ der Richter sol drüber erkennen  
was billich ist.

III.

Es sol der Richter einem jeden dienst-  
boten/ vnt seinen verdieneten lohn (so er  
die zeit seines dienst volkomlich erfüllet  
hat) mit verhörung ihrer Herrn oder  
frawen/ so sie solchen Lohdlohn nit leug-  
nen/ auff den dritten tag/ aus des herrn  
güettern/ gnug thun: Were aber jrrung/  
oder hindernüs aus Egenrattung zwis-  
schen in/ er sol sie der billigkeit noch ents-  
cheiden/ vntd verhülffsam sein/ damit  
dem dienstboten bezalung geschehe. Der  
dienstbot hat auch in solcher entrichtüg  
seines Lohns halben/ den vorzug für alle  
andre schuldiger / ausgenommen diese/  
welche zuuoren auff seinen Herren/ die  
bezalung mit rechte erlangt haben.

IIII.

Wärde ein Sedler oder Zinsman  
vntd

Umb schulden angeklagt/ vnd sein Haus-  
 radt vnd güter der schulden wegen/ dem  
 glaubiger vom gericht vberantwort vnd  
 versperret/ der Hausherr aber auch den  
 verlessenē hauszins/ ehe die güter wer-  
 den ausgetragen/ fodert/ er sol für alle  
 andre draus bezalet vnd abgericht wer-  
 den: Denn alles was inn das bedingte  
 haus eingetragen wird/ wird dem Haus-  
 herrn/ auch vngemeldet im geding/ zum  
 pfande verpflicht.

## V.

Hat der Kläger schulden halben das  
 recht auff gnuthuen erlanget/ vnd die  
 zeit der sechs Wochen verschienen sind/  
 so mag er durch den gericht's diener/ an  
 seinem Widersacher recht fodern vnd  
 pfande. Werden im farende güter ge-  
 geben zum pfande/ man sol sie zum neg-  
 sten Nachbar niderlegen/ so lang bis das  
 sie drey folgende Warcktage auff dem  
 Warck öffentlich werden feyl geboten:  
 Was mā aber drauff bietet/ sol dem schul-

diger zu wissen gethan werden / ob er das Pfand drumbe behalten wolle / das ers thu inn den selben drey marktäggen / wolt ers aber nicht drumbe lösen / oder kundte nit / so mag das Pfand verkauft werden vmb das / was es kan gelten.

## VI.

Pfändet ein Frembder einen Stadtmann / die verpfändete Gütter werden jm / noch erkänntnis fromer Leut eingesetzt vnd zu geeegnet / doch also das demselben erstlich auff Parschafft die aussrichtung geschehen sol: Were aber keine parschafft verhandē / so geschicht sie auff Wülden vnd sylbern geschmeide / vnd andere Kleinoten: Hat der schuldiger auch der nicht / vnd darff auff seinen leiblichen eyde leugnen / so gehet man als dann erstlich auch auff sein farende habe: Aber dem Stadtmann darff der schuldiger / weder Parschafft noch geschmeids wegen nicht eiden / dann der selbe mus sich mit wasserley pfande / so er findet begnüegen lassen / bis er zalt wird. ..

## VII.

So dem Schuldherrn des Schuldigers  
erb vom Richter für die schuld wird zu  
gesprochen/ oder were ihm verschrieben  
worden/ solch erb sol erslich durch den  
gerichts diener/ drey Sontage nach ei-  
nander folgend/ entweder für der Pfar-  
kirchen/ oder auff dem Marck/ öffentlich  
feyl geboten vund ausgeruffen werden/  
vnd so jemand was mehr/ dan der schuld  
ist/ drumb bieten würde/ sol dem Erbs-  
herrn zu wissen gethan werden. Nach  
dem dritten ausruffen aber/ es sey der  
weerth gesteigert oder nicht/ sol es dem  
schuldiger abermal zu lösen werden an-  
geboden: Löset ers nicht vnd verschlägt/  
es sol dem/ so am meisten drumb gebo-  
ten hingegeben/ die schuld heraus  
gezogen vund der Oberschus/  
dem Schuldiger zu gestalt  
werden.

Endet das erste Buch.

Das ander Buch des ey-  
gen Sachsen rechts inn Sie-  
benbürgen.

Von Heyrat vnd Ehe  
Sachen.

Der I. Tittel.

I.



**E**R Ehestand  
ist ein ordentliches ver-  
bündnis eines Manns  
vnd eines Weibs zusam-  
me/gerichte auff ein un-  
zerrenliche eheliche ge-  
sellschaft der beider ehe-  
genossen/ auff ihr gantzes lebenlang.

II.

Solche Ehe aber / so nach der rechten  
anleitung vnd lehre wird angestiftet/  
wird

wird für eine rechte ehe gehalten/nemlich  
 then wenn nbu die Jüngling manbar/  
 vnd die jungfrawen manlich/ vnd sich  
 zu einem Man zu thuen / tüglich sein/  
 vnd wenn auch solch Eheliches verbünd-  
 nis mit willen vnd furwissen der Elter/  
 oder jener/ so die junge Leut inn ihrer  
 versorgung vnd gewalt haben geschicht.  
 Ohne furwissen aber vnd bewilligen  
 der Elter/ sich zusamen geben vnd ver-  
 mählen/ ist zwar wider die recht/ doch  
 lobmen zwey also zusamen vnd werden  
 ehelich/sie werden drum nit gescheiden.

## III.

Zu gleich auch wie die Ehe/selbst durch  
 Das gemeine bewilligen der Personen/  
 so sich zu samen begeben / vnd derer/  
 welcher Versorgung oder Gewaltd sie  
 vnterworffen sein / gestiftet wird:  
 Als sollen sich auch junge Leut / als  
 B Raut vnd B R E Ntigam / ohne  
 der elben willen vnd vorwissen/nicht  
 verheissen / noch aneinander verloben.

I iij Wenn

Wennwarumb das verlobnüs oder verspruch auff künfftige Heirat / kan ohit bemelter Personen einbewilligen / von rechts wegen nicht bestehen.

## IIII.

Personē so aneinander als Elter vnd Kinder sich gehaben / beid von Blut gesipterfreundschaft / oder rechter Schwagerschaft wegen / können sich aneinander zu der Ehe nicht nehmen : Heiraten derhalben solchene zusammen / sie begehert blutschanden / vnd sollen drum aus dem Lande oder gegend / verwiesen werden.

## V.

Dem Blut zu höher vnd zu grösserer Ehr beweisung / sollen die Hochzeiten vnd Ehe / bis in das vierte grad (mit eingeschlossen) nicht zu gelassen werden / es were dann / das die zwo verwandte Personē / sich aneinander fleischlich erkandbetten / als dann mögen sie / mit gebürlicher gelt straffen vom Richter gestrafft / vngescheiden geduldet werden.

## VI.

Hat einer ihme ein jungfraw zur Ehe  
gefreyhet/ vnd innerhalb zweyen jaren  
im Land einheimisch/ mit ihr Hochzeit  
zu machen vnterlassen / die Jungfraw  
mäg on gefahr jres gelöbnüs/ sich einem  
andern vertrauen/ vnd sich lenger nicht  
auffhalten/ noch ihrer Hochzeit triegern  
lassen.

## VII.

Im leben vnd gesellschaft der Men-  
schen/ wird Menschseligers nichts gehal-  
ten/ als wenn Man vnd Weib / so sich  
noch den rechten inn die Ehe zusamment  
begeben/ Glück vnd Unglück/ lieb vnd  
leid miteinander dulden/ vnd in mitley-  
den obertragen. Würd derhalben der  
Man sein Eheweib/ oder das weib seiner  
Eheman/ ohne verschuldung vnd gnug-  
same vrsach verlassen/ es verfelt dem vn-  
schuldigen Ehegenossen/ das vierte theil  
seiner habschafft oder gebürendes theils  
inn den Süttern.

R

Verläst

O Sünden

## VIII,

Verleßt oder weicht eine Ehe person von irem ehelichen Gemabl / vnd wird drum peremptoric, das ist / entlichen einmal für drey / dahin wo sie ire behausung hat / zum rechten für geladen / vrsach zu geben ires abzugs / erscheinet sie nicht / die verlassene sol als vnschuldig / frey gesprochen / die abtrinnige aber als eine todes Persö / verurtheilt vnd gehalten werden.

## IX.

Ründe der Mann vom tag seiner hochzeit an / bis auff zwey gantzer Jar lang / natürlicher vntügllichkeit halben / das ehewerck seinem Weib nicht thuen / das Weib kan ohne gefahr vnd schaden ires gebürendes dritten theils / (doch auff erlänctnis geistlichen Gerichts) von ihm gescheiden vnd frey werden.

## X.

Wärde einem Ehegenossen etwo solcher mißhandlung halben / welche die Ehe scheidung nicht berühret / Wasser  
vnd

Und Feuer versaget/ das ist/ inns elend  
verwiesen/ jre Ehe wird dardurch nicht  
gescheiden: Daraus folgen wil/ das  
das vnschuldige dem schuldmeßigen ins  
elend wird folgen sollen.

## X I.

**S**S lang man gewisse kundschafft  
hat/ das der ausheimisch Ehegemal/ in  
frembden Landen bey leben ist/ kan das  
einheimische mit keinem andern nicht  
beyraten. Höret man aber gar nichts  
von ihm/ vnd ist vngewis ob er lebt oder  
nicht / das einheimische Ehegenos sol  
sich sieben jar lang/ recht vnd redlich ver-  
halten vnd warten/ vnd als dann  
ohne straff zu einem andern  
man sich begeben.



Gott anfall der Wutter/  
so einem auffer Testament  
ansterben.

Der II. Titel.

I.



Terben Vatter vnd  
Wutter / ihre Eheliche  
kinder als Söhne vnd  
Töchter / ererben all ire  
bewegliche vnd vnbe-  
wegliche gütter: Stür-  
ben aber der kinder etli-  
che / vnd liessen auch Kinder hinder sich /  
dieselbe treten in stad vnd stell irer ver-  
storbenen Elter / vnd erben in den stam-  
men / das ist / sie entpfahē aus irer Gros-  
älter verlassener habschafft so viel / wie  
viel jr Vatter oder Wutter draus geerbet  
hatten / wo sie bey leben weren.

II.

Go

So Man vnd Weib für irer ehelicher  
 verpflichtung leibliche Kinder miteinander  
 der zeugeten/ vnd sich erst darnach anei-  
 nander zur Ehe nehmen/ gehen sie ohn  
 erbgemäch ab/ die ehe geborne Kinder erbē  
 zu gleich mit den andern noch gebornen:  
 Denn die folgende Ehe verpflichtung/  
 ehelichet die fürgeborne Kinder.

## III.

Gebähret ein Ehefraw ein Kind/wel-  
 ches bald in der geburt stürbe/ wirds be-  
 wehrlich / das es ein solch kinds geschrey  
 gethan hat / welches inn vier ecken des  
 Gemachs hat mögen gehört werden/  
 vnd stürbe drauff/ es wird für einen le-  
 bendigen Menschen gerechnet/ vnd ist  
 erbpfahig.

## IIII.

Unehliche Kinder oder Banckart/  
 erben an der Mutter gütern neben iren  
 andern ehelichen kindern/ sie erbē auch  
 (wo die Mutter ist abgestorben) von den  
 Mutterlichen grosältern. Drumb aber

K ij erben

erben die Bastarten nur von der Mutter allein/ vnd mütterlichen grosältern/ das ihr Vatter unbewust ist/ vnd werden gehalten/ als habē sie nie keinen gehabt. Die Kinder aber so aus der schändlicher vnd verdäppter geburt/ auch die so aus dem Ehebruch herkommen/ erben weder väterliches noch mütterliches gut/ doch ist man inē/ noch des rechts gemeiner lehr/ die nahrung zu geben schuldig/ dieweil Kinder erziehen aus der natur fleusset/ vnd ein jedes seine jungen zu ernehren von natur wegen schuldig ist. V.

Passē die Bastartē eheliche Kinder oder enckel hinter inē die erbē derselbē gütter/ haben sie aber weder Kinder noch enckel/ ire recht auffsteigende erben/ als mutter oder mütterliche groselckter/ von welchen der Banckart auch wer erbyfähig gewest/ erben ire gütter. Hat der Bastart weder ab noch auffsteigende erben/ so werden die negste blutuerwandten von der mutter her/ in den erbfall gelassen/ vnd

vnd so der Vancart / keine mutter / son  
der leibliches geschwestert von der Mut-  
ter hat / diese werden allen andern seit-  
wartz blutuerwandten fürgezogen.

## VI.

Sehet der son oder die tochter on leib-  
liche kinder mit tod ab / vnd lassen hin-  
der sich vatter oder mutter / diese werden  
allen seitwartz erben fürgezogen : Lesset  
aber der verstorben seinen leibliche Vat-  
ter oder Mutter / vnd auch darzu leibli-  
che Geschwestert / die mit dem Vatter  
oder Mutter in vngetheilte Güter si-  
tzen / so erben dieselben Vatter oder  
Mutter vnd die geschwestriget / des ver-  
storbenen güter mit einander. Hat aber  
der Vatter noch abgang seiner ehelichen  
hausfrawen / mit seinen kindern geteilt /  
vnd eins derselben oder mehr mit tode  
abgehen / so erbet / noch der Sachse recht /  
der Vatter seines verstorbenen kinds gü-  
ter / vnd schleuffet das geschwistriget gar  
aus; Desgleichen auch die Mutter.

R iij Hat

## VII.

Hat aber der verstorben kein absteigenden erben nicht/ sonder nur auffsteigende allein hinder sich gelasse/ als nemlichen den Gros vatter vom Vatter/ vnd auch seiner Mutter vatter / die beyde Gros vatter erben von beyder Linien/ also das der Väterliche Gros vatter/ inn das Vaters linien/ das ist/ das zweitheil: der mütterliche Gros vatter inn der Mutter linien/ das ist/ das drittheil inn den Süttern des verstorbenen Enckels erbet.

## VIII.

Stirbet einer ohn Testament/ vnd leset hinter im seinen grossvatter vom Vatter / darneben auch einen halben Bruder der Mutter halben: Oder den Mütterlichen gros vatter / vnd einen halben Bruder des Vatters halben/ ein jeder erbet inn des verstorben Süttern noch seiner linien/ der Väterliche gros vatter/ nemlichen in des Vatters linien  
das

Das zweytheil/ vnd der halbe bruder vom  
der Mutter/ in der mütter liniē das dritte  
theil: Also im kēgentheil/ der Mütterli-  
che grossvatter das dritte theil/ vnd der  
bruder vom Vatter das zwey theil/ vnd  
schleust keiner den andern aus.

## IX.

Brüder aber vnd schwestern/ erben  
sren Bruder oder schwester/ so on Testa-  
ment/ vnd on leibliche erben inn ab oder  
auffsteigender liniē abgangen ist/ vnd  
schliessen aus die gebrüder vnd geschwe-  
stert Kinder.

## X.

Sehet einer ohn Testament mit todt  
ab/ so weder inn ab noch auffsteigender  
linea erben hat/ sonder allein halbe brü-  
der vnd schwesteren: die vom Vatter  
allein/ erben inn des Vatters liniē das  
zweytheil nemlichen/ vnd die von der  
Mutter in der mütter liniē/ das dritteil  
aus des verstorbenē halben brüders gü-  
tern. Hat aber der verstorben gantz ge-  
schwi-

schwistriget / vnd daneben auch halbe  
brüder vnd schwesteren / diese erben mit  
den gantzen nur an dem teil / darein sie  
dem verstorben verwandt sein / das ist :  
Ist er bruder des Vaters halb / er nimpt  
neben jenen nur am zweyteil / ist er bru-  
der der Mutterhalb so nimpt er nur am  
drittheil ein theil.

## XI.

Stürbe auch einer ohne erbgemäch /  
vnd liesse halbe brüder als nemlichen  
rechtes vom Vatter allein / vnd darnebē  
seiner Mutter geschwistriget / der halbe  
bruder vom Vatter / erbet von ihm das  
zweyteil / so vom Vatter : vnd der mut-  
ter bruder das dritteil / so von des ver-  
storbenen Mutter auff in kohnen war :  
Also erbet widerumb / der Bruder von  
der Mutter das dritteil / vnd des Vatters  
bruder (wo kein geschwistert vom Vatter  
vorhanden ist) das Väterliche zwey-  
teil / ohne vermengung der gütter.

## XII.

Hat der verstorben weder auff noch  
 absteigende erben hinder sich gelassen/  
 desgleichen auch keinerley geschwestri-  
 get nicht/ so werden der Brüder vnnnd  
 Schwester kinder zum erbfall geruffen/  
 welche stammweis die gütter ererben/  
 das ist/ das sie so viel erben/ wie viel ihr  
 Vatter oder Mutter genohmen hetten/  
 wo sie im leben weren. Nach den Ge-  
 schwestert kinder erben die personen/ wel-  
 che sich seichalb zur sipschafft die nehestē  
 gesehen mögē / also das der im grad ne-  
 henter ist/ dem andern so ein grad ferner  
 stehet/ jimmer fūrgezogen werde: die sich  
 aber zur sipschafft in den graden / gleich  
 rechnen können/ nemen gleicher theiler  
 auff die haupter/ das ist/ wie viel der per-  
 sonen/ so viel der hauffen. XIII.

Alle habe vnd gut deren/ so ohn eheli-  
 che erben/ on allerley blutsfreundschaftē  
 vnnnd ohn Testament absterben / stirbt  
 der Stadt heim vnd sollen in gemeinert  
 nutz genohmen werden.

## Von Vormündschafften.

Der III. Tittel.

I.



Türbt die fraw für  
 ihrem ehelichen Man/  
 vnd lesset hinter jr bey/  
 der leibliche Kinder/ der  
 Man bleibt beid der kin  
 der Vormünd vnd jrer  
 gütter versorger/ vnd  
 darffen nicht andern darzu gesatzt wer  
 den. Es sol aber der Vatter/ so es ihme  
 zu thuen möglich/ im nechsten oder an  
 dern Monat nach der frawen abscheid/  
 jm vnd seinen Kindern/ ein theilung ma  
 chen alles seines vermögens/ nach gestalt  
 vnd form/ wie im nechst folgenden titel  
 auffgemerckt/ vnd ein Inuentarium oder  
 Kindzedel beschreiben lassen.

II.

Haben die Elter ihren vnnogetbaren  
 Kindern/

23 50  
 23 50  
 26 50  
 26 50

24000

15  
15

Kindern/ in irem letzten willen/ Tutores  
oder Vormünde/ gnugsame vnd glaub-  
würdige Männer verordnet/ solche Vor-  
mündschafft sol iren bestand haben.

## III.

Es wird die vormündschafft aber drey-  
erlei gezält. Die erste heist Legitima, das  
ist/ ein ordentliche oder natürliche Vor-  
mündschafft / welche niemand bestellt  
noch gibt / sonder aus des geblüts succes-  
sion vnd folge entsteher. Die andere ist  
die Legierte, so der Vatter durch Testa-  
ment verordnet. Die dritte heist ein ge-  
gebene/ welche ein Ersam Rath bestellet  
hat wo nemlichen kein Tutor weder von  
geblüt / noch von Testaments wegen  
nicht vorhanden ist: oder so dieselben als  
vngnugsam geachtet daruon abgewie-  
sen werden.

## IIII.

So lang die tutel/ so der Vatter im Te-  
stament verordnet vnd bescheiden hat/  
mag bewiesen werden / wird der natür-  
licher

licher Vormundschaftt immer gewehret/ es gebe sich dann das der Gegebene im Testament mit todt abgehe.

## V.

Gaben die Elter jren kleinen Waisen im Testament keinen versorger nicht gesetzt / die Vormundschaftt wird den negst angebornen freunden angetragen/ denen nemlichen/ welche noch der Waise tödlichen abgana/ derselben gütter ererben würden. Solche Vormünde aber pflaget ein erbar Rath/ oder die verordnete gemeine teilherren/ one besoldung vnd genies zu verordnen. Würden nit solche nebeste blut freund/ ohne redliche versachen/ sich solcher versorgung wegen/ vnd die abschlagen/ sie sollen auch künfftiges erb fals benommen werden vnd entperen. Denn wer des nutzses geniessen wil / sol auch die bürde tragen. Werden aber vom Rath frembde tügliche personen den Waisen zu pfläg vätteren gesetzt / man sol inen nach des Erbfals

fals gelegenheit/ vnnnd der gütter masse/  
eine besoldung vnd belohnung ordnen.

## VI.

Die neheste Blutfreund zu der Vormündschafft vnd versorgung/ mögen folgender vrsachen halben / derselben sich entschlagen/ nemlichen/ so sie selbst viel Kinder haben/ so sie arm sein/ so sie mit langwiriger krankheit beladen / vnd so sie mit gemeinen ämpteren bekrift vnd bebürdet sein / solcher vrsachen wegen werden sie entschuldiget/ vnd mögen nie von der successio oder ererbung/ deren Waisen gütter / welcher versorgung sie sich nicht können annemen/ abgewiesen werden.

## VII.

Die Vormünd vnd versorger sein verpflichtet / mit solcher sorg vnnnd fleis/ der Waisen hab vnd gut zu verwalten vnd zu versorgen als wie ein besorgsam haus vatter mit trewen sein eygenthumb besorgen thut.

℞ iiii Würde

Ein namment und gggggg bbbbbb hhhhhh pppp  
 vvvvvv sssstttt uuuu  
 yyyyy 2222 Zuch

Welm

## VIII.

Wärde den Waisen ein vntüglich vor-  
münd/ oder gar keiner gegeben/ es wird  
der Oberkeit auffgemessen / jedoch als  
dann er t/ wenn sie drumb wird begrüß-  
set/ vnd sie aus nachlässigkeit verjorget  
zu geben/ vnterlassen hat-

## IX.

Es sol sich niemand der Vormünd-  
schafft vntersehen/ noch der Waisen gü-  
ter ehe berühren/ er habe dann die Inven-  
taria gantz fertig vnd beschriebē/ als dan  
sollen erst den Vormündern die Güter  
noch gewonheit vbergeben werden/ vnt  
so der Vormünd nicht gnusame Regi-  
ster vber die Habschafft der Waisen/ oder  
seines Wündleins/ hat stellen lassen/ es  
wird ihm auffgemessen/ als handelt er  
betrüglich den Waisen zum schaden/  
allein er künde seines seumnus notwen-  
dige vnd gar billiche entschuldigung  
fürbringen.

## X.

*was* Der NABER Krumm hant auf *Weiber*  
*was* *leben*

Weiber werden zu der tuteel vnd ver-  
 sorgung nicht gelassen/ sie seyen den er-  
 bare Matronen vnd der Waisen leibliche  
 Mütter. Begeben sie sich aber zur an-  
 derer ehe/ die Oberkeit sol sie von der ver-  
 sorgung absetzen/ vnd iren kinderen an-  
 dre Vormünde geben/ allein der Stiess-  
 vatter wer ein erbarer vnd gnugsamer  
 man darzu. Die Vormündschafft wird  
 auch jungen Leuten/ so noch fünff vnd  
 zwantzig Jar nicht erreicht haben/ zu  
 verwalten gewehret. Desgleichen ver-  
 gönnen auch der Römer recht (so sie in  
 zwölff Taffelen von den weisen Grie-  
 chen erlanget haben) den verschinderten  
 ihrer eygner Gütter / so ihnen iergent  
 her angestorben/verwaltung nicht/ wel-  
 ches zwar auch Junoren inn gemeinem  
 brauch ist gehalten worden. Drum  
 sol keiner vnmündiger Weisen/ den Knä-  
 blein nemlich/ ehe sie nicht zwantzig jar  
 alter vnd den mägdelein/ ehe sie nicht ver-  
 heyrat werden/ ihr gut vnd habe/ nicht  
 zu hân

zu händen gegeben werden: Den ver-  
schwinderen aber auch ehe nicht/sie wer-  
den dann ehelich/ vnnnd lehren zu rade  
halten: als dann werden die Vormün-  
der mit gnugsamer verrechnung/der ver-  
sorgung gefreybet.

## XI.

Die Vormünde haben macht vnnnd  
gewalt/ wenn die gütter loutiret sein/  
mit einnehmen/ausgeben/kauffen vnnnd  
verkauffen/ vnd auff allerley andre weg  
vnd weise / iren mündlein nutz zu schaf-  
fen: Liegende vnd vnbewegliche gütter  
aber/ vnd was nicht veralten noch alters  
wegen versterben mag / sollen sie ohne  
grosse vrsachen/ furwissen vnd bewilligē  
des Stade Raths/ nicht verthuen noch  
entfrembden.

## XII.

Den Vormüнден wird auch nicht zu  
gegeben/ ires mündlein gütter/so sie vn-  
ter ier versorgung haben / weder durch  
sich selbst / noch durch bestellte mittel  
personen/

personen/ zu kauffen/ es were ihn dann von einem Ersamem Rath sonderlich vergönnet. Hat auch der pflegvatter bey der Waisen Eltern schuiden ausstehen/ er sol sie melden/ ehe er sich der versorgung annimpt.

## XIII.

So ein Waise der jugent vnuerstande vnd forcht halben / oder durch des versorgers listige anschlage/ verfortheilt würde/ der Richter sol drüber erkennen/ vnd die Waise inn ihr vorig vnd vollig reche setzen. Dann dieweil der Wündling one gewalt seines Vormündes/ auff keinen contract sich nicht kan verpflichten (Sintemal der vnmündigen Waisen willen vnd vnwillen in solcher jugent nichts gilt) drum ist es vnbillich/ das der Vormünd seine gewalt zu eygnem nutz vnd fortheil/ richte vnd brauche / vnd also fortheilich mit frembden schaden vnd nachtheil / sich reichere.

## XIIII.

Es sol auch den Vormüenden nicht  
 verbenget werden/ das etliche gleichwol  
 thun/ vnd vnterm schein getrewerer  
 verwaltüg vnd ausrichtung der tutcel/  
 ihren wolgeschickten Wündlingen / zu  
 nottärfftiger zucht / lehr / vleis vnd red-  
 lichen vbungem / zierung vnd vnkosten  
 versagen/ vnd fürgeben/ das sie jnen je  
 gut auff besserē vnd nöttigeren gebrauch  
 sparen / vnd auff bequemere zeit vnd  
 grösserem nutz beysamen behalten wol-  
 len/ vnd treiben doch mittler zeit/ eignen  
 forteil vnd gewin mit frembden gut.  
 Würde derhalben ein Vormünd aus  
 rechter vrsachen verdacht / die Oberkeit  
 sol inn der Vormündschafft entsetzen/  
 vnd dieselbe andern getreweren Leuten  
 befehlen.

## XV.

Verwaltet der Vormünd sein Vor-  
 mündschafft nicht trewlich noch recht/  
 er wird als ein verdachter gerechnet/  
 wenn

wenn er gleich an Güteren vermöglich  
vnd gnugsam ist: Dagegen handelt ein  
armer pflegvatter vleissig vnd treulich/  
seines Armuts vnd vnuermögligkeit  
wegē/ wird er der pflegschaft nicht ent-  
satzt/ als ein verdachter versorger. Hat  
einer solche sitten/ die ihn können ver-  
dächtlich machen/ er wird schon der hal-  
ben als ein verdachter geachtet/ vnd kan  
drumb die versorgung nicht haben.



## Von Tzeylung des Erb- fals zwischen den Elchern vnd Kindern.

Der IIII. Titel

§ iii

Sintes



Intemal Mann vnd  
Weib sich im Ehestand  
inn gemeinschafft/ beid  
der leib vnd ierer güetter  
zusamen begebē/ drum  
ist es auch billich vnd  
lößlich/ das sie inn ierer  
Gaushalterung/ mit ieren Kinderen/ inn  
freundlicher beywohnung vnd leben/ ierer  
güetter zu gemeiner notturfft brauchen  
vnd geniessen. Bey den Sachsen aber  
ist es in brauch kommen/ das aus allen  
güetteren/ so sie beide haben zusamen ge-  
bracht/ dem man das zweeteil/ vnd der  
frawen das dritte teil/ gebühren sol/ vnd  
werden allerley fürgaben/ so zwischent  
man vnd weib geschehen/ abgeschlagen.

I I.

Stürbe die Mutter/ vnd lesset hinter  
ir eheliche Kinder/ der Vatter sol jnn  
halb einem oder zweien Monaten/ nach  
seiner

10

Feiner Hausfrawen todt / die nebeste an-  
 geborne Blutfreund der Mutter halb /  
 vnd die verordente Theilherren beruffe /  
 vnd inn jrer legewert / an aller gütter  
 beweglich vnd vnbeweglich / den dritten  
 teil des gantzen Erbfals / so von rechts  
 vnd gewonheit wegen / sie ist angestorbē /  
 den kinderen ab teilen vnd ausgeben. Ist  
 aber der Vatter ein ansehenlicher man /  
 vnd mage seines verzugs vrsach geben /  
 es kan jm auch des dritten Monats auff-  
 schub zu gegeben werden / doch den kin-  
 deren ohn schaden : Theilet er drey  
 Monat lang nicht / er sol vom RALG  
 vmb fünff vnd zwantzig flor: gestraffet  
 werden.

III.

Von alter gewonheit her wirds ge-  
 haltē / das dem / so die theilung helt / es sei  
 gleich der Vatter oder die Mutter / eine  
 fürgab aus den beweglichen gütteren ae-  
 gebē wird / nach vermögē der habschafft /  
 das ist / ist der Gütter wenig / so wird  
 die fürgab geringer / ist sie aber gros /  
 so wird

¶ iii

so wird auch ein ehrlicher fürgab ausgegeben. Were aber jme ein bescheid vom verstorbenen Ehegenos geschehen / er mus damit abstehen / er wolte dann vom legat abstehe / vnd der fürgab sich halten.

IIII.

Hat der Vatter zwey Heuser / sie sollen beyde inn der theilung geschetzt werden / daraus mag der Vatter eines kiesen welches er wolle / das ander sol er den Kinderen auff irer Mutter dritteil / folgen lassen. Ist aber des Vatters haus mehr werth / als auff zweiteil gebühret / er sol das vbertheil den Kinderen mit gelt erlegen vnd abrichten: desgleichen müssen auch die Kinder thuen / so ihr haus das dritteil am werth vbertrifft. Ist aber nur eine Behausung / welche man vnd weib bewohnet haben / der Vatter sol sie in der teilung schätzen lassen / dieselbe für sich gantz behalten / vnd den Kinderen irē Mütterlichen dritteil / mit gelt abrichten vnd bezalen:

*hat er auf* Stürbt

## V.

Stürbt der Man/ vnnnd leßt leibliche  
 Kinder hinter ihm vnd seine Frau / der  
 Kinder Mutter sol innerhalb vier wochē/  
 nach jres mans abgang/ die neheste ver-  
 wandte Blutsfreund des Vatters halb/  
 vnd die verordente gemeine Teilherren  
 beruffen / in welcher Legenwert/ sie das  
 zweyteil des gantzen erbfalls/ jren Kin-  
 dern austheilen vnnnd geben sol/ vnd ehe  
 der teilung gar nichts aus den Gütteren  
 auff frembde Personen wenden noch  
 entfrembden. Ist aber die Mutter ein  
 tugentsame Frau/ vnd des auffgeudens  
 oder verschwendens vnuerdacht / vnnnd  
 mag jres verzugs vrsach geben/ es kan je  
 ein lenger auffschub vergunt werden/  
 doch sol sie in zwey Monat lang entlich  
 teilen/ bey straff dem Rath fünff vnnnd  
 zwantzig Sölden.

## VI.

Bleiben zwei Heuser im erbfall zu tei-  
 len / die Kinder sollen die wahl haben  
 N Darunter

Darunter zu fiesen welches sie wollen/  
 als dan gebühret der Mutter das ander:  
 Sein der Heuser aber mehr/ vnd andere  
 erbschafften darzu / als WEGNberge/  
 Baumgärten/Wiesen erb vnd Teuche/  
 die erste wahl sol immer der Kinder  
 sein/ vnd die andre der Mutter/ also das  
 aus fünffen den Kindern drey/ vnd der  
 Mutter zwey / gebühren sollen. Das  
 ackerland aber sol gedritteilt werden/  
 daraus sol das zweyteil den Kindern in  
 capita geteilt werden. Desgleichen sol  
 der Vatter halten in der abteilung des  
 dritteils / allein das er die wahl auff  
 zweyteil behelt.

VII.

Bleibe aber nur eine behausung zu  
 teilen im Erbfal/ es sol der Mutter in  
 derselben/ ein dritteil werden abgeschei-  
 den/ in welcher sie bleiben mag jr lebens-  
 lang/sie bleibe eine Wittib / oder begeben  
 sich zur andrer ehe/ wo nemlichen das  
 Haus

*Dankt dem Herrn  
 dankt dem Herrn  
 dem er ist als*

Haus ohn schaden abtheilig ist / welches zum erkänntnis des Raths stehen sol. Würde sich aber die Frau zu einem andern man begeben vnd heyraten / vnd mit dem selben kinder zeugen / das abgesonderte dritteil des Haus / sol noch ihrem todt / mit beschätzung dem zweytheil / den Kinderen nemlichen aus der ersten ehe widerumb heimsterben / welche ihrem Stieff vatter vnd halben Geschwistriget / ihrer theiler mit Selt abrichten / vnd zu sich lösen sollen.

## VIII.

Geschichts aber / das ein Man / nach dem todt seiner erster Hausfrauen / mit welcher er eheliche Kinder hat / die andre nimpt / vnd stirbe Erblos mit dieser / heyrat sie nicht wiederumb / vnd ist das Haus abtheilig (welches der Rath erkennen wird) so sol man ihr auff ihr lebêlang im haus eine wohnung abscheiden: Nimpt sie aber einen andern Man /

N u oder

oder gehet mit todt ab / die abgetheilte  
Wohnüg / felt den kinder n aus der erster  
ehe heim vmb ein gelte / zalung / wie es er  
bare Leut erkennē vnd schätzen werden.

## IX.

Sehen die Elter mit Todt ab / vnn  
lassen jren kindern ein haus in der stadt /  
vnd ein Feld erb / als Weingärten vnn  
Wiesen land / der jüngste Erb behelt das  
haus / vnn der ander das Feld erbgut.  
In märcken aber vnd inn Dörffern / do  
die einwohner vnd gebawrschafft / aus  
den Weinbergen vnn ackerbaw / jhre  
nahrung vnd auffenthalt von haben /  
gebühret zwar dem Jüngsten des Haus  
erb / das Feldgut aber sollen sie gleich wol  
in gleiche teiler auff theilen / an welchem  
auch der Jüngste widerumb sein theil  
haben sol.

## X.

Stürbt ein Man / vnd lest hinter jn  
seine Hausfraw mit kleinen kindern /  
so ihr siebent Jar noch nicht erreicht  
haben /

haben/ so sol in der teilung des Erbfals/  
 vnd in der verordnung der kinder zucht/  
 der Mutter jhrentwegen auszurichten/  
 diese weis gehalten werden / das nemli-  
 chen von einem Kind / welchs sein erst  
 jar nach nicht alt ist/ der Mutter sollen  
 sieben gülden/vom andern jar: sechs gül-  
 den/ vom Dritten: fünff gülden/ vom  
 Vierdten: vier gülden/ vom Fünfften  
 Jar: drey gülden/ vom Sechsten: zween  
 gülden/ vnd vom Siebenden zucht Jar  
 ein güldē/ aus der kinder ausgezogenem  
 zweitteil/ ausgerichte vnd zalt werden.  
 Begiebt es sich aber/ das eins oder mehr  
 derselben Kinder / darauff die zucht ist  
 worden ausgegebē/ innerhalb den zucht  
 jaren abstürben/ das vnuerdienete zucht  
 gelt/ stürbt widerumb dem zweitteil zu/  
 den andern kindern aus zu teilen.

X I.

So geschwehtriget den Erbfal teilen/  
 des Vatters haus wird dem iüngsten  
 Son von einem Vatter geboren/ zu ge-  
 theilt:

X iij

theilt:

teilt: Ist aber kein Son nicht vorhanden/ so erbet es die jüngste tochter auch  
 von einem Vatter herkommen/ also  
 das der jüngste erbe die freye wahl habe/  
 das beste oder letzte zu wehlen vnd zu  
 behalten/ derselbe sol seinem erbgenossen  
 geschwestriget/ so darvon abstehen müs-  
 sen/ ihre teiler nach der Schätzung mit  
 gelt erlegen vnd zalen. Wolte aber der  
 jüngste erb das Haus in der teilung nicht  
 behaltē/ oder künde es vnuermögligkeit  
 halben zu sich nicht lösen/ der ander noch  
 im der jüngste/ wird dasselbe zu behalten  
 recht haben/ doch also/ das immer die  
 Sön den töchteren werden fürgezogen.  
 Behet aber der son / so des Vatters haus  
 behalten hat/ ehe seinem vogtbaren al-  
 ter mit tödt ab/ oder ehe er sich inn die  
 ehe het begeben/ im grad der neheste bru-  
 der noch im/ wird zu des Haus besitzung  
 gelassen / der sol seinem Geschwestriget  
 vnd der Mutter/ ire teiler mit gelt nach  
 der zeit (wenn sich solchs begibt) gelegent  
 heit

helt zalen vnd abrichten / vnd hindert sie  
nicht / ob er schon zuuoren sein gebührens  
des teil von derselben erbschafft an gelts  
wegen entfangen hat. Würd es aber  
gemerckt vnnnd offenbart / das der erbe/  
so das Haus behelt vnd löset / zu verfor  
teilen die andern / mit heimlicher finans  
trey / einen betrug begangen het / es sol  
keinen bestand haben. XII.

Ist inn der teilung von jemanden / so  
dazü gehöret / wissentlich vnd betrügo  
lich etwas behalten / heimlich weg ge  
schafft oder verhalten worden / vnnnd  
kompt hernach an den tag / der es ver  
halten hat / verleiret sein teil am verhal  
tenen oder weg geschafften gut / welches  
den andern mit Erben zu wächst / das  
sechste teil desselben ausgenohmen / wel  
chs zur straff den verordenten Teilherrn  
gefallen sol. XIII.

Schet die Mutter mit todt ab / vnnnd  
würde den kindern auffo dritte teil inn  
der teilung / ein erbgut / das eygentum  
N iiii dessel.

desselben bleibet zwar den Kinderen / so lang sie sich aber inn die ehe nicht setzen / mag der Vatter desselben brauchen vnd geniessen / doch das ers auch mit notwendigen baw vnd vnkostē aus dem seinen / oder aus des erbs zungeng / erhalte vnnnd bessere. Stürbt aber der Vatter / die Mutter mag wol der kinder erbshafften haben vnd brauchen / sonderen die nieszung vnd nutz / mus sie ihren Kinderen verrechnen / vnnnd denselben sampt dem Erbgut jnen ausgeben.

## XIII.

So die kinder vnd erben nach der Elter todt / den erbfol teilen wollen / vnnnd etliche derselbē zuuorn etwas draus / als auff ire hochzeiten / Kleidungen / Studia oder lehre vnnnd dergleichen auff anders mehr empfangen / oder sonst den Erbfol gemindert vnd gleichert hetten / es sol in auffgerechnet vnd in die teilung werden eingelegt / damit die miterben ohr schaden gehalten werden; es were dann /  
das

Das die Elter im Testament was darob geordnet/ vnd verlassen hetten.

XV. *Fater*

Schickt aber der Vatter seinen erwachsenen Son in frembde land/freyer Kunst vnd studirens halben/ vnd stewart im zur zehrung ein summa gelts zu/ aus sonderlicher lieb legen in vnd gutwilligkeit/ sie mag ihme auff sein gebürendes teil am erbfal/ nit geschlagen/ nach mit keiner billigkeit abgezogen werden.

XVI.

Wärden auch erwachsene vnd mündige Erben/ in teilung des Erbfals/ mit list vnd betrug vbereylet/ oder geschicht die teilüg aus alberkeit oder vnuerstand vnrichtiam vnd vnrecht/ des rechts billigkeit/ oder erkäntnüs nach zimlichen dingen geben zu/ das inen durch newe rechnung/ in einem jar vnd tag mag geholffen werden/ damit jedem recht widerfahre.

XVII.

§ Haben

Haben zween mündige Erben/ einen  
 Erbfal zu teilen/ dem eltesten gebühret  
 zu teilen/ dem jüngeren aber drein  
 zu wehlen.

## Von Testamenten.

Der V. Titel.

I.

**A**lley Personen/  
 so bey gütter vernunft  
 sein/ vnd zu jren jaren  
 köhnen mögen jhren  
 letzten willen ordnen  
 vnd Testament ma-  
 chen/ wenn vnd zu welcher zeit sie wol-  
 len: Die Wänlein nemlichen wenn sie  
 vierzehen jar/ vnd Wägdlein zwölff jar  
 volkömlich erlanget haben / doch also/  
 das dem recht der Elter/ vnd aller der/  
 so von rechts wegen das Testament mö-  
 gen anfechten/ nichts abgebrochē werde.  
 Stum.

## II.

Stumme / Taube / Sinnlose / vnd  
andere gebrechliche Menschen / so nicht  
vollige vernunft haben / oder Kranck-  
heit wegen irer vnd im Sinn verrückt  
sein / auch die vnmanbare / können kein  
erbgemäch nit auffrichten noch machen.

## III.

In der Testierender personen / wer-  
den zur zeit vnd stunde des bescheids/  
nicht des leibs kräfte vnd stärke / sonder  
rechter verstand / vnd das sie bey gutter  
vernunft sey / erfordert.

## IIII.

Wer testamēt machen wil / sol es thun  
inn gegenwert zweier oder dreier glaub-  
würdiger mans personen / welche er auff  
eine zeit vñ stunde / samptlich hat ruffert  
vnd versamlē lassen / vnd auch selbst dar-  
zu gebetē: Weren sie aber auch vngräf-  
fen / vngefehr darzu lohnmen / vnd also  
nur vom Testatore angesprochē / vnd dar-  
zu erbeten worden / solch testament / so es  
G u durch

durch dieselbe personen bezeuget wird/  
 es sey auch gleich beschrieben oder vnges-  
 schrieben/ wird im rechten kräftig ge-  
 halten/allein es sey von dem testierer wor-  
 den widerruffen. Denn es mag vnnnd  
 kan ein jeder bey leben/ vnnnd so lang er  
 bey gutter vernunft ist/ sein gethan Te-  
 stament enderen / wandlen / oder auch  
 gar daruon abstehen/ vnnnd auffheben:  
 Sintemal des Menschen willen wandel-  
 bar ist biss gar an seines lebens ende/ vnd  
 niemand ihme selbst solch gesetz setzen  
 mag/ nach sich also binden/ das er dauon  
 nicht solte mögen abstehen / nach weis-  
 chen können.

## V.

Die/so ihres guts für sich selbst mächtig  
 sein/ vnd Testament auff zu richten ge-  
 walt haben/ können inn Testamenten  
 auch zu zeugen gebraucht werden. Es  
 können aber weder die gemachte erben/  
 denen nemlich das bescheid geschehen ist/  
 nach jene/ so inn des testierers gewalt vnd  
 versor

versorgung sein/ auff das testament nie  
 zeugen. Also können auch weder Vatter/  
 so in zu gewalt hat/ nach Brüder drein  
 gezeugen: Desgleichen werden auch  
 vom zeugnüs auff testamēt verworffen/  
 die Weibs personen / vnaogtbare oder  
 vnmanbare jungen/ vnsinnigen/ stum-  
 men/ dauben: Item auch die/ welchen  
 irer gütter verwaltung/ vbelchat halben  
 gewehret wird/ vnd verleumbde perso-  
 nen / diese alle können auff Testament  
 nicht zeugnüs geben: Vatter aber vnd  
 Sohn / also auch zwen rechte Brüder/  
 mögen wol in eines frembden testamēte  
 neben einander bezeugen: Den in fremb-  
 den geschäftten hinderts nicht / aus ei-  
 nem haus mehr zeugen zu führen.

## VI

Den Legarijs, das ist / denen welchen  
 bescheiden ist/ wird nicht gewehret/ auff  
 das bescheid/ so andern mit geschehen/ zu  
 bezeugen/ also auch denen nicht / so die-  
 sen zu gehören vnd verwand sein. In  
 G. iij      sterbo

Sterbs läufften/wenn fuderlich die grau-  
same plag der Pestilētz wüthet/ ist es  
enug/ so der Testator für zweie Mann oder  
Wibspersonen/ geruffenen oder unge-  
ruffenen/ oder auch hausgenossen/ seine  
willen anzeigt/ vnd für jnen Testament  
thue.

## VII.

Würde der testierer testament zu ma-  
chen/ von jemanden vnzimlicher weis  
gedrungen: oder wird er Testament zu  
ordnen/ zu enderen vnd zu wandlen ver-  
hindert: oder verschaffts jemand/ das die  
Zeugen zum Testament nicht kommen/  
vnd es dardurch verhindert wird/ sol-  
cher verleiret alles das/ was jre aus des  
verstorbenen Habschafft Erblich zu ge-  
standen wer/ das aber felt den andern  
freunden zu/ so am grad noch im die ne-  
hesten sein.

## VIII.

Hat ein Eheman nicht durch list nach  
gedrang/ sonder mit freundlichen wor-  
ten/ seine Ehefraw/ so zuuoren legen im  
erbittert/ gesanfft mütiget/ vnd bey jhe  
erhalten/

erhalten/ das sie von irem vntwillen kegen in abgestanden/ vnd jme bescheid gesthan hette/ es sol kräfttig gehalten/ vnd ihm das Legat nicht benohmen werden. Desgleichen sol auch ein eheliche Hausfraw/ so sie mit sanfften worten/ one gedrang vnd gezwäg/ solches an irem man gehalten mag/ dabey behalten werden.

## IX.

Die Elter müssen von rechtes wegen/ ire kinder oder ire Enckel/ in iren Testamenten zu erben setzen/ oder in irem erbgemäch also versiben/ damit ihnen ihre gebüre vngeschwecht bleibe/ das zweiteil nemlich des gantzen Erbfals: vom vbrigen dritteil aber haben sie macht vnd gewalt/ irem gefallē nach wohin sie wollē/ zu bescheiden. Also kan auch eine Mutter das dritteteil/ ihres gebürenden dritteteils vertestierē wohin sie wolle/ nur das sie ihren rechten bussem erben/ die andre zwoe teiler bleiben lasse/ welche sie weder den kindern noch enckelē entziehen/ noch

G iij sie in

ſie inn iren erbgemächen fürüber gehen  
mögen / allein die Kinder würden als  
vndanckbaren oder ſchmäher der Elter  
betüchtiget vnd bewieſen / vnd ſol ſolch  
vndanckbarkeit vnd ſchmach / im Teſta  
ment mit namen gemeldet werden.

## X.

Leſſet der verſtorben weder eheli che  
Kinder noch Enckel / oder andre auff  
ſteigende erben / ſonder nur inn auffſtei  
gender linien / als Vatter / Mutter oder  
Groſelter / er kan auch dieſelben inn ſei  
nem erbgemäch nicht ausschließen / ſon  
der muſ ihnen ire Legitimam, das zweeteil  
nemlich ſeiner Hab vnd Gut / folgen  
laſſen.

## XI.

Es können beyd die Elter vnd Kinder /  
deſgleichen auch Brüder vnd Schwe  
ſtern / wider das Teſtament klagen vnd  
das beſtreiten / ſo ſie darein ober die Le  
gitima oder ir gebür / ſein ausgeſchloſſen  
worden. Die fürdere freund aber / als  
Schwe

Schwester Kinder Vatters brüder vnd dergleichen/ können die inofficiosa nicht klagen/ viel weniger darwider was erhalten.

## XII.

Wolte jemand seinen andern angebornen vnd von bluts wegen angewandten freunden/ oder auch seinem Ehegenos / oder pure frembden in seinem erb gemäch etwas vermachen/ er mag thun vnter gestalt vnd angeding der erb vnd affter erb sätzung/ wie es im aus freyem willen gelüftet/ vnangesehen jemandes widerspruch. Hat aber einer gewalt/ etwas wider jemandes willen zuermachen vnd zu entfrembden/ er kan solches viel bas/ auch außserhalb seiner legens wert/ wissen vnd bewilligen thun.

## XIII.

Haben zwey Eheleut keine Kinder/ auch weder Vatter/ Mutter noch gros Elter/ vnd kein geschestriget/ eines mag dem andern aus freyem willen vngewillig

P

iwin

M

zwungen / sein Hab vnd Gut mit bescheidenheit / es geschehe für gericht oder für andern ehrlichen Leuten vnd Zeugen / legen einander von todes wegen Schencken / also das das vberbleibende Ehegemabl des abgestorbenen Hab vnd gut erwerbe vnd erbe. Bekomen sie aber nachmals kinder miteinander / solch geschenck vnd vermachen wird krafftlos.

## XIII.

Die Testament Brieff sollen auffso begeren solcher Personen / so damit zu schaffen vnd irer dörffig sein / mit des Richters befehl vñ gewalt / nicht allein sie zu besichtigen / sonder auch lautere abschriefften draus zu nehmen / eröffnen / vnd ihnen vergunt werden.

## XV.

So den Kinderen etwas weniger / als ihr gebührendes teil betreffen thet / gelassen würde / es sol auff ehrlicher Leute erkantnis / erstadet werden / damit nicht eines geringen abgangs wegen / dß gantze  
Testam

Testament jurissen nach auffgehoben werde. Würde auch in des testaments beschreibung etwas duncckel/ zweyfflig/ bößlich vnnnd vnleslich geschrieben/ der Richter soles zum besten verstehen/ vnd wie es mag gleublich sein/ das es der Testator gemeinet hab/ deuten. XVI.

Würde von Testaments wegen den Legatarijs etwas aus dem erbfall zalt vnd ausgericht/ welches nachmals als falsch vnnnd krafftlos erkant vnd auffgehoben würde/dz bezalte sol werde widerfordert.

## XVII.

Diese testament haben auch jre krafft/ so einer seinen letzten willen/ mit eigener hand/oder mit einem andern/in schriefften verfassen lest/ vnnnd so er schreiben kan/sich vnterschreibe/ breche oder mache den selben brieff zu/ damit des testators willen ehe der zeit nicht offenbar werd/ auff das jehne/ so etwas Testaments wegen gewarten sein/ vnd jrer hoffnung nicht gnugsam gewehret/ zu Hals

¶ vnd

vnd neyd auff in beweget/ oder die jentige/ so zu erben gesetzt/ vnnnd die Gütter zu entfahen haben / dem Testatori nach Leib vnnnd Leben stellen/aus beysorg/er mögte nachmals seinen willen wandlen. Demnach sol er Testator testament zeugen beruffen/ vnnnd öffentlich für ihnen bekennen/das in der verschlossener karch oder brieff/ sein letzter willen verfasst sey: Die beruffene zeugen aber sollen ire Lauff vnd zunamen auffschreiben/ vnd mit ihren Petschiern versiegelen/ mit auffzeignung des Jars/Tags/Orts vnd des Testierers namen: Können sie nicht schreiben/so mögen sie es nur versigelen/ welches ihnen zu keiner gefahr/ schaden nach abentheur gereichen sol.

## Von Bescheydenen Güetteren.

Der VI. Titul.

Ein

## I.



In Legat/ oder bescheiden Gut/ heist ein geschenck / so jemanden im Testament gelassen wird/ welches der testierer aus dem/das seinem erbē gantz werden solt/

jemanden anders zu reichen verordnet. Es sol aber kein bescheiden gut nicht ehe werden ausgericht/ die Schulden seyen denn alle zuuoren abgezogen/ vnd gemerckt/ ob sich die gütter des erbfalls so weit erstrecken mögen.

## II.

So jemand ligende Erbschafft legiert/ der in ab oder auffsteigender linien Erben/ oder auch Brüder vñ Schwestern hat / welche das Testament von rechts wegen können anfechten / der neheste Erb mag sie vmb ihren weerth / zu sich lösen: Harende habe aber/ kan ein jeder seinem gefallen nach (so fern doch die

P iij recht

recht im zu greiffen vergönnen) vermachen / wem vnd wie er wol. Hat der Testator auch durch seine redliche dienst / geschicklichkeit / oder in der heyrath / liegende Erb bekommen / vnd hat wider ab nach auffsteigende erben / auch kein Geschwestriget / er hat macht solche erbschaften / seinem gefallen nach / wem vnd wo hin er wil / zu vermachen / ohn alle ver hinderung vnd einred aller andrer vort Blut verwandten freunden.

## III.

Bescheidet einer mehr / weder inn seinem vermögen vnd Güterren gefunden wird / das bescheid sol drum nach seinem todt / nicht werden auffgehoben / sondern man sol so viel ausgeben / wie viel alda gefunden / vnd wie weit sich die Güter erstrecken können. Hat auch der Testator jemanden parschafft vermacht / Welch in seinen Güterren nicht gefunden würd / der Erbfal aber vermögte zu befallen / der Erbe mus par Selt aus dem seinen  
ausrich

ausrichten / oder mus verkauffen was  
verhanden ist / oder woher er kan vnnnd  
mag / vnd zalen.

## IIII.

Es wird auch dem Testator: nit geweh-  
ret / seinem schuldiger die schulden im Te-  
stament zu verlassen / oder nach seinem  
willen frist ihm zu geben / vnnnd bezal-  
tag zu setzen.

## V.

Testamentiert ein Man das eygen-  
thumb seines erbguts jemanden / des er  
zu legieren recht hat / vnd behelt im für  
sich desse ben gebrauch / fruchte vnd nies-  
sung auff sein lebenslang / widerruffets  
auch nachmals nicht / der Legatari: oder  
begabte Man / bekompt nach des Testie-  
rers todt / die niessung sampt dem eygen-  
thumb: Stürbt aber der begabte Man /  
vnd der Testator nichts widerruffe / nach  
wandelte inn gethanen Testamente / das  
legat erbet an des Legatarij nehestē erben.

## VI.

Vertürbet das Legat oder bescheiden  
P iij Ding



Wing ohne des erben schuld/ der schaden  
 gehet die begabte Person an: Set aber  
 der erb verzogen das bescheid aus zu rich-  
 ten/ die gefahr desselben vnnnd schaden/  
 gehet den erben an/ doch sol der Legatarius  
 das Legat ausfodern: Denn wo nichts  
 gefodert wird/ da kan auch kein verzug  
 des ausgebens nicht gerechnet werden.

## VII.

Was zu güttigen sachen vnd wercken:  
 Item gemeiner Stadt gelassen wird/  
 sol für alle andre Legata zum ersten wer-  
 den ausgericht: Was auch zu mil-  
 den vnd Gottseligen wercken bescheiden  
 ist vnd verordnet/ das sol in keinem  
 weg anderwohin nicht gewen-  
 det/ nach gebraucht  
 werden.

Ende des andern Buchs.

Das Dritte Buch / des  
eigenen Sachsen rechts inn  
Siebenbürgen.

Von Helts anleyhung/  
vnd Guc/ so zum gebrauch gelie-  
hen/ vnd derselben Zahlung  
oder widerstellung.

Der I. Titel.

I.



Nach dem das Mut-  
tuum vnd anleyhung in  
solchen dingen bestehet/  
die inn gewicht/ sal vnd  
mass begrieffen vnd ge-  
messen werden. Bey-  
hung aber zum gebrauch / das an im  
selbst vnd inn seiner gestalt vnd zahl/  
G wider

widerstellet mus werden: Drum mus  
 der/so auff anleyhung oder borg nimpt/  
 zu gewissen zaltagen vnd fristen/ so das  
 rauff bestimmet vnnnd gegeben sein/ be-  
 zalen. Sein aber der keine nicht bestim-  
 met/ er mus zalen/ so schier das angelie-  
 hen gefodert wird/in solcher zal/gewicht  
 vnd mass/ wie ers entfangen hat.

## II.

Wird einer vmb gewisse versprochene  
 oder für gericht zugesprochene schulden/  
 vnnnd gelts wegen/ es sey gleich ein Bür-  
 gersman legen den andern / oder ein  
 frembder wider den Bürgerman / für  
 recht genohmen / ist die schulde aus ver-  
 trawten oder ausgeborgten Gütteren  
 gemacht/ der Richter sol dem angeklag-  
 ten sechs wochen zu der bezalung setzen:  
 Hat aber der schuldiger par gelt enclöh-  
 net vnd entfangen: Oder hat er im han-  
 del auff par gelt/ one tagzeit vnd verzug  
 zu bezalen gekaufft/ vñ vermags nicht/  
 sonder setzet den verkauffter vnnnd glau-  
 biger

biges auff / er sol biss auff den dritten  
tag zahlen.

## III.

Selbst auffgenommene Pact vnd ver-  
bündnis / gebühret sich nicht zu brechen /  
noch die Kegenhändler also auff zu setzen.  
Denn so man von rechts wegen / allen  
rechtmessigem vnd redlichen verspruch /  
vnd vertragenen dingen / gestehen sol  
vnd mus / wird folgen das auch ein jeder  
dem gestehen / was er selbst für sich auff  
nimpt: Sintemal die recht ausweisen /  
das sich einer aus befreung gemeiner  
recht / so jm zu gut dienen / ziehen vnd  
seinen vortheil verschlagen kan: Drum  
wird es den Richtern gebühren / das sie  
im rechten / nach inhalt ausgethaner  
Verschreibung / wider die Schuldner  
sollen vrtheilen / vngewöhnlichen Wun-  
der / vnd verspruch auff doppelte ausge-  
nommen / welche inn keinerley contracten  
nicht sollen zu gelassen / noch zu geurteilt  
werden.

## IIII.

In redlichen Handthierungen/so auff  
 gücten glauben geschehen vnd bestehen/  
 als im kauffē vnd verkauffen: Ausleihen  
 vnd borgen/ vnd was der gleichen/wird  
 der Schuldner schädliches verzugs we-  
 gen inn der bezalung / auff das Interes,  
 das ist/ auff jenes/ so dem Schuldherren  
 daraus zum schaden bekommen kan / ver-  
 hafftet. Doch wird das Interes, nicht  
 des ausborgers gewins/sonder des schuld-  
 ners verzugs halben auffgerechnet. Bes-  
 rüffet sich der schuldiger mit redlichen  
 vrsachen auff's recht / vnd müste derwe-  
 gen ein auffzug der bezalung geschehen/  
 er kan nicht auff den schaden vmb ver-  
 zug/ beklaget werdē. Hat auch der schul-  
 diger billiche einrede zu thuen auff die  
 anforderung der schulden/er mag keines  
 verzugs beschuldiget werden.

## V.

Es ist löblich vnd fein geordnet/ vnd  
 auch zum rechten gesetzte/ das die Kinder  
 auff

Auff jrer Elter gütter vnd erbfal/ bey der Elter leben einige schuld zu machen/ nit macht nach recht haben sollen/ geschicht es aber / das es weder krafft nach macht haben sol. Borget jemand einem son/ so nach Väterlicher gewalt vnterworffē/ wider des Vatters willen / er sol auch nach des Vatters todt / solche schuld aus dem erbfal zu fodern/ kein recht haben/ es hette dann der Vatter drein bewilliget/ oder were dem ausheimischen Son auff seine Lehr vnd studia/ fürgestreckt worden.

## VI.

Fürstliche Dilacion brieff auff verlen- gerung der zalung/ sollen als dann wider die schuldherrn/ ihren bestand vnn- d Krafft haben / so sie der Schuldiger mit seiner Stadt oberkeit wissen/ vnn- d mit vnterricht an Fürsten gethan/ das er schuldiger / solche aus zu fodern billi- che vrsachen habe/ erlanget vnn- d ausge- nohmen hat.

Verleiet einer dem andern was hauß-  
 raths/ sylberen Geschmeids/ Kleidung/  
 Pferd/ oder was anders (das man be-  
 weglich oder farend Gut nennet / vnnnd  
 das man haben / tragen / treiben oder  
 sonst brauchen mag) on einige belonung  
 zu besonderem gebrauch / der / so es ent-  
 fangen / sol desselben also gebrauchen/  
 wie sie drum eins sein/ vnnnd zu was ge-  
 brauch es ihm ist vergunt worden/ vnd  
 sols nach dem ers gebraucht/ widerstel-  
 len: Er ist aber auch schuldig solch ent-  
 lönet Gut/ mit solcher hut vnd vleis zu  
 besorgen/ als sein eygens: Würde aber  
 ober solche versorgung/on sein verseum-  
 nüs/ was schadens daran geschehen vnd  
 gleichert/ er ist des ohne schuld/ allein  
 er hette für schaden versprochen/ so mus  
 es dabey bleiben/ vnd dem beding gnug  
 geschehen. Die widerstellung des ent-  
 löneten Guts/ kan Regenschulden halber  
 nicht abgeschlagen werden.

Von

# Wson Pfand vnd pfand- schaffung.

Der II. Tittel.

I.

**W**gebe einer sein Habe  
vnd gut / jemandē zum  
Pfand vnd versetzts / er  
sol vnd kans auslösen /  
auff bestimpte zeit vnd  
weise / so in der verpfän-  
dung gemeldet vnd auff  
genommen sein worden.

II.

So das Pfand inn den Händen vnd  
gewalt des pfandschaffters / oder Schuld  
glaubigers / ohn sein schuld vnd ver-  
seumnüs / geleichtert / verlörē oder durch  
Kewers gewalt umbkōmpt / hat ers wie  
das seine versorget gehat / er sol des keinē  
Schaden tragen / er mag auch drum  
von einmanung seiner schulden / nicht  
abge

abgewiesen werden. Dem Schuldgläubiger wird auch nit gewehrt/ das yfand darauff er Selt geliehen hat/ einem andern fort zu versetzen.

## III.

Findet der Schuldiger jergent anders sein ausgehan yfand/ dann bey seinem Schuldherrn/ es wird jm vergunt auch daher mit bezalung des geltis / drum es sein Pfandschaffter hat förder ausgesatzt/ heim zu lösen.

## IIII.

Hat der eine Schuldherr einen schuld brieff für seine schulde/ der ander aber ein yfand/ dieser so das bestimpte yfand hat/ gehet für jenen/ vnangesehen das der schuld brieff für der Pfandschafft/ der zeit nach/ ist gegeben worden. Hat auch einer seiner schuldhalben/ nur verbot für Gerichte gethan/ der ander aber den schuldiger für recht bracht/ vnd in des gerichtis Angesichte die schulde gefordert/ dieser gehet auch für/ ob wöl jener ehe verbot gethan hat.

Sein

*Handwritten notes in a cursive script, likely a marginalia or a separate entry, written in dark ink on the left side of the page.*

Sein schuldiger vnd Schuldherr/ in  
 versetzen des pfandes/ oder darnach die-  
 ses eins worden/ das wo das Pfand auff  
 gesetzte zeit nicht würde ausgelöset/ so  
 solts verkaufft werden: verkauffets der  
 Pfandschaffter drauff/ es bestheet nicht  
 allein das verkauffen/sonder der kauffer  
 erhelts vnnnd besitzt es auch mit guttem  
 rechten. Sein sie aber eins/ das es nicht  
 verkaufft werde/oder ist keins der beyder  
 drein gedacht/ der Schuldherr kans ehe  
 nicht verthuen/ er hab es dann zu drey  
 malen dem schuldiger zuuoren entboten  
 das ers auslöse/ oder ihn für Gericht ge-  
 fodert/ vnnnd zu bezahlen gemahnet: ist  
 aber der schuldiger gleichwol hinlessig/  
 vnnnd löset es nicht/ der glaubiger mag es  
 Ohn hindernis frey verkauffen.

¶ I.

Ist der schulden mehr dan das Pfand  
 werth ist/der Schuldherr sol des/keinen  
 schaden haben/ sondern aus den andern  
 gütern des Schuldigers/bezalet werde:

R

Dagegen

Dagegē auch/were d̄ pfād mehr werth/  
wider die schuld summa thut/der schul-  
diger behelt auch sein recht an dem v̄bri-  
gen/vñ sol jm werdē zugestalt. VII.

Im verthuen der pfände/sol diese weis  
vnd form gehalten werden. Wenn die  
daltäg verlauffen sein/sol der schuldher  
den schuldiger für den Richter gebieten/  
vnd fodern/das er entweder das Pfand  
a. löse/oder zu verkauffen zulasse: Wer  
cket aber der Richter vñnd erkent/das  
der schuldner kein gnugsam vrsach mag  
fürbringen/warumb ers nicht auslöset/  
er sol dem Schuldherren frey lassen/das  
pfand aus zu bieten vnd zu verkauffen:  
Nach solchem/sol das pfand drey marc-  
täg nach einander öffentlich auff dem  
marck feil gebotē/vnd dem/so am meiste  
drum gibt/gegeben werden. Wer es aber  
ein ligend gut/es sol drey sötag auch nach  
einander folgende öffentlich ausgeruffē/  
vnd also verthan werdē/wie oben im 12.  
tit. des ersten büchels darvon gesetzt ist.

*Handwritten marginal notes:*  
 1. Auf fall A vor Brinnl lo, davor bindt lo, fünf 87  
 2. Erster bindt lo, fünf 87, Erster bindt lo, fünf 87  
 3. Wenn in Bin, davor Brinnl lo, fünf 87

20  
20  
20

Bestehet oder dinget jemand ein Arbeit zu machen / vnd zaleet den macher lorn nit / wird das gericht drum ersucht / es sol dem verdinger / auf den dritten tag pfänd geben / vnd zalē lassen; drum dz solche arbeit für lhdlon gerechēt wird. Rauff mā aber eine ausgemachte arbeit auff borg vñnd bestimpte tag zeit / die Pfändung drum / gehet auff sechs wochen aus. IX.

Wird ein Pfād zu gezwelten zeiten / zwonen schuldherrn verschriebē oder verpfändet / der so zū erste gelt drauff ausgehan / vnd das pfād bekomen / hat dz erste vñnd beste recht drauff / vn der ander pfādschaffter / mag dz pfād ehe nit verkauffē / Der erste sei dā gätz abgericht vñnd bezalt.

X. Gemeine stadschulden werden alle verschriebenen schulden fürgezogen / vñnd müssen für alle andre ausgericht werdē. Handelt auch ein man mit gemeinem Stadt gelt vñnd Gut / oder wird aus jagent einem contract / gemeinem Natz verpflichtet / desselben gütter werden jme als

R ij schulden

Schuldmeßige pfand verhafte / ob gleich  
solches im handel nicht ausdrücklich ge-  
meldet wird.

## XI.

Entbeitet der Schuldiger seinem glau-  
biger / das er das Pfand nicht verkauffet  
oder dem Käuffer / das ers nicht kauffet /  
es hat dann erst krafft / so er die schuld  
zalt. Zalt er aber ein theil / vnd bleibe  
was anstehen / er kan dem Schuldherrn  
nicht wehren / das pfand der vbriger res-  
stantz wegen / zu verthuen.

## XII

Leichtert der Pfandschaffter dz pfand  
mit willen / oder aus verseumlicher hinc-  
lessigkeit / er mag drum angeklaget  
werden / damit ers inn solcher gütte vnd  
gestalt / wie ers entfangen / ausrichte  
vnd dem Schuldiger widerstelle. Würd  
aber das pfand vngesehr / ohne zu thuen  
des Schuldherrens etweder gebessert oder  
geleichtert / beyd glück vnd vnglück ge-  
het den Schuldiger an.

Vom

**Vom recht der Schuld-  
herrn / vnnnd der Schuldiger  
Regenrecht.**

## Der III. Titel.

## I.

**W**irde der Schuld-  
herr/on gewalt des Be-  
richts/ in seines Schuld-  
digers Gütter fallen  
vnnnd pfänden/ er begeh-  
et ein Gewalt / vnnnd  
wird vom Richter sei-  
nem bedencken noch gestraffet: Drum  
sollen die Glaubiger / so sie wider ihre  
Schuldiger was fürnehmen/solches nicht  
aus eygner gewalt / sonder mit des Be-  
richts wissen vnd willen thuen/ vnd für  
Bericht drum klagen.

## II.

Entfrembdet der Schuldiger seine  
Güter

güter aus seiner gewehre/ den Schuld-  
herren zu betriegen/ das recht sol in zwin-  
gen/ dieselbe widerumb heim zu schaffe.  
Der schuldiger aber handelt dan betrü-  
g lich/ wenn er selbst sein güter mindere/  
vnd nit wenn er nichts mehr zu schaffet.

III.

Es kan dem Schuldgläubiger/ an der  
wider foderüg seiner ausgeborgten schul-  
den/ nicht hinderen noch schaden/ so er  
durch vnfall vmb die schuldbrieff komer  
wer/ wenn er nur die schulden gnugsam  
beweisen kan. EIII.

Stehet der Schuldiger seiner schulden  
mängde halben/ von aller seiner Habe  
vnd gut ab/ vnd schaffet nachmals durch  
seine arbeit vnd gesucht/ was söderlich  
nutz vnd guts/ die Schuldherren mögen  
von newes ires schuld wegen/ so inen in-  
rest sein blichen anstehen/ klagen vnd  
das foderen/ was er zu bezalen vermag/  
denn ehe den Schuldherren ire schulden  
nicht aller werden ausgericht/ werden  
die

Die Schuldiger nicht gefreyhet / ob sie gleich von allen ihren Gütern absteigen vnd weichen.

V.

Unterstehet oder menget sich jemand vnbédacht inn einen erbfol / welcher mit schulden behaffte ist / er sol vber alle die Güter findzedel machen / so der verstorben an seinem tödelichen abgäg / vermüget hat. Hat er solche Inventaria in der Notarien gegenwerth gestellet / er mag den erbfol ohne gefahr einnehmen vnd behalten / das er nemlichen den Schuldherrn nur auff so viel zale / wie viel ihm ist zu händen komen: vnd zwar al / o / das denen erstlich gnug geschehe / welche an der zeit im rechtē die erste sein. Wen aber nimer da ist / die letzten sollē vnbezalt abgewiesē werden / vnd sollen die erben gar nichts ihrer güter dahin zu büßen / damit sie nit in hoffnüg wō nutz zu schaffen / in schadē fallen. Haben sie aber in gewöhnlicher zeit (in 30. tagen nemlichen / nach dem sie in den erbfol getretten sein) die Loucataria

R iij

zu ma

zu machen vnterlassen: oder hetten nach gefodertem bedencck zeit / sich des Erbfals nicht ausgethan / sonder wie rechte Erben sich drumm angenohmen / vnd damit irem gefallen noch geschaffet / sie werden allen erblichen Bürden verpflicht / vnd müssen des verstorbenen Schulden alle gantz vnd gar bezahlen.

## VI.

Die Schuldgläubiger verlieren ihre schulden / so aus misserawen irer sachen vnd derselben verteidigung / ihre schulden gewalt habende Personen vberschaffen. Verkauft aber einer seine schulden vmb ein genantes / vnd vbergibt die klagen der schuld wegen dem Schuldkaufer / solcher kauff bestehet auch wider wissen vnd willen des schuldigers.

## VII.

Wird der Schuldiger schuld wegen angenohmen / welche er meinet als hab er salt / er mus die bezalung im rechten beweisen. Leugnet er aber der schuld / vnd  
 salt

Kan sich hierein mit was andern vmb-  
ständen zur beweyfung behelffen / es  
wird im nicht gewehret.

## VIII.

Der Schuldiger / so zur Kegenrattung  
vrbietig ist / mag seinen Schuldherrn /  
so die bezalung dringet / damit abweisen  
vnd gnügen. Könnte er aber mit ab-  
zug durch Kegen Rächnung abweisen /  
vnd thuts nicht / er kan gleichwol auch  
das bezalte gelt widerfoderen / als solches  
das er nicht ist schuldig gewesen. Der  
Abzug aber wird dieser vrsachen wegen  
für gut vnd nötig gehalten / das es besser  
ist vnd ringer einem jeden / nicht zalen /  
dan das bezalte mit mühe wider fodern.  
Die Kegen rattung vnd abzug wird in  
allerley contracten, klagen vnd handlung-  
gen / von rechts wegen zu gelassen. alleit  
nur vmb das Beygelagte Gut nicht / in  
laein Depositem genent / drumb das sich  
niemand frembdes guts / mit vnrechter  
gewehr vnd titel / nit sol noch kan vnter-  
wenden.

S

Es

## IX.

Es ist nicht ein neues / das sich der Schuldiger auff des Schuldgläubigers rechenschafft beruffen thut / damit die Schuld recht lauter vñnd glaubwürdig werde. Geschicht aber ein jrthumb in der verrechnung eines / oder mehrerer ke geneinander gehaltenen contracten, er sol der warheit vñnd dem was recht ist / nicht nachtheilig noch schädlich sein / drumß das die recht ausweisen / das rattungen / so auch wol offter sein gehalten worden / vñnd dennoch was zweyffels drein steckt / mögen widerholet vñnd geleutert werden / es were dann das für Gericht einmal drüber geurtheilt / oder weren sonst durch vertrag / geendet worden.

## X.

Kan der Schuldiger vñnuermögens halben nicht bezahlen / kan auch von dem Schuldhern längere frist nicht erlangen / vñnd wird der schuldwegen für das gericht gebracht / der Richter sol ihn bis auff

auff den dritten tag ins Gefängknüs setzen/ vnnnd nach dem dritten tag seinem Schuldherren vbergeben/ welcher in/ in seinem Haus/ der mass wie sein ander Hausgesind mit nahrung halten/ vñ ein ganzes Jar lang gefessert mit Hausarbeit versehen/ vnnnd ihme zur abbezahlung auff jeden tag/ fünff pfenning rechnen vnnnd abziehen. Noch dem Jahr aber sol er frey gelassē/ dem schuldherren sich vereyden vnnnd versprechen / das er alles das/ was er aus seiner arbeit/ vber seine gebührliche Nahrung erlangen mag/ ihme auff die schulde geben vnnnd zahlen/ vnd nirgend hin fliehen wolle.

So lang er aber diesem nicht aller ab bezalt / sol ihn kein ander schuldgläubiger mehr mit gefängknüs nicht bekümmern.

(2)

S ij Von

# Son verleyhen vnd be- stehen : oder dingen vnnnd verdingen.

Der IIII. Titel.

I.



Verleyhet oder ver-  
dinget einer dem an-  
dern ein Haus oder  
Wohnung auff gewisse  
zeit lang/ vmb bestimp-  
tes zinsß gelt/er sol dem  
bestand vnnnd geding/ wie sie drein sein  
eins worden/ noch komen: Also auch der  
Bedinger. Der Haussherr aber/ so es  
vmb zinsß verdinget/ sol den Hansman  
mit allen notwendigen aebewen vnnnd  
besserung/ zu bequemer Wohnung ver-  
sehen. Hat auch der Sedler/ mit wissen  
vnd willen des Haussherrrens / was ge-  
hawet vnnnd gebessert / er sols aus dem  
Hauszinsß abziehen. Der

## II.

Der Hausman sol zu rechter zeit dem  
 Haussherrn seinen Hauszins einweh-  
 ren vnd zahlen/ wenn nemlichen die be-  
 dingte zeit erfüllet ist/ vnd sol auch sorg  
 haben/ das er der Wohnung vnnnd Be-  
 mächer zimlich gebrauchte/ vnnnd weder  
 er selbst/ nach seine eingehnene zins-  
 leut/ dieselbe leichteren: Wen warumb  
 so er mehr Hausleut zu sich ins Haus  
 einnimpt/ vnnnd dieselbe was verwar-  
 losen/ oder dem Haus schaden thuen/ er  
 mus dafür antworten vnd allen scha-  
 den abtragen. Bestehet ein Man etwa  
 ein Wohnung/ Acker oder dergleichen/  
 vnd stürbe ehe der bedingter zeit/ seine  
 erben mögen sich seines gedings vnd be-  
 stands/ annehmen vnd gehalten.

## III.

Verdinget jemand ein Haus zur Woh-  
 nung/ oder ein Acker zum Bau vnnnd  
 gebrauch/ vnd mus es mitler zeit/ vrsa-  
 chen halben verthuen/ er sols bey dem  
 S iij Kauffte

Kauffter also ausnehmen vnd bestellen/  
damit der bedinger bey dem gebrauch  
vnnnd wohnung bis zum ende der zeit  
bleibe: Wo anders / so verliert er den  
Hauszins vnd meddem gelt. Schaffet  
jm aber der Hausherr ein andre bequem  
liche Herberg / er sol weichen / vnnnd den  
verseffenen Hauszins zalen. Saget der  
Sedler die gedingte herberg / ehe der zeit  
auff / wider das recht des bestads / er mus  
den zins auff die gantze zeit zalen / alleim  
er hette seines abtrettens vom bedinger  
gnugsame vnd bewerliche vrsachen.

## IIII.

Singet einer ein Haus / acker odey was  
anders / vnd geschicht kein auszug im ge-  
ding / er kan es widerumb andern weiter  
verdingen.

## V.

Hat ein Handwerker / Werckmeister  
oder Kärber / etwas zu machen oder aus  
zu butzen auffgenohmen / vnnnd leichtere  
oder vertirbt es aus vnkündigkeit / oder  
verwahrloset es auch aus hinlesigkeit  
vnd

Verseumnüs/ er mus es von gedings we-  
gen bezalen. Desgleichen sein auch schul-  
dig / die Schieffleut / Fuhrleut / Krät-  
schmer vnd Gastgäber/ was sie zu führen  
oder zu besorgen auffnehmen/ vnd drum  
komen / vmbbringen vnd verwarlosen/  
zu bezalen. So aber solche Währ vnd  
gütter in irer gewalt durch vnuersehene  
brunst/ einfallent der gebew/ gemeine  
feindes gewalt/ vnstümmigkeit der was-  
ser/ oder durch andre vngewöhnliche vn-  
fäll / denen man nicht hat mögen wei-  
chen noch widerstand thuen/ vmbkome  
vnd vertürbe/ der so sich drum angeho-  
men vnd bestanden / ist daran nicht  
schuldig.

## VI.

Nimyt einer lohn ein ding zu bewah-  
ren/ er mus der verwarlosung halben/  
allen schaden/ so daran geschehen ist zah-  
len: Hat aber jemand anders was scha-  
dens dran gethan/ als dann sol nicht die-  
ser/ sonder jener/ so den schaden gethan/  
drumb angesprochen werden.

S iiii

Verdint

## VII.

Verdinget sich jemand auff bestimpte zeit/ oder verdinget ein werck vnd arbeit aus zu führen/ vnd wird vom bedinger/ ohne gnugsame vrsachen gehindert / das er das gedingte werck nicht köndte ausführen / noch seinen dienst erfüllen / er mag des gedings gantzer lohn vom bedinger fodern. Hat einer irer zwenen/ auff eine zeit seinen dienst verheissen vnd verdinget / er mus mit dem ersten Bedinger auch erstlich leisten vnd thun.

## VIII.

Pflüget ein Bawersman aus irthum seines benachbarten Nans acker / vnd beseet es auch mit Samen/ der Herr des ackers/ mag seines lands besamung/ mit niedergesetztem gleichem Samen/ vnd des pfluges artungen/ zu sich beim lösen. Beseet ers aber/ nach dem es im ist angezeigt vnd drum geredet worden/ er verlieret beyd arbeit vnd samen.

Wom.

# Von Behalten oder zu trewshänden Beygelageem Gut.

Der V. Titel.

I.



**N** der Widerfode-  
rung des behalten oder  
zu trewes Händen gege-  
benen Gut/ hat der ab-  
zug vnd Kegenrechnung  
kein stat nicht: Denn  
ein jeder sol das widerumb an ihm selbst  
heraus geben/ was bey ihm zu trewer  
händen ist nidergelagt. Hat derohal-  
ben jemand dem andern gelt/ kleynoden/  
Kleider oder andre Sütter/ zu getrewer  
hand gegeben/ jehner dem es ist beiges-  
lagt/ sol es trewlich bewaren/ vnd dem  
Beiläger/ wenn ers begeret/ wider ge-  
ben: Das sein auch seine erben zu thun  
schuldig.

Schuldig. Ist aber mit sonderem ange-  
ding vnd pact, ein gut bey jemand nieder-  
gelagt/ man sol dem geding stehen: sin-  
temal alle contract vnd händel/ ihr recht  
vnd krafft bekomen aus dem / des man  
ist eins worden. II.

So jemand etwas zu trewen händen  
inne hat / vnnnd widerstellets nicht dem  
Herrn/ wenn ers fodert/ geschicht nach-  
mals einiger schaden daran/er mus dem  
Beileger allen schaden abtragen vnd fa-  
len. Würde das zu getrewen henden  
gegeben gut/ mit des Richters gewalt/  
ohne des Depositarij bestellung oder an-  
lassen/ arestiert vnd verboten/ es sol ehe  
dem Beileger nicht werden zugestalt/  
Der Richter freibe es im dan widerumb.

III.

Würde die Beilag/ durch merckliches  
verseumnis / vnd schuld des Depositarij,  
des nemlichen/ so sie zu gewalt hat/ ver-  
warloset/ geleichtert/ oder auch/ so er sie  
nicht gnugsam versperret/ verschlossen  
noch

Noch gebührlicher weis verwaret vnnnd besorget hat/ verloren vnnnd gestolen/ er wird schuldig allen schaden auff zu richten/ oder auch gantz zu bezahlen. Hette er aber sie vleissig auffgehoben/ vnnnd wie das seine versorget/ vnd würde also geleichtere/ oder köme auch vmb/ er ist des schadens one schuld/ vnd darffs nicht zahlen. Denn vnuersehene vnfall/ denen er nit kan wehren/ als auffruhr/ brunst häuserfál / vbergewaltige raub vnnnd diebstal/ so ohne seine schuld dran geschehen/ darff niemand abtragen. IIII.

Legen ihrer zwen gegeneinander/ eint jeder nemlichen dem anderen/ Gab vnd gut zu getrewen henden nider/ vnd fordert nachmals einer für dem andern das seine heraus/ der ander kans jm nicht als ein pfand legen das seine verhalten/ sonder sols im auff's erst zu hendē stellen/ vñ also/ darnach auch das seine vor jme begeren: welcher aber der beider am ersten für Gericht drumm klaget / derselb hat den vortzug. Lij Geben

## V.

Geben irer zwen/ein gut an ein ort zu getrewer hand / es sol einem derselben allein / one des andern kegenwert / nicht ausgegeben werden. Haben sie es aber also beygelagt / das es auch einer on den andern gantz fodern mag / es sol keinem verhalten werden. Würden sie aber dieses eins / das wo sie beyde samptlich nicht kömen / sonder einer allein / das jme auch nur ein theil zu gestellet werde / man sol dem geding gestehen. Vertrawet einer zwen Mannen ein beilag / er kan wider einen oder den andern der beider auffß gantze klagen / vnd wird derselben keiner ehe nicht gefreyhet / das Gut sey dann widerstellet: Denn nicht die wahl des Beilegers / sonder die widerstellung des beigelagten Guts / macht sie frey.

## VI.

Lastet der Depositar: das beigelagte Gut an / ohne des Herrn wissen vnd willen /

willen/ vnd wendet das mit willen vnd  
aus fürsatz in seinen nutz/ er begehet das  
ran einen diebstal. Sib ich auch zu trewē  
händen seckel mit gelt/ oder gemünzter  
sylber/ vnd greiffts der/ dem ichs hab  
beigelagt/ wider meinen willen vnd  
wissen an/ die recht geben mir zu/ nicht  
vmb den Beilag allein/ sonder auch auff  
den diebstal/ für gericht zu klagen.

VII.

Beigelagt Gut inn Schmidmans ge-  
walt/ im latein Sequestrum genant/ heist  
dieses/ welches irer zwen oder mehr/ mit  
gewissem angeding/ bey jemanden  
gantz zu behalten zu versorgen/  
vnd auch gantz widerumb  
einem derselben zu wi-  
derstellen/ haben  
nidergelagt.



Vom Kauff vnd Verkauf/  
vnd von Ersichung oder ver-  
jahrung des gekaufften  
Gutts.

Der VI. Titul  
I.

**S**gleich wie der Kauff  
vnd Verkauf durch bey-  
der contrahenten eins wer-  
den/ vnd bewilligen ke-  
geneinander/ mus geris-  
sen werden vnd bestehē/  
also kan er widerumb  
auch von einem teil allein (so er sol wer-  
den auffgehaben) nicht zerrissen/ sonder  
mit beider Partheien willen auffgela-  
sen werden/ doch ehe das kauffgelt dar-  
für salt wird.

II.

Haben kauffer vnd verkauffer/ dene  
Kauff

Kauff vmb ein gütter entlich beschlossen/  
 so gehet beid nutz vnnnd schaden des ge-  
 kauften guts / den Kauffer an / wenns  
 gleich nach nicht vberantwort / sonder  
 in des verkauffers gewalt bleibt. Der  
 verkauffer ist auch alles des / was sich one  
 seine schuld oder heimliche tück / daran zu  
 träget sicher / allein er hette die versor-  
 gung vnd warce desselben / auff sein ge-  
 fahr / biss ers dem Käufer könde zu hen-  
 den stellen / auffgenohmen; als dann  
 mus er auch allen gefahr des verkauff-  
 ten guts ausstehen. III.

Wird ein gütter auff tag zeit inn den  
 kauff gestellt / der verkauffer kan es mitler  
 zeit auch andern / so mehr drauff bieten /  
 inn kauff lassen / doch sol ers dem ersten  
 kaufsmann ansagen / vnd wolt er auch  
 das auffsetzen / was jene geben / der erst  
 kan es für sie behalten.

## IIII.

Reisset der Kaufmā einen rädlichē kauf  
 vmb eine Gütter / vnnnd bestellet sie oder  
 A iij verge

vergewisset beid den kauff vnd verkauff  
 mit haffte gelt auch eines denar / eben  
 wie der verkauffer / die Güter ihme ist  
 schuldig noch zu halten vnd zu leisten /  
 also sol auch widerumb der kauffer /  
 wenn ihn auch des kauffs gerewet / ver-  
 pflichte sein das gekauffte gut zu nemen /  
 vnd vollents / dem gerissenen kauff nach  
 zu bezahlen : Denn die billigkeit des  
 contracts fodert / dz beid kauffer vnd ver-  
 kauffer / auff gleiche recht verbunden sei-  
 en / damit nicht allein der verkauffer  
 gebunden / vnd der kauffer mit vorteil  
 frey sey. Sie müssen aber des kauffs eins  
 sein / wo anders / so heists noch kein kauff  
 nicht.

## V.

So jemand ligende Güter / als Häu-  
 ser / Waterhöff / Weingärten / Baum-  
 gärten / äcker / Wiesen land oder Teiche  
 im willen hat zu verkauffen / der sol sie  
 erstlich iren Nachbarn verkünden vnd  
 zu wissen thun / darnach aber drey  
 Sonntag

Sontag auffeinander öffentlich auff dem Marck oder für der Pfahrkirchen ausruffen vnd lassen feil bieten/ Wer es nach solchem/ am ersten kaufft/ der beheltes/ doch sein Brüder/ blutsfreunde/ Nachbar/ vnd hattert oder fürgenossen zum kauff nehentet/ dann die purr frembden.

VI.

Hat ein Stadtman ein Erbgut auff frembden hattert/ er solt daselbs feil bieten lassen/ vnd die Einwohner desselben orts oder Gemein/ sein nehentet/ vñ haben besser gerechtigkeit dz zu kauffen/ als die freunde darzu/ die Eleer vnd des verkauffers rechte Kinder ausgenommen.

VII.

Wer ein Erbteil verkauffen wil/ sol zuvoran seine Kinder vnd Brüder/ die nemlichen/ welche das Erbgut/ so er stirbe/ anerben würde/ warnen vnd ihnen zu wissen thun/ das es ime feil ist/ wo sie anders im lande sein. Desgleichen  
D sol auch

2  
2  
3  
4

CXXXV. Das Dritte Buch.

Sol auch der Vorgenoss gewarnet werden/  
wenn ein acker sol verkaufft werde.

VIII.

Wenn sich der Kauffer vnd verkauffer  
des kauffs vmb ein Erbaut verstanden  
haben/ so sol der verkauffer erbare Män-  
ner vnd Nachbar beruffen/ vnd in ihrer  
Fegenwert dem Kauffer alle gerechtigkeit  
des verkaufften Erbs vbergeben/  
vnd in durch Wisswein oder gewönlich  
Almesch trincken/ inn das erb einsetzen.  
Wo aber jemand were/der zu demselben  
Erbe gerechtigkeit/ oder was zu spruchs  
vermeinet zu haben/ vnd bey wegen ist/  
der sol inn der zeit des einsetz vnd ein-  
führung/ so durch solch Almesch trin-  
cken (wie mans heist) geschicht/durch des  
gerichts diener/ widersprechen vnd ver-  
bot thuen/ vnd bis auff den funffzehente-  
ten tag für gericht erscheinen/ vnd seiner  
einred oder widersprechens/ ursach gebē.  
Thut aber niemād verbot nach einrede/  
Der kauffer besitz sein gekaufft erb/ vnd  
erhelts

erhelet mit rechten. Wer aber jener / so  
zum einspruch recht gebat außheimisch /  
vnd drum vmb das außruffen vnd feil-  
bieten nit gewüst / er hat sein recht drums  
nicht verseumt / sonder mag es inn Jar  
vnd tag suchen. IX.

Wärde ein beweglich gut / als Kleinod  
dien / oder ander fürnemlicher Haus-  
rath / heimlich ohn der nehesten Bluc-  
freunde wissen verkaufft / die nehesten  
biß auff die Enckel vñ geschwestere Kin-  
der (wo inen drum were) sollens ein zu  
lösen macht vnd recht haben.

## X.

Niemand sol von Ausländischen oder  
andern frembden menschen / fürnem-  
lichen aber von Wolachen / ross / och-  
sen / auch nicht hämel noch Schwein  
kauffen in Dörfferen / allein dann nar  
in den Städten vnd Märckten zur zeit  
der Jarmärke / damit der Kauffman  
nicht gestolen oder geraubt Gut kauffe //  
vnd drum hernachmals bekümmere  
D ij werde /

EXXXVII. Das Dritte Buch.

werde/ vnd Schaden leyde. Würde aber  
solch gekauft vñch als geraubt oder ge-  
stolen, gut/ von jemanden angesprochen  
vnd mit rechten euinciret, der verkauffter  
ist verpflichtet dem kauffer Gewerchafft  
zu thuen vnd schadlos zu halten.

XI.

Kaufft einer öffentlich auff Garmär-  
cken oder auch Wochenmärcken inn den  
Städten/ ein gestolen oder geraubtes  
Pferdt oder Ochsen/ wird er von seinem  
Herrn angefangen/ der kauffer ist nicht  
schuldig ihme den Bewehrman zu stel-  
len/ sonder zu beweisen/ das ers für Leu-  
ten vnter almisch gekauft hab/ damit  
mus sich der Ansprecher gnügen lassen.  
Verkaufft einer ein Ross/ er sol bisz auff  
den dritten tag/ für alle tadel daran/  
vnd heimliche verborgene Franckheiten  
versprechen.

XII.

Verkaufft jemand ein Erbaut/ er sol  
dem kauffer darum gewerchafft thuen  
ein

ein Jar vnd einen tag lang legen die einheimischen. Wandert aber der/ so einrede zu thuen hette/ in der frembde/ vnd ist außheimisch / oder würde sonst durch grosse vnd billiche vrsachen verhindert/ das er in Jar vnd tag sein recht daran / nicht suchen künde / so schier er zu rüch heim kompt/ oder seine hinder- nüs abschaffet/ vnd nachmals inn Jar vnd tag das verkauffte erb/ zu beteidigen anfabet/ so soles der kauffer seinem verkauffsmann/ nach rechts weis verkünden/ welcher in im rechten verreden/ vnd das verkauffte erb verteidigen sol.

## XIII.

Verkauft jemand ein frembd Erb/ oder solchs/ daran auch andre mehr mit teil haben/ der kauff ist kraftlos/ vnd mag widerzogen werden. Kauft aber jemand solch erbgut ohne betrug von einem/ denn er für desselben guts rechten Herrn hielte/ ob ers wol nicht were/ vnd hats nachmals durch rechtmessige ver-  
 W ij Jarung

farung erfessen/ er sol dauon nicht weis  
den abgethan. Jener aber/ so teil daran  
hat/ sol sich bey dem verkauffer an sein  
gebürendes theil halten/ vnnnd mus mit  
desselben bezalung abstecken/ solches mus  
aber hierum also gehalten werden/ das  
mit jederman seines rechts/ vnd eygen-  
thums gewis werde.

XIIII.

Leidigen zwo Partheien für Gericht  
vmb ein gut kegenetmader/ vnnnd eine  
wendet für ihre gerechtigkeit im recht/  
vnd am eygenthum desselben: Die an-  
dre aber die vertarung/ durch welche sie  
das gut mit recht erfessen habe: Diese  
sol am ersten verhört werden/ vnd dar-  
nach erst die andre/ one frag welche klä-  
ger oder säger sey. XV.

Hat einer ein Erbtheil mit rechtem  
titel/ als durch redlichen kauff/ durch ge-  
schence vnd begabung/ oder aus erblicher  
succession vnnnd ererbung bekommen/ vnd  
dasselbs zwölff gätzer jar lang/ er sampt  
seinem

Seinen vorkabren / on jemandes rechtl  
 chen zu pruch / besessen / er kan nachmals  
 mit nichten von solchem Erbgut / noch  
 von seinem eygenthumb / abgewiesen  
 werden.

## XVI.

Gestolen / durch eygen gewalt erhalte  
 oder auch gerauffte / ausgeborgete / ent  
 lönete / zu trewen henden gegebene / vnd  
 in Testament bescheldene güter: Item  
 auch klagen vmb vnbillich verwaltene  
 tuteel vnd Vormündschafft / vnd auff  
 hattertz rechtfertigung / mögen durch  
 keine langwirige verschweigung nimer  
 mehr sich veriarren noch präscribiret wer  
 den. Würden auch Kirchen oder Stadt  
 gemeine güter bösslich eingenohmen /  
 entfremdet oder verkaufft / sie sollen  
 durch die langwirige veriarung weder  
 präscribirt noch erfessen werden / sonder  
 müssen vnd sollen irem leib / dauon sie  
 abgerissen / widerum eingeleibt / vnd ime  
 ersetzt werden / also dz auch der vnrechte  
 käuffer sein gelt / so er drum gegeben / nie  
 macht haben zu widerfoderen.

Die

①  
 2

## XVII.

Die minderjährige zeit wird nicht in die præscription, oder veriarung gerechnet: Dann die veriarung gehet als dan erst an/ wenn der minderjährig/ so zu einem gut einen zuspruch oder Einrede zu thun hat / zu seinem vogebaren alter komen ist. Er kömpt aber zu seinem vogebaren alter/nach unserem recht/ in zwantzigsten Jar seines alters/ wenn er nemlichen seines gutts selbst mächtig wird/ ist er als dann im lande/ so sol er in Jar vnd tag seine gerechtigkeit / mit rechten fürnehmen vnd suchen: Ist er aber außheimisch/ vnd wüste vmb sein gerechtigkeit nicht/ am verkaufften erb/ noch das es verkaufft were / in innerhalb zwölff Jahren verschweiget er sein recht nicht / sonder hats macht vnd recht an zu nehmen.

## XVIII.

Allerley Wechsel / wo gleiches gegen gleiches an seiner art / als Haus gegen haus/

haus / Acker gegenacker / oder dergleichen gegeben wird / vnd ohne hinderlist oder verforeitung der miterben geschehen / haben ihren bestand / vnangeseher jemandes einrede vnd widersprechen.

## Von den Bürgen.

Der VII. Titel.

I.

**W**enn einer für jemanden anders / ohne besondere auszüg / Bürg worden / er mus immer der auffgenommener Bürgschafft gestehen / vnnnd wird der ehe nicht erlediget / die schuld vnd verspruch sey dann ausgericht: Hat er aber nur auff tag zeit / oder mit ange ding / die Bürgschafft auffgenommen / es sol dabey bleiben / vnnnd kan auff nichts weiters gedrungen werden.

¶

Hat

## II.

Hat der Schuldgläubiger neben den Bürgen/ auch seinen Selbschuldiger/ er hat die wahl so er wil/ erstlich den selber an zugreifen/ die Bürgen vngemühet: oder die bürgen an zu tasten/ denn Selbschuldiger vngehindert. Jedoch wird ime nicht gewehret solcher wahl halben/ von einem zum andern zu kehren/ vnnnd also von beyden/ seine schuld zu fodern/ bis er aller zalt wird: Denn nicht die wahl / sonder der schulden bekehrung/ freyheit vnd erlediget/ beyd die Selbschuldiger vnd ire Bürgen.

## III.

So für eine schuld / mehr dann ein Bürg/ inn bürgschafft sein gestanden/ es mag ein jeder derselben / auff die gantze schuld angesprochen werden. Wer derohalben einer aus denen / mit recht auff die gantze befallung gezwungen/ vnd hette dem Schuldherrn bezalt/ der sol erstlich den Selbschuldiger oder seine erben/

erben / vmb bekerung seines schadens an-  
nehmen: Kan er aber von ihnen nicht  
zalt werden / so vergünnen jm die recht /  
seine Bürg genossen drum an zu neh-  
men / so lang bis er alles das / was er  
ausgegeben vnnnd zahlt hat / an ihnen  
erlanget.

IIII.

Verarmet ein Bürg mitler zeit seiner  
bürgschafft / oder geriet in andre gros  
gefah vnnnd vnglück / der Schuldiger  
mus seinem Schuldherren mit newer  
Bürgschafft genugsame versicherung  
thuen. Welche Schuldiger aber erb-  
schaffen vermögen / dörfen keine Bür-  
gen geben.

V.

Best sich jemand in Bürgschafft für  
ein geurtheilte Person / vnnnd dieselbe  
stürb mitler zeit / ehe nemlichen dem ur-  
theil ein gnügen geschehe / der Bürge  
kan gleich wol fürgefodert werden. *De*  
Vn-  
terstehet sich ein man einer Bürgschafft /

CXXXV. Das Dritte Buch.

er verpflieht drauff nicht sich allein/  
sonder auch seine erben noch jme.

## Von Schid oder Will- fürigen Richtern / vnnnd von verträgen.

Der VIII. Titul.

I.

**W**issen two Parteyen  
en / so der sachen nit eins  
sein / vnnnd fur Gericht  
zu gehen sich schewen /  
ihrer sachen entschichti-  
gung / auff Willfürige  
Richter / vnd legēeinander / mit geloben  
auff dem / was sie erkennen vnnnd finden  
würden zu gestehen / sich verpflichten /  
sie müssen irem Willfürigem ausspruch  
gehörchen vnd gestehen / vnnnd können  
solche

Solche sache nachmals/ weder auffheben  
noch ins recht nicht bringen. Were aber  
auff den vertrag ein Peen gesetzt/ der  
vertrag wird auffgehoben/ so eine Par-  
thei die peen erleget.

II.

Die Schidrichter oder gewilkörte  
Männer/ können vñ sollē anders nichts  
vertragen/ dann nur dasjenige/ so inen  
von den Partheien mit ausgedruckten  
worten/ vnd wie weit oder fern es inen  
in die Chur gestalt vnd vbergeben wird.  
Solche vbergab aber zu entlicher ent-  
scheidtüg/ wird den vrtheilē des gerichtts  
gleichmessig vnd kräftig gehalten / vnd  
geschicht in diesem ziel / damit hiedurch  
die teidigen gemindert / vnd auffgehabe  
werden. Es wil sich aber den gewilkör-  
ten Richtern gebühren/ die sachen also  
zu entschichten/ wies rädlichen vnd fro-  
men Leuten zu stehet. Geschehe ders-  
halben ein gewilkörte entschichtung also  
schnöd vnd verkört/ das ire vnbilligkeit  
E ij so grob

so grob were / das sie jederman spüret  
vnd tadelen mögte / sie kan durch des  
rechts rädlich erkentnis / auch vrtheils  
weis gebessert werden.

## III.

Setzen zwos partelen zwon Schiedrich  
tern oder gewillfürten Männern ire sache  
heim / sie drüber zu vertragen / vnd könn  
den die beyde der sachen nicht eins wer  
den / man sol inen die dritte person / einern  
erbaren man zu wehlen / vnnnd welches  
meinung derselbe billiget / der sol man  
gestehen.

## IIII.

Man pflaget inn zweyfflechtigen sa  
chen / vnd vngewissen teidigen / ehe sie  
noch mit recht geendet werden / die ver  
trüg für zunemen. Hastu dich aber wils  
lig vertragen lassen / vnnnd gerewet dich  
desselben auch gleich von stund an / der  
vertrag kan nicht drum gebrochen /  
noch die sache beteidiget werden. Des  
gleichen kan auch kein rädlicher vertrag  
vntern

unterm schein newlich gefundener  
 schriefflicher kundschafft Brieff/ nicht  
 gekräncket noch auffgehoben werden:  
 Wennwarum die gewilkörte verträge/  
 werden inn den rechten den geurteilten/  
 oder durchs recht abgeschnittenen tei-  
 digis sachen / gleich kräftig gehalten/  
 sintemal ja einem rädlichen man nichts  
 erbarlicher anstehet / noch sich im baß  
 geziemet / als dem gestehen / was ihme  
 ein mal gefallen / vnd drum auffgenoh-  
 men hat.

## V.

Bricht einer den auffgenommenen ver-  
 trag / vnd lömpt ihm nicht nach / noch  
 erkänntnis der Schiedmänner / er wird  
 nachmals von allen seinen Einreden ab-  
 gewiesen / vnd mus darzu auch die straff  
 geben dem / so sie von verspruchs wegen  
 fodert. Drumb werden auch keine  
 vertragene sachen mit Fürstlichen brief-  
 fen nicht auffgehoben / auch inn keinem  
 rechten / nicht angenohmen.

So ein Unvernünftig  
thier schaden gethan het/ vnd von  
Klagen auff erlidene Be-  
schädigung.

Der IX. Titel.

I.



Sein Zant oder heiz-  
misch vierfüßig Thier  
etwan aus grimmig-  
keit/ geilheit oder schre-  
cken beweget / wider  
sein art jemand schaden  
thut/ der Herr desselbē/  
sol entweder den schaden zahlen/ oder mit  
dem Thier zu büßen/ vnd sich des scha-  
dens entledigen: allein er het selbs oder  
sonst jemād anders/ hülff vnd ursach zu  
solchem schaden gegeben/ als dann wird  
derselb/ so es gethan/ den gantzen schaden  
auff zu richten verpflichtet.

Seite

## II.

Helt jemand wilde vngefamyte thier/  
 als Löwen/ behren/ Hirschen/ Wölffe/  
 Füchse/ Affen vnnnd was dergleichen/  
 fügen die jemanden was schadens zu/ an  
 ihren personen oder gütern/ der Herr  
 derselben sol noch billichem erkänntnis  
 des Richters/ allen schaden auffrichten  
 vnd zalen: vnnnd würde ein mensch vor  
 denen vmbgebracht/ der Herr des thiers  
 mus den getödtten sühnen.

## III.

Wer eines andern Thier oder viech  
 leidigt/ vnd ime schaden daran thut/  
 der sol auff zimliche schätzung gutter  
 Leut/ den schaden bekehren. Doch hette  
 er sich des thiers müssen erwehren vnd  
 entsetzen/ vnd es also beschediget/ er ist  
 drumb nichts schuldig: Denn die natur  
 vnd menschliche vernunfft gibt es/ das  
 sich iederman wider den feind vnd seine  
 gewalt/ schirme vnnnd schutze: drumb ob  
 er wol mit willen/ am wütenden viech  
 in seiner

In seiner notwehr / schaden gethan hat /  
so ist er des ohne schuld vnd wandel.

## IIII.

Hat das thier aus anderer anreitzen  
vnd treiben / jemāden schadē oder weh  
gethan / man kan darum auff den herrn  
des thiers nicht klagen. In gemein aber  
zu reden: So oft ein thier wider sein  
art vnd natur schaden fieget / mag man  
wider den herrn / auff schaden klagen:  
Den wer zum schadē vnd iniurien vrsach  
giebt / wirdt gerechnet / als hab ers selbst  
gethan.

## V.

Hat jemādt seinē nebestē was schadēs  
gethā mit besengē / zerbrechen / abreisē  
vnd dergleichē iniurien, er mus dem schad  
mā / seinē schaden mit parē gelt also auf  
richtē / wie d̄z verderbtē in dreissig nebst  
verschietenden tagen geguldenhat. Iniurien  
aber / verstehē wir hie anders nichts /  
dā den zugefügten schadē von einē der zu  
schaden nicht willens gewest / sonder ohn  
gesehe geschehen / vnd doch gleich wol  
drumb den schaden zu bekōren / schuldt.

mesig wird: Derhalben können vmb  
solche schädliche thaten / ein vnuerster-  
diges kindt / vnnnd wanwitziger mensch /  
für gericht nicht beklaget werden. VI.

Würft / geusstet oder schüttet jemandt  
aus heuseren vnnnd gemächen / auff ge-  
meine strassen / das daruon jemanden  
am leib / habe / oder kleidung schaden ge-  
schehe / derselb ist schuldig dem beschä-  
digte seinen schadē aufzurichten. Wür-  
de aber jemandt aus solchem werffen /  
schütten / oder giessen / an seinem leib ver-  
letzt vnd gewundet / das er des auch ster-  
ben müste / vnd der theter ohne verdacht  
were / als das ers aus fürsatz nicht gechā  
habe / er mus den gestorbenen sienen:  
Ist er aber nur draus verwundet wordē  
der so doselbshin hat ausgeworffen / ge-  
schut oder gegoffē / sol den artzlohn / vnd  
was dem beleidigten drauf gangē ist aus-  
richtē / vnd seiner arbeit verseumnus er-  
statten. Sehet aber dahin kein gemeine  
strasse / er sol nur dieses dar thun / das ers  
nicht aus fürsatz noch mit willē gethan /



ein fetor auff / man sol gelinder mit ih-  
me fahren vnd handeln / es were dan so  
grob verwarloset worden / das man es  
auch rechnen vnnnd vermuten künde / als  
wers aus vberflüssigem mutwillen vber  
sehen / welcher billig mach beschuldiget  
werden.

IX.

Landstrassen / vnnnd gemeine brücken  
darauff / sollen die Oberkeit auff jren hāt  
terden gantz vnnnd vnuerfert halten vnd  
bewahrē. Würden sie aber verseumlich  
gehaltē / vnd nicht versorget wie es recht /  
vnnnd würde den reisenden vber landt / o-  
der jhren vihe was schadens draus ent-  
stehen / ohne schuldt oder vnvorsichtiges  
treiben des fürers / die Amptleute des  
orts oder hattertz / müssen solch  
verächtlich vnnnd grob verseum-  
nus abtragen / vnnnd den scha-  
den / so draus entstanden /  
zahlen.

Ende des dritten Buchs.

Q. iij Das

Das Vierdte Buch des  
eygen Sachsen rechts inn  
Siebenbürgen.

Von öffentlichen Gerich-  
ten oder Peinlicher rechts-  
fertigung.

Der I. Titel.

I.

**E**R öffentliche Ge-  
richt / sein etliche peino-  
lich (zu latein Capitalia  
aene) welche dem men-  
schen das leben beneh-  
men: Etliche sein nicht  
peinlich / vnd straffen  
am leben nicht / sonder gehen entweder  
die ehe

Die ehr an / oder straffen mit leibes züch-  
tigung / vnnnd mit verweisen aus dem  
lande.

## II.

Sie werden aber öffentliche hierun-  
genent / das offemals jre execution, vol-  
führung vnnnd klage drum / einem jeden  
vom / volck zu gelassen vnd gestattet wer-  
den: Als nemlichen vnn gekränckte Wa-  
rteiat. Begangenen ehebruch vnnn aller-  
ley vnzucht / darauß die gesätze Iulia  
Maiekat: geordnet: vnnnd die gesätze Cor-  
nelia auff morderey / zauberey vnnnd al-  
lerley falsch / gestellet vnnnd gemacht sein:  
Sintemal es nützlich vnnnd hoch nötig ist/  
das der schuldmeßigen sünde an das lieche  
gebracht / gestraffet / vnnnd abgeschafft  
werden.

## III.

So der vbelthäter seine missehat be-  
kent / er sol in gemeinem gefencknis ver-  
waret werden / biß man in nach seiner  
misshandlung verurtheilet. Bester sich  
¶ iij aber

CLVII. Das Vierde Buch

aber in vertrag vñ mißhandlung / so  
ihm auffgemessen werden / oder begeret  
selbst drum zu vertragen / es ist so viel  
als habe er schon bekandt. Die Richter  
sollen auch die eingezogene / die länge  
mit harten gefengnis nicht plagen / son-  
dern aufs schierste sie zur beklagung / vñ  
ihrer verantwortung / aus der verwarüg  
fürs gericht stellen lassen / vñnd was die  
rechte mitbringen erkleren / vñnd also  
drauff vrteilen.

IIII.

Auff vermuttung vñnd verdacht / sol  
man nicht vrteilen / vñnd die abwesende  
auch lasters halben nicht verdammen:  
Dē es ja besser ist / die vbelthat bleib bis  
auff eine zeitlangk vngestraft / den das  
ein vnschuldiger mit vrteil vberreilet /  
verdampt werde.

V.

Sehet der mit thodt ab / so der laster-  
that schuldmesig erfunden / die straff  
stürbt mit ihm. Der son aber sol des va-  
cers

ters sünde vnd straff nicht tragen/ Auch  
 kan des Vatters missehat den Kindern  
 kein schandfläcken nicht anbrennen: denn  
 ein jeder mus für sich seiner misshand-  
 lung wegen straffen leyden/ vnd die  
 straff frembder laster erbet nicht.

## V I.

Wärde einer Bürg für einen laster-  
 thätigen/ vnd künde in zu rechter zeit  
 nicht widerumb ins Recht stellen/ der  
 Bürge wird drum nicht am halse/  
 sonder an gelestraff gestraffet. Schaffets  
 aber der Bürge selbs also/ das er nicht  
 mage eingestalt werden/ er kan auch stren-  
 ger mit vngewöhnlicher straff angenoh-  
 men werden.

## V I I.

Der verklagte kan ehe wider den Klä-  
 ger/ lasters halben nicht wider klagen/  
 noch in in was beschuldigen/ er habe dann  
 erstlich sich wider ihn gerechtfertiget:  
 dann in den rechten wirds also gehalten/  
 das die vnschuld den beklagten rechtfertiget/

tiget/ vnd nicht die Legeu beschuldigung.

VIII.

Beredet einer jemanden was lasters halben/ er sol für gericht treten/ vnd des schuldmeßigen namen offenbar machē/ vnd gleich wol hieneben auch wissen/ das muthwillige vnrechte beschuldigung/ vn gestrafft nicht wird hingehen. Dann böse/ falsche oder ertichte affterreden/ werden mit gleichmeßiger straff/ so jehonen (wo er des beziegenen lasters wer überwiesen worden) erfolget het/ gestraffet. Dann wer nicht beweiset das/ wes er andern zeihet oder beklaget/ wird mit gleicher vergeltung gestraffet.

IX.

Die hauptlaster/ so den hals angehen/ pflaget man zwar durch folterung oder peinliche fragen zu ergründen/ doch sol man nicht leichtlich für marter greiffen/ es sey dann der beklagte inn grosser vernunftig/ vnd der mißthat aus aller anzeigung also verdacht/ das allein nur sein

*Engelino Vincalis*

*Spuch  
1614*

sein eygen einbekentnüs gebreche. Seit  
aber mehr dan einer oder zwen/ so einer  
that halben sollen verhoret werde/ man  
sol die peinigung an dem/ so am forcht-  
samsten ist/oder der jüngste/anfahen.

X.

In sachen/ da nicht anzeigungen sein  
gnugsames verdachts/ sol man nit bald  
durch die märter fragen/sonder bey dem  
kläger anhalten/ damit er seine klage be-  
weise/ vnd durch bewernüs den beklagte  
der that überzeuge. Auch sollen die ein-  
bekentnüs/ so durch die pein von den  
beschuldigten sein ausgefraget worden/  
nicht liederlich als offenbare bewehrte  
laster/ gehalten werden/ allein der Rich-  
ter werde aus erkündigung des wesen  
vnd lebens des/ darauff solch bekantnüs  
gangen ist/oder aus andern umstenden/  
gnugsam berichtet/ das es kan war sein.

XI:

In malefiz sachen/ sol man nicht auff  
den ausgang/sonder auff den willen des/  
B ij so die

30

so die that begangen/ sehen. Denn kein  
 ner thut was aus fürsatz/ oder gern/  
 darüber er nicht zuuoren mit bösem für-  
 nemen bedacht gewest ist: Rathschlaget  
 aber einer auff was böses zu thuen / vnd  
 volget die that nicht drauff/ es mag im  
 zu keinem schaden gereichen.

## XII.

Wird einer vmb ein laster that für-  
 gericht beteidiget/ vnd vom Richter der-  
 selben ein mal gerechtfertiget/ der selbe  
 erste Kläger/ mag ihn zum andern mal  
 nicht widerumb drum annehmen/ noch  
 verklagen.

## XIII.

Sibt jemand träncke die fruchte aus  
 mütterlichem leib ab zu treiben / oder  
 liebe legen jemanden zu machen / ob  
 gleich dieses nit zu schaden gereicht/ doch  
 dieweils zum bösen exempel gereicht/  
 so verlieret solche person ein theil ihrer  
 gütter / vnd wird aus dem land ver-  
 wiesen. Vertürbt aber ein weib oder  
 ein mensch aus solchen träncken/ jene/  
 so den

so den tranck gemacht vnd gegeben hat/  
sol am halse gestrafft werden.

## Von Diebstal vnnnd Be- raubten Gücteren.

Der II. Titel.

I.



Der Diebstal heist/  
vnnnd wird also began-  
gen/ wenn einer heim-  
lich mit betrug fremb-  
gut/ ohn vnd wider sei-  
nes herren wissen vnd  
willen angreiffet/ vnd  
sich draus zu behülffen / jemanden ab-  
trägt vnnnd entspönet. Vmb die thae  
des Diebstals/ mag nicht allein der here  
des entspöneten guts/ sonder auch der/  
denn es der gewehrschafft halben ange-  
hee/ das es vnuerloren sey/ für Seriche  
§ iij wider

wider den dieben klagen: Vmb das ge-  
 stolen Gut aber kan anders niemand/  
 dann der herr selbst dem es entragen ist/  
 oder sein erb/ wo ers findet/ klagen vnd  
 widerfodern: Auff die widerstellung auch  
 des selben guts / wird anders niemand/  
 dann der dieb oder sein erb verhafft.

## II.

Sintemal nu hieraus kundt vnd offens-  
 bar ist/ das die klag auff dieberey/ die ge-  
 bürliche straff / die condiction aber vnnnd  
 vendicatio (das ist/ die klag vnd anspruch  
 auff's gestolen gut) die widerstellung des  
 diebstals fodert: so mag man wol draus  
 vernemen/ wenn des gediebte gut schon  
 ist widerstellet / das gleich wol die straffe  
 drum nit ist auffgehoben noch getilget:  
 vnnnd das herwider gleicher gestalt noch  
 erlidtener straff/ das gediebte gut den  
 noch mag gefodert / vnnnd widerstellet  
 mus werden.

## III.

Die weil die Kinder vnnnd erben/ auff  
 der

King

der Elter straffe nicht verhafft werden/  
 drum̄ folget/das sie auch ihrec dieberey  
 halben nicht beklaget/ noch angenommen  
 sollen werden/ sonder nur vmb das ge-  
 stolen Gut/ welches sie zu widergeben  
 schuldig sein. Würden jemanden schuld  
 brieff/ oder dergleichen andre zedel oder  
 Register/ entruckt oder verhalten/die so  
 sie einhaben/mögen nicht vmb die brieff/  
 register oder zedel allein/sonder vnr alles  
 das/ was dem kläger dran gelegen/ oder  
 ihme der brieff mangels wegen/ zu schaa-  
 den gehet / angesprochen vñnd beklaget  
 werden.

. . . . .

Hat einer mit rath vñnd that den dieb-  
 stal helffen fördern vñnd begehen / der  
 mag eben so wol als der diebe selbs / des-  
 selben beschuldiget/ vñnd für gericht ange-  
 klaget werden: Weil aber kein dieberey  
 nicht geschehen kan/ man greiffe den ein-  
 fremb gut an: drum̄ schadet auch dann  
 erst rath vñnd that/ wen das gut ist ange-  
 griffen/vñnd dem rechten herren abgetra-  
 gen worden.

§ iij

§ iij

Kij

## V.

Findet jemand was frembdes / vñnd  
 hebts auff / zeigets weder dem gericht an /  
 noch lest es aus ruffen / sonder behelts /  
 sich draus zu reicheren / er begehet einen  
 Diebstal daran / er wisse gleich wes es  
 seye / oder wieses nicht. Tasset einer  
 auch frembd gütter an / in diesem willern  
 vñnd meinung / das er sich damit zu be-  
 helfen gedacht / vñnd inn seinem nutz zu  
 wenden / besinnet sich aber nachmals  
 besser / vñnd widerstelle es seinem herren  
 dem ers entragen hat / er begehet den-  
 noch ein dieberey daran: denn solches  
 berewen vñnd buss / delyet weder die be-  
 gangene that / noch leschet die verschul-  
 dung / fñnderlich so die that fürs gericht  
 komen ist. Raubet auch einer ein gut /  
 vñnd widerkehrts ehe man für Bericht  
 drauff klaget / er mag damit der straffern  
 nicht entgehen: Also auch nicht der / so  
 es wissenlich verbraucht / wenn es für  
 gericht gebracht wird.

So  
 Der ist weis vñnd wol geluch der alle ding zum  
 Der ist

## VI.

So der Schuldiger sein eingesetzte  
pfandte/ on wissen vnd willen des schuld-  
herrens/ ihme enträget/ er begehet ein  
dieberey dran. Also kan auch der here  
eines eingetriebenen oder geschätztes  
viechs/ daran einen diebstal begehen/ so  
ers on wissen vnd willen des eintreibers  
aus seiner gewerschafft vnd bewahrung  
heimlich abtreibe. Verkaufte auch ein  
wissenlich ein frembd gut / des er kein  
recht zu verkauffen / oder vbergibts aus  
andrer vrsachen/ jrgêt hin frembder ge-  
walt/ des er kein befehl/ er begehet ein  
dieberey daran: Hielt ers aber für das  
seine/ vnwissent das es frembd ist/ vnd  
verkauffes oder enefrembds/ es mag jnt  
nicht zur dieberey auff gemessen werden:  
Dieweil kein dieberey on fürsatz vnd  
willen zu stelen/ nicht geschicht.

## VII.

Die/ so Dieben/ Rauber oder ander  
vbelthäter wislich zu sich einnehmen  
aa vnd

vnd beherbergen/ machen sich ihrer ver-  
 schuldung teilhafftig / vnnnd verfallen  
 nicht weniger dann die vbelthäter selbs/  
 drumb werden sie auch eben wie jene ge-  
 strafft. Desgleichen die / so Dieben /  
 Mörder oder Rauber / hetten greiffen  
 mögen / vnnnd gelt oder ein theil des ge-  
 raubten guts genomen / vnd sie frey ge-  
 lassen / verbrechen auch wie jene / vnnnd  
 werden wie die thäter gestrafft. Wer  
 aber sach / das ein verbrächer jergent bey  
 seinem Blutuerwandten freund oder  
 schwager herberget / welche dieses mis-  
 handlung bewust / derselb sol gleichwol  
 nit so hart / wie ein frembder / gestrafft  
 werden / dieweil ers sonder nicht nutzest  
 freundschaft halben thut. VIII.

Verkaufft der Dieb das gestolen gut  
 jemanden / oder reichets weg von sich /  
 der herr dem es dieblich ist entspönet /  
 mag es annemen wo vnnnd bey wem ers  
 findet / vnd mit recht erhalten / also das  
 auch der / so es kaufft bat / sein gelt von  
 ihm

*NB*  
 In vord  
 nicht nutz  
 sonder freunt  
 schaffte halbz  
 thut.

ihm nicht zu widerfodern hab: Wenn  
warumb gestolen gütter/sollen strack ort  
allen auszug/einred vnd fürwender/  
iren rechten herren folgen. IX.

Alle/so auff künings bodem wohnen/  
bey welchen gestolen gütter gefunden vñ  
angesprochen werden / müssen darumb  
ausweg geben: Syreche der wegen einer/  
er hab sie durch rädlichen kauff bekomē/  
er sol seinen Bewehrsman für gericht/da  
er drum wird angenommen/stellen vnd  
einweisen. Wer aber der Bewehrsman  
fremb dem gericht vntersessē/es ist gaug/  
so er in daselb persönlich darstellet. X.

Bemeine recht vnd Lands beschlüsse  
halten ein/das die dieben/so in dieberey  
begriffē/oder derselben oberweisset wer-  
den/mitt dem strang gerichtet werden:  
Jene aber/so gewribete oder Kirchen gütter aus dem  
Kirchen verstellen/werden mit dem Feuer gestrafft:  
Werde aber Privat güt/so gutte Leut dahin gelagte  
aus den Kirchen gestolen/man kannt vñ umb Kirchen  
Raub oder diebstal/sonder auff Privat Dieberey//  
Klagen vnd straffen.

aa ij Brünget

g. sollen  
gütter vñ  
man zuvuel  
haben one  
g. la. 13.

Man aber  
g. la. 13.  
gütter vñ  
Kaufte  
sol sein  
g. la. 13.  
das selb  
w. rit. 10.  
leil. 10.  
soattat  
g. la. 13.

## XI.

Bringt jemand einen Nachtdieben  
in frischer that/vombs leben/er wird dess  
selben als dann vnsträflich / so er ihm/  
on eygenes leibs gefahr / nicht hat ver-  
schonen können: Einen ertapten Tag-  
dieben aber geben die Römische recht  
(so erstlich auff zwölff Elfenbeinen taf-  
feln verfast gewesen) vmb zu bringen  
anders nicht zu/ der dieb stelle sich dann  
mit gewehr/ als mit stangen/ eyser vnd  
stein/ zur legenwehr.

## XII.

Hat ein herr von seinem Knecht/ ge-  
diebt gut wislich angenohmen vnd be-  
halten / er mag beyd vmb das ge-  
diebte gut zu wider stellen/ vnd  
auff straff des diebstals/ an-  
genommen werden.



## Von todtschlägen.

Der III. Titel.

I.

**D**ie gemeine Lande-  
recht vnd angenomene  
gewonheiten / straffen  
die offenbare / oder vber-  
wiesene Todtschläger  
vnd mörder / mit dem  
schwerdt vom leben zum tode, II.

Selige Fürsten aber habens auch zum  
rechten gegeben / das offte einer / so einen  
menschen getödtet / doch vngefäbr vnd  
nicht mit willen / des mords mag wera-  
den frey gesprochen / vnd ein ander / so  
zwar nicht gemordet / sonder jemanden  
gewundet hat / im willen ihn zu entleis-  
ben / als ein todtschläger kan verurtheilt  
werden. Sincemal der willen / vnd was  
aus fürsatz geschicht / alle mißhandlung  
vnd die thaten vnterscheiden,

aa iij Richter

*S. ito bene  
lib. scribimus*

Richtet einer gifft zu/ trägt sie auch  
 bey sich/ oder rechet sie weiter/ andern  
 damit zu schaden / er wird als ein mör-  
 der/ so mit gewehr andern noch ihre  
 leben gestellet/ gestraffet. IIII.

Hat einer gehatet vnd der ander ge-  
 mördet/ der so ghalte hat/ wird eben wie  
 der mörder selbs gest. v. / die weil er zum  
 mord vrsach gegeben hat: Denn es ist  
 kein vnterscheid/ es töde einer mit eigener  
 hand/ oder gebe vrsach vnd gelegenheit  
 zu töden. V.

Wird jemand mit gewehr angelauf-  
 fen/ vnd mit gewalt also genötiget/ das  
 er on leibs gefahr vnd lebens/ nicht wei-  
 chen könde/ schleget er in in seiner entsch-  
 tzung vnd gegenwehr zu todt/ oder vber-  
 weltiget den noch stehenden kraffen rau-  
 ber/ er ist drum keiner straff nie schuldig.  
 Dann natürliche vernunfft gibt es noch  
 sich inn der noth zu wehren/ vnd wider  
 gewalt zu schirmen. Alle recht vnd ge-  
 setze weisents/ das man sich der gewalt  
 mit

Sighearts Name folij 27  
 27. f. in dem Buche  
 Sighearts Name folij 27

mit gewalt erwehren mag/ doch so fern  
solche Kegenwehr nicht zur rache gericht/  
sonder zur rettung allein leibs vnd lebē  
gefahr/ mit vntadelhafftiger nothwehr  
geschicht. Denn zwischen der nothwehr  
vnd rache ist vnterscheid: Die nothwehr  
geschicht als bald einer wird angegriffē:  
Rache aber heist/ so der anlauffer noch  
seiner erster benötigūg gewichē/ vnd der  
angegriffē aus grimme vnd freyē willen  
vngenötigter dinge/ sine nach gefolget/  
vñ erschlagē hetze/ als dā wird er schuld  
messig vnd mus besserung thuen. VI.

Wird ein mensch im hader oder auff  
thur tödlich geschlagen/ das er sterben  
mus/ man sol eines jedes schlag/ deren so  
mit zu geschlagen haben/ vleisig erfahren  
vnd beschawen/ damit an den tag kome/  
welcher mördisch geschlagē/ vnd derselbe  
für die anndre gestrafft werde. Kan  
man aber nit wissen wer zum ersten ge  
schlagē/ man mus erfragen/ welcher zu  
ersten den hader hat angefangen. Wird

*N. 3. halig  
gut mit  
vnelagen*

*Der A.*

einer aus vielen / so geschlagen haben /  
im rechten angenommen / die andern wer-  
den dadurch nicht frey: Denn was einer  
bessert vnd büßen mus / erlediget die an-  
dern der straff nicht / die weil ein jeder für  
sich selbs seiner mißhandlung straff ley-  
den mus.

VII.

Ist einer nicht tödlich gewundet / sonder  
verwundet sich selbs / als das er verfeul-  
meß oder veracht die ärzte zu gebrauchē /  
oder hielte sich nit noch befehl vnd lehre  
des ärzte / oder achte seiner selbs nicht /  
vnd hielte sich also / das jme zu den wun-  
dē schadee / vnd stärke / der / so in geschla-  
gen / kan nicht wie ein mörder angekla-  
get / noch gestraffet werden.

VIII.

Wäre einer in ruhmorischem gethü-  
mel entleibet / vnd niemand wissen  
möge / wer solche entleibung begangen  
hett / so sol ein jederer deren / so mit ge-  
whe zu geschlagen haben / vmb einen  
todtschlag gestraffet werden. Wäre es  
aber

aber offenbar/ von welches schlag der ges-  
schlagene het sterben müssen/ der selb sol  
allein als ein todtschlagere/ vnd die an-  
dern vmb verwundung gestraffet wer-  
den.

## Zum abtrag/ vmb entlei- bung oder Sühnen.

Der IIII. Titel.

I.

**N**ach dem offemals ein  
verbrächer/ vmb entlei-  
bung eines menschen/  
nicht zum tode/ sonder  
aus ursach vnd erkändt-  
nis des Gerichts/ vmb  
den enleibten zum abtrag/ verurtheilt  
wird: Drum ist zum rechten gesetzt/  
das man einen enleibten nicht höher  
dann vmb vieretzig Sünden sühnen sol:  
pp Also

Also wer auch einer was lasters / so dem hals angehet / vberwunden vnd würde ihme aus gnaden verschonet / sonder muste besserung drum thuen / er kan auch nicht vber vierzig gülden / gestrafft werden.

II.

Ein lebendige Sühne / wird in vnsern rechten auff zwantzig Sülden gerechnet. Schläget auch einer dem andern den Arme lahm / oder verhawet jm eine hand / er mus mit zwantzig Sülden abtragen. Ein abgeschlagener oder gelahmeter dau men / wird mit zehen gülden / vnd der anderer Finger oder Zahn einer / mit fünff Sülden gesühnet.

Das Auge	} wird auff	Zwanzig	} Sülden gesühnet
Das Ohe		Zehen	
Die Zunge		Zwanzig	
Ein seiten rippe /		Zwanzig	

Der Wunden mahl aber vnd mistalt werden nicht gerechnet: die weil ein freyer leib nit kan geschetzet / noch gesühnet werden.

Don

*Handwritten marginal notes in cursive script, including the number '63' and various illegible words.*

## Von Schmach reden.

Der V. Titel.



S ist ein gemein laster/ d̄etliche offemals aus lauterem mitwillen vnd frecheit/ frommer Reut ehren vnd guttes gelimpff / entweder gegenwertig ins angesicht / oder hinderruck abweslich / vnter weilen mit schmach reden / zu weilen durch schmachschrifften / pflegen ire verletzen / auff welche die verletzte Personen / vmb vngericht oder schmachheit wegen klagen könne / hierinn aber ist die ses zum rechtē gesatzt. D̄ so jemand vnsolche schmach verklaget / vñ durch zeugnis vberwunden würde / der sol der geschmehtete personen / ire ehr an dem ort / da sie verletzt worden / wider gehen vnd allen vnmut ablegen. Der Richter

bb ij aber

aber sol den Schmäher / seiner frecher  
 zungen halben / noch der geschmäheter  
 person wiederde / vnd gelegenheit des orts /  
 da die schmach ist geschehen / straffen.  
 Dann die iniurien werden aus vielerley  
 vmbstenden gesteigert vnd härter auff  
 gemessen / als aus des freuels that vnd  
 geschichte selbst: oder aus ansehen vnd  
 wiederde der person: oder von wegen des  
 orts / da die Injurien geschehen / vnd der  
 zeit wegen / wann sie sich haben zu ge-  
 tragen.

## II.

Alles was in hitziger oder des zorns  
 vnstinniger bewegung / entweder geschicht /  
 oder schmälich zu gered wird / kan ehe  
 nicht bestehen / noch zur straff auff ge-  
 gemessen werden / es bestehe dann der /  
 so es geredet oder gethan hat drauff /  
 daraus man abnemen mag / das ers aus  
 fürgesetztem muth vnd willen gethan  
 hab vnd geredt. Hat der wegen einer  
 den andern geschmehet / vnd die ehre im

gefranz

*gefranz*

geträncket/ vnd bestehet drauff/ das er  
solches mit zeugen dar thuen vnd bewei-  
sen wolte/ vñnd vermögte solches nicht  
gnugsant/ der sol nicht allein solches mit  
bitt ab zu legen/ sonder auch noch des ge-  
richts erkentnis/ auff die straff der zuns-  
gen/ verurtheilt werden: welcher das  
zweytheil dem Richter/ das dritte theil  
aber dem beleidigten vnd geschmeheten  
Regentheil/ gebühren sol.

## III.

Wisset einer seine klag vñ iniurien, so frñ  
ist angethan sencken/ vñ klaget nicht auff  
frische schmachrede / er wird geachtet /  
als hab ers aus der acht gelassen/ vñ die  
schmach dem iniurianten verlassen/ vñnd  
mag sie nachmals / so es ihn einmals  
gerewet / nicht auffregen noch drum  
klagen.

## IIII.

Haben sich zwo partheien mit schwäch  
worten aneinander begriffen / vñnd im  
gedäncke eine wie die ander geschmehet/  
bb iij also

alsodas sie sich gleicher massen begegnet  
 habē/so wird eins gegen dz ander gerech-  
 net/ vnnnd kan kein teil wider das ander  
 zur rache oder straff klagen. Bringt aber  
 ein Partei die sache fürs gericht/ vnnnd  
 klaget drum/ der Richter sol beyde Par-  
 teien/ ihrer verschuldung nach an gelts  
 wegen drum straffen. Offenbarliche  
 vnd bewarte schmach aber / welcher we-  
 gen auch gebührliche straff dem schuld-  
 messigen teil wird auffgelegt/ mag der  
 Schmäher weiter nicht/dann vom Rich-  
 ter bis für den Rath appellieren/ noch  
 führen.

## V.

Ruffet einer den andern aus ehgnem  
 oder fremb dem haus/ zum kampf vnd  
 schlagen heraus/ er begehrt daran ein ge-  
 walt/ welcher halben er auff zwantzig  
 Gulden sol gestrafft werden. Der ge-  
 ruffene aber sol sich enthalten/ vnnnd zur  
 rache angemutter Injurien, nicht heraus  
 machen/ welches ihme auch zu keinem  
 nach

nachtheil vnnnd vnehren nicht gereichen  
noch auffgemessen sol werden.

**Von Falschheit / vnnnd  
Sachen / dardurch man vn-  
ehrlich wird.**

Der VI. Titel.

I.



**V**er gefährlicher  
weis / vnrechte teidigen  
anzurichten / falsche zeu-  
gen vnd bewernus auff-  
richtet / oder falsch zeug-  
nus zu geben / gelt ge-  
nomen / oder sich dero  
halben mit jemanden verbunden / oder  
inn gesellschafte begeben hat / oder gelts  
halben sein zeugnus verschweiget / ver-  
leugnet oder gefehrlicher weis verziehet /  
der mag vm begangenen falsch gestraffe  
werden.

bb iij. Des

*Handwritten note:* Ruz

*Handwritten mark:* h

*Handwritten mark:* w

## II.

Desgleichen wer eines lebendigen Testaments gefährlicher weis verändert/ oder ihme selbs darinn was zu schreiben/ oder zu schreiben verordnet vnd befihlet/ Item wer ein Testament gar hinweg schafft/ verbirgt oder verhelet/ oder mit gewalt dem testierer nympt/ rädert/ ausstut oder vnterschreibt. Item der wissentlich ein falsch Testament/ oder ein ander Instrument/ mit betrug schreibe/ zeichnet/ besigelt oder solche durch andern zu geschehen verschafft. Item wer frembde handtschrifft/ libel/ oder Register verkeret/ verandert. Item der wider sein eygne handtschrifft oder sigill widerwertiges zeugnis gibt: Wer auch ein falsch sigill oder zeichne macht/ diese alle / so sie solches geüben falsch vberwunden werden/ werden auff peen des falsch angezogen / vnd wird ihnen Wasser vnd Feuer versaget/ also das sie ins ewig elend verschickt / vnd darzu vnehrlich gehalten werden. Es

III.

Es mögte auch einer mit vbung vnd gebrauch solchs falsch / so betrieglich / schändelich vnd gefährlich gehandelt haben / das er auch vom leben zum todt drum / auff gnugsam beweisung / könde gericht werden.

IIII.

Verkaufft einer ein Gut zweymal gantz / als jetzt diesem / vnd folgent darnach auch jenem / der begehret den falsch / vnd wird drum vnrädlich. Wer im Kauffen vnd verkauffen / mit gewicht vnd mass / von der Oherkeit gesatzt vnd angenommen / betrüglich vmb gehet / der verfälet die gütter / welche er auswieget vnd ausmisset. Selt straffen aber bringen dem gestrafften kein verleumbdung noch vnehr.

V.

Die müntz fälscher / als die nemlichē / so falsche müntz schlaegen oder machen / die werden sampt allen denen / so ihnen  
cc- Darzu

Domino 1618  
11

Abideff

darzu geholffen/ oder wissentlich ire be-  
hausung darzu geliehen/ mit dem brand  
vnnnd ferner gestrafft. Wer aber mit zu-  
satz das Golde gefälschet/ oder aus fals-  
chem Sylber münzset: Wer auch falsche  
münz kauft oder verkaufft/ leut zu be-  
trügen/ werden auff peen des falschen  
verhafft/ vnd werden drum ehrlos vnd  
aus dem lande vertrieben. Welche aber  
Gulden münz schaben / prechen vnnnd  
zum betrug färben / werden am leben  
gestrafft.

# Vom Ehebruch.

Der VII. Titel.

I.



**E**meiner Lands ge-  
wonheit noch / wird der  
Ehebrucher / mit dem  
schwerdt zum tode ge-  
richt: Die Ehebrüche-  
rin

*Handwritten marginal note in a cursive script:*  
Hilf mir and Gott sich sein v. trawen auch vnter  
Sündt. Pöbel mit dem Gott ist allem der glück  
Denn sonst ist kein glück vnter in der welt

Ein aber in einen sack gestossen / vnd  
im Wasser ersauft.

II.

Wer eines andren Ehe beflecketer sey  
gleich ein lediger / oder ein verbundene  
person in der ehe / der wird wie ein Ehe-  
brecher durchs schwerde gestrafft. Also  
wird auch ein Ehemann / so er eine ledige  
Siren geschwehet hat / wie ein Ehebre-  
cher gestrafft.

III.

Sie / so vmb vnziemliche sachen Ehe-  
weiber ansprechen / ire verpflichte liebe  
vnd eheliche trew zu brechen / werden  
ihres schändten willens vnd anmüttens  
wegen / zwar nicht mit dem schwerde /  
sonder noch des Gerichts erkentnis / auff  
ein andre weis gestrafft / ob sie wol irer  
böser lust / brünst vnd begerens nicht  
sein gewehret worden.

IIII.

Wer sein Ehemann / tochter oder sonst  
cc ij ein an

*oofant*

ein andre Weibsperson vmb gelt/ oder  
auch sonst einiges genes wegen/ durch  
sein selbs gedult oder verhenonnis / ge-  
mein macht vnd verkuppelt: Wer auch  
sein haus zur hurerey gestadtet/ oder rat  
vnd that darzu gibet/ die werden eben  
wie der ehebrecher gestrafft.

## V.

Begreiff ein man sein eheweib auff  
frischer that im ehebruch/ vnd behelt es  
bey sich/ vnd geduldet es wissentlich/ der  
wird als ein gemein frauen wirth oder  
kupppler gehalten: Het ers aber nur im ver-  
dacht/ er kan der kuppplerey nicht geschol-  
ten werden. Behelt auch der man sein  
trewlos Weib bey sich inn der ehe / nach  
dem er seines fals recht ist jnnen wordē/  
vnd versühnet sich mit jm/ er mag es in  
nachmals mit klagen für Bericht nicht  
auffgeben.

## VI.

Wer eines andern Eheweib / oder ein  
büchtige Wittib / oder ein Jungfraw /  
wider

wider ihren willen mit gewalt nötiget/  
 vnd zu seinem willen vnd vnzucht zwün-  
 get / wird er drum für gericht angekla-  
 get / er mus seinen Hals drum geben /  
 darzu auch alle die / so zu solchem noth-  
 zwang geholffen haben. Würd aber ein  
 Weibsbild von jemanden mit gewalt /  
 wider jren willen genotteraget / die mag  
 nit für eine Hurr / oder ehebrecherin ge-  
 halten / noch geurtheilt werden. Würde  
 eine auff dem Rälde genotzoget vnd  
 geschwächt / es ist gnug / so es mit einem:  
 Inn der Stadt aber oder auffm Dorff /  
 mit zwen zeugen / bewiesen wird.

## VII.

Der Richter / so vber den Ehebruch  
 richtet / sol zwischen andern sachen vnd  
 vmbständen / hierauff sonderlichen acht  
 geben vnd mercken / ob der man selbst  
 keusch vnd eingezogen oder züchtig ge-  
 lebt / vnd dadurch seiner Frauen / sich  
 ehrlich vnd keusch zu verhalten / vrsach  
 gegeben hab: Denn es wer jha der bil-  
 ce iij ligkeit

ligkeit nicht gemäße / das der Mann keüschheit von der Frawen fodert / welche er selbst nicht beweiset.

## VIII.

Im der klag auff begangenen Ehebruch / vnnnd beweisung desselben / kan man beyd des Manns / vnnnd des Weibhausgesind (welches zur stunden des begangenen ehebruchs / beyhm Haus ist verhanden gewesen) zum zeugnüs einstellen vnd erfragen.

## IX.

Wird ein freye Person oder lediger gesel / von einem geschwechten Frawen nam / vmb ire ehr / so er jr mit verspruch der ehe benommen solt haben / angesprochen / vnnnd solches weder gnugsam beweisen / noch völkornlichen verdacht im drauff nicht machen künde / er sol on den Eyd frey gesyprochen werden: Die geschwechte Fraw aber / sol sechs Gülden zur straff verfallen haben / aus welchen dem gericht das halbe / vnnnd das andre halbe

halbe theil/ dem armen Kasten gebüh-  
ren sol. Würd sie aber zum andern/  
oder zu mehr malen in hurerey begrieff-  
fen/ sie sol mit Rutten gestriecken aus  
dem land/ oder ihrer stadt gegend/ ver-  
trieben werden. Der aber also mit ihr  
zu schaffen gehat hat/ sol umb sechs Sül-  
den gestrafft werden/ daraus widerumb  
dem Kasten drey Sünden/ vnd die vbriz-  
gen dem Richter/ gebühren sollen.

X.

Würd aber ein Junger gesel vberzeu-  
get/ das er ein vberächtige Jungfraw  
geschwengert hette/ vnd des verspruchs  
auff die ehe nicht überwiesen/ sonder aus  
umständen allein verdächtlich gemacht/  
er sol sie zur Ehe nehmen/ oder vier vnd  
zwantzig Sünden zur straff zalen/ aus  
welchen dem gericht vnd armen Kasten  
auff gleiche theiler zu teilen zwölff/ vnd  
die vbrigen zwölff Sünden der geschwech-  
ter/ auff des Kindes zucht/ gefallen solle/  
aus welchen sie dem gericht drei gülden/  
cc iiij ihrer

Dabei

ihrer miſſethat halben / ſalen ſol. Der  
 Jungfrau ſchweher aber / ſol mit ſei-  
 nem leiblichen eyd allein / ſich des ver-  
 dachts / auff die zugſagte ehe / frei machē.  
 Würd er aber des verſpruchs auff die  
 ehe / gnugsam vberwieſen / er ſol ſie ent-  
 lich nemen / oder durchs ſchwerd gerichte  
 werden / er kunde ſie dann mit gutten  
 worten ſanffemuttigen vnd ſtillen / vnd  
 ſich als dann auch mit dem Gericht ver-  
 ſtehen.

## XI.

Ziehet das gericht durch Inquisition ein-  
 geſchwechte perſon ein / vnd dieſelbe gebe  
 ires leibs frucht einem eheman / ſie mus  
 es gnugsam beweifen: Kan ſie das nicht  
 thuen / vnd auch kein verdacht dem bere-  
 deten man nicht auffbringen / er mag on-  
 den eyd frey werden / ſie aber ſol ſolch  
 beruchteigen öffentlich widerrufen / vnd  
 die jung vom gericht zur ſtraffe löſen.  
 Wachte ſie ihme aber was ſcheinbarlichs  
 verdachts durch gezeugnis / er ſol mit  
 ſeinem

seinem vnd seiner Frauen leiblichen eyden  
 gefreyet werden: Er selbst sol eiden/  
 das er der beklagter lasterthat gantz vnd  
 gar vnschuldig sey: seine Frau aber/  
 das sie solches nie nicht an ihrem Mann  
 gespüret habe. Als dann sol die hure  
 am Pranger gezüchtiget / verwiesen  
 werden.

## XII.

Berüchtiget ein beschwängere Weib/  
 außserhalb dem gericht / einen Ehemann/  
 berüfft sie sich auf zeugnis / vnd würde  
 für gericht angezogen / daselb solches zu  
 beweisen / so sie es mag zu bringen / der  
 Mann mus mit dem hals bezahlen. Wo  
 nicht / sonder beschwert ihn mit wichti-  
 gem verdächnis / der man sol / wie oben  
 durch seinen vnd seiner Frauen eyde /  
 frey werden / vnd der huren die zunge  
 im Halle gekürtzet oder ausgeschnitten  
 werden / vnd aus dem Lande inn das  
 ewige elend verwiesen / drum das sie  
 dem berüchtigen man / nicht auff sein  
 dd ehre

*Seufz munt*

ehre allein / sondern auch aufs leben ge-  
standen war. Ist es aber jr erster fall /  
vnd hette jhres vorigen lebens vnd  
wandels / ein ehrlich zeugnis / so mag  
man jhrem leib verschonen / vnd mit  
offentlichē widerruffen / an gelt gestrafft  
werden.

## XIII.

Wird ein ehemensch in ehbruch be-  
griffen / oder desselben genugsam vber-  
zeuget / welches zuvor ein erbarlich  
leben verfuret / vnd solches handels /  
nie nicht wer bestiegen gewesen / sonder  
aus menschlichem gebrechen gefallen /  
vnd weder der anleger / noch sein ehe-  
genoss / das recht auff ihn nicht foder-  
ten / die Oberkeit mag ihme den  
ersten freuel vnd fall vberse-  
hen / vnd die hauptstraff  
an gelts wegen / herab  
nehmen.

# Son Haab vnd Güttern

der Vbelthätigen/ vnd verur-  
theilten Personen.

Der VIII Titul.

I.



Wol die alte reche-  
den verurtheilten leib  
vnd gut/ihrer malefici-  
scher verwirkung hab-  
ben genomen/so haben  
doch die newe Kayser-  
liche Consti:ution: solche  
auffgehoben / vnd also gesetzt: Das  
die Richter der verurtheilten vnd am le-  
ben gestrafter personen / haab vnd gute  
hinfortā nicht antastē noch nehmē sol-  
len / sonder dieselbe für vnd für auff ire  
erbē / in ab vnd aufsteigender linie / edē  
andere ire blutsuervantē / völgē vnd erbē  
lassen; Sintemal nicht die gütter/sonder  
dd ii der

- 11

Ja:

00

M

DD M

der gütter Herrn vnd besitzer sündiges  
vnd verschulden. Wiewol aber nu es  
also zum rechten gefunden ist/ das derrer  
gutt/so das leben verwirckt/ vnd daran  
sein gestrafft worden/ auff die rechte  
erben kommen sol/so sollen doch die güter  
ter/ so ihnen durch ihre misshandlung  
worden vnd einkomen sein / den schad-  
hafftigen heraus gezogen/ vnd widerstel-  
let werden.

## II.

Die verurtheilte auff beleidigte Ma-  
gestat/ als die/ so mit vntrew an ihren  
Fürsten/ oder gemeinem standen ver-  
wirckt haben / verfallen leib vnd gut/  
welchs gemeinem standen confisciert  
zu geschetzet wird.

## III.

Thut ihm selbst der angeklagte oder  
loßers halben gefangene/ den Tode im  
Befengnis / aus forcht der straff/ er  
verliert seins gebührendes theils in irer  
Habschafft/ das zwertheil/ welches seinen  
Kinderen

Kindern benomē/ vnd dem Richter zur  
 straff heimfällt. Bringt sich aber einer  
 selbst vmb's leben / lebens verdruss we-  
 gen/ oder aus langwirigen schmerzēns  
 vnzedult/ oder bekümmernus halben/  
 das dritte theil seines zweytheils / fällt dē  
 Richter zur straffe heim.


## IIII.

Hat einer lasterthaten halben den  
 Kopf verfallen/ vnnnd wird drum̄ wei-  
 chens halben / die Richter mögen aus  
 dem drit theil seines zweytheils die haupt-  
 straff heraus ziehen vnnnd nehmen/ also  
 das seines gebührendes theils das zwey-  
 theil/ den Kindern vngekrenc̄ bleibe/  
 hat er aber vom Lands Fürsten auff leib  
 vnnnd gut gnad erlanget/ er sol vngehin-  
 dert/ drein bestehen vnnnd gehalten wer-  
 den/ die haupt sühne aufgenommē/  
 welche gleichwol die Richter he-  
 rab zu nehmen/ sollē macht  
 vnnnd recht ha-  
 ben.

dd iii

Beschluß.

## Beschluss


**S** weil wir  
 derohalben nicht ge-  
 ringere gedanken vnd  
 fürsorg aufs Land Sie-  
 benbürgen / dan auff  
 die andre vnser Land-  
 schafften haben vnd tragen / begerende  
 auch das dasselbe zu allē zeitē mit reches  
 gesetzen bewarc / auch mit allerley güt-  
 tem grüne vnd wachse / haben drum  
 des entpfangene Recht büchels examina-  
 tion vnd erkündigung / vnserem lieben  
 getreuen Edlen vnd Bestrengen W. Me-  
 tino von Berzeuice / Ritter / Freyherrn  
 vnd Baronen zu Dondang / vnserem  
 Rantzler auff Siebenbürgen / vnd Ca-  
 pitane zu Starogardt / hingelassen vnd  
 befelch gethan / damit er Rechts erfarme  
 männer

männer zu sich neme / vnd dasselbe aufs  
 fleisigste erkündigte vnd leuterte.  
 Welcher vns wiederumb darauff berich-  
 tet / das aller inhalt gedachtes Büchels/  
 mit gemeinen rechten vnd aller billikeit  
 bequemlich vber eins stümmete / auch  
 zum meisten theil aus langwieriger  
 gewonheit her / zwischen ihnnen Sach-  
 sen behalten / vnd sie darnach immer  
 gelebt haben. Drumb wir ehgedachter  
 Sächsischer gesanten Supplication vnd  
 flehen / mit gnaden angenommen vnd  
 erhöret / alle capita, titel vnd artickel  
 darin begriffen / in diese vnser priuile-  
 gien prief / ohne mehrung vnd min-  
 derung / von wort zu wort mit ein-  
 geschlossen / gebilliget / angenommen /  
 bewilliget vnd befestiget haben / so fer-  
 ren sie gemeinem landrecht nicht ab-  
 brechen / das ist / so ferren solche ihre  
 tert / vnd zwisshē ihne selbst ihre iurisdictione  
 vnd gerichtswang allein belangen ist:

dd iiii

Wie 2

dd iiii

Wie

W

Mannlicher

52

Wie wir dan schon kraft gegenwertiger  
 das billigen / annehmen / bewilligen /  
 befestigen vnd bekräftigen: Belobens-  
 de darzu für Uns vnd unsere nachkom-  
 mende Fürsten in Siebenbürgen / das  
 wir selbst oftedachtes Büchel vnd alle  
 seine stücke / clausulen / titulen vnd ar-  
 tikel / in allen vnsers Reichs Siebenbü-  
 rgen / Gerichten vnd Gerichtsstüelen /  
 halten / vnd verschaffen wollen das auch  
 unsere Protonotarij vnd Oberste Richter  
 sampt allen denen / so von Ampts wegē  
 zu richten vnd vrtail aus zu sprechen co-  
 angebet / in den Sachsischen sachen dar-  
 ob halten sollen. Solchem allen zu kraft  
 vnd ewigem gedechnus / haben wir die-  
 se unsere Priuilegien vnd freithumprief  
 mit vnserem angehängten Secret sigill /  
 des wir auff Siebenbürgen gebrauchen /  
 ihnen aus geben wollen. Datum  
 durch fürgedachten W. Al. Xtinum von  
 Berzeuice vnseren Kantzler auf Sieben-  
 bürgen / in vnserem Königlichē Schloß  
 Krakaw /

*Kriegsgeld von Siebenbürgen*

Krakaw / den achtzehenden tag des mo-  
nats Hornung. Im jar des herren /  
Tausent / fünffhundert drey vnd  
achtzig: Unsers reichs aber im  
siebenden.

*Handwritten initials and scribbles*

SEphanus Köning etc.  
1583.

Martinus von Bero  
zeutze.

*Handwritten notes and scribbles*

*Handwritten mark*

Sprach am VII.

Dringe dich nicht in Empter /  
vnd ringe nicht noch gewalt.

Las dich nicht verlangen Rich-  
ter zu sein / den durch dein verme-  
gen wirstu nicht alles vnrecht zu  
recht bringen.

*Handwritten mark*

*Handwritten signatures and notes*  
Mit Gott  
W. G. A. etc. Correct  
W. G. A. etc.

*Handwritten mark*

# Correctur.

## In der vorrede.

Blab. zeil.  
 llij. i. anfangene/ liso angefangene/

## In des Königs prief.

lvij. Das liso Dan

## Im Texte

lvij. xx. jedes liso cydes  
 lxxvij. liij. verpflichtet liso verpflichtet  
 lxxx. xliij. starck liso strack  
 lxxx. lxxij. heynliches liso schenliches  
 lxxxij. lxxj. liso taffel appelliern.  
 lxxx. lx. verschindern liso verschwindern  
 lxx. lxxij. legarijs liso legatarijs  
 lxxij. liij. aufsteigende liso absteigende  
 lxxij. ij. das jene liso das nicht jene  
 liij. lx. gewisse versprochene liso gewisse  
 f lsa versprochene  
 lxxx. viij. gerauchte liso gerauchte  
 lxxx. lxxj. liso dieweil ers nicht nützes sonder  
 freundschaft halben thut.

Gedruckt in Cronstadt in Siebenbürgen durch George Breus / in verlegung herren Mathias Kronij.

*Was also untheillich thut finden, zu dem wird  
 das die taffel finden, zu dem wird  
 und was zu dem wird, und was zu dem wird*

DEBRECENI EGYETEM KÖNYVTÁRA  
 1881.  
 11.233-1956



Register

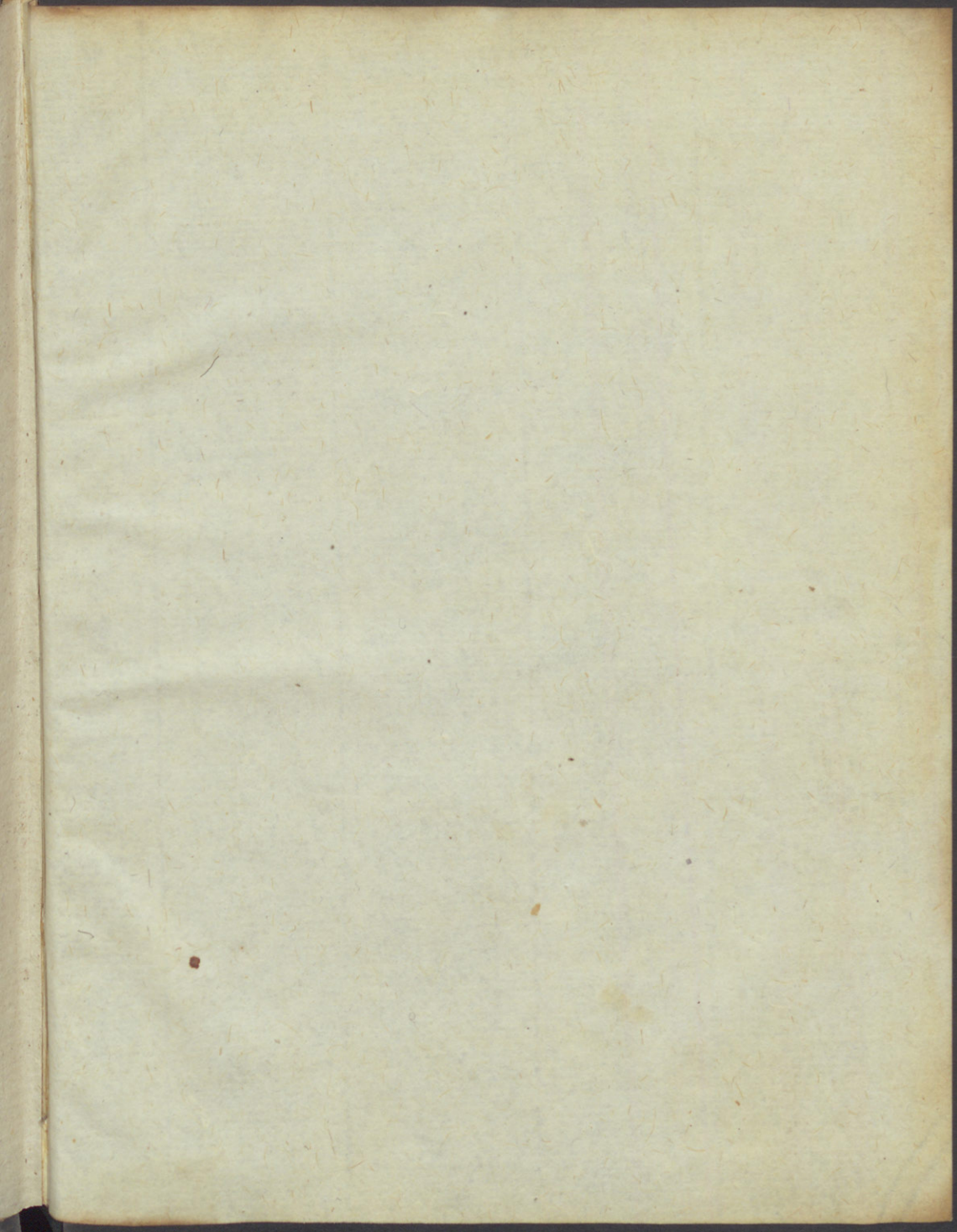
- 1. Von erwählung der Lupte
- 2. Von gerichtlichem fur laden
- 3. Von ungehorsam der partheien
- 4. Von Klagen und angeklagten
- 5. Von beweisung und zeugen
- 6. Von beweisung der scheidung
- 7. Von beweisung der scheidung
- 8. Von beweisung der scheidung
- 9. Von beweisung der scheidung
- 10. Von beweisung der scheidung
- 11. Von Apellation
- 12. Von gerichtlicher Verurteilung
- 13. Von gerichtlicher Verurteilung
- 14. Von gerichtlicher Verurteilung
- 15. Von gerichtlicher Verurteilung
- 16. Von gerichtlicher Verurteilung
- 17. Von gerichtlicher Verurteilung
- 18. Von gerichtlicher Verurteilung
- 19. Von gerichtlicher Verurteilung
- 20. Von gerichtlicher Verurteilung
- 21. Von gerichtlicher Verurteilung
- 22. Von gerichtlicher Verurteilung
- 23. Von gerichtlicher Verurteilung
- 24. Von gerichtlicher Verurteilung
- 25. Von gerichtlicher Verurteilung
- 26. Von gerichtlicher Verurteilung
- 27. Von gerichtlicher Verurteilung
- 28. Von gerichtlicher Verurteilung
- 29. Von gerichtlicher Verurteilung
- 30. Von gerichtlicher Verurteilung
- 31. Von gerichtlicher Verurteilung
- 32. Von gerichtlicher Verurteilung
- 33. Von gerichtlicher Verurteilung
- 34. Von gerichtlicher Verurteilung
- 35. Von gerichtlicher Verurteilung
- 36. Von gerichtlicher Verurteilung
- 37. Von gerichtlicher Verurteilung
- 38. Von gerichtlicher Verurteilung
- 39. Von gerichtlicher Verurteilung
- 40. Von gerichtlicher Verurteilung
- 41. Von gerichtlicher Verurteilung
- 42. Von gerichtlicher Verurteilung
- 43. Von gerichtlicher Verurteilung
- 44. Von gerichtlicher Verurteilung
- 45. Von gerichtlicher Verurteilung
- 46. Von gerichtlicher Verurteilung
- 47. Von gerichtlicher Verurteilung
- 48. Von gerichtlicher Verurteilung
- 49. Von gerichtlicher Verurteilung
- 50. Von gerichtlicher Verurteilung
- 51. Von gerichtlicher Verurteilung
- 52. Von gerichtlicher Verurteilung
- 53. Von gerichtlicher Verurteilung
- 54. Von gerichtlicher Verurteilung
- 55. Von gerichtlicher Verurteilung
- 56. Von gerichtlicher Verurteilung
- 57. Von gerichtlicher Verurteilung
- 58. Von gerichtlicher Verurteilung
- 59. Von gerichtlicher Verurteilung
- 60. Von gerichtlicher Verurteilung
- 61. Von gerichtlicher Verurteilung
- 62. Von gerichtlicher Verurteilung
- 63. Von gerichtlicher Verurteilung
- 64. Von gerichtlicher Verurteilung
- 65. Von gerichtlicher Verurteilung
- 66. Von gerichtlicher Verurteilung
- 67. Von gerichtlicher Verurteilung
- 68. Von gerichtlicher Verurteilung
- 69. Von gerichtlicher Verurteilung
- 70. Von gerichtlicher Verurteilung
- 71. Von gerichtlicher Verurteilung
- 72. Von gerichtlicher Verurteilung
- 73. Von gerichtlicher Verurteilung
- 74. Von gerichtlicher Verurteilung
- 75. Von gerichtlicher Verurteilung
- 76. Von gerichtlicher Verurteilung
- 77. Von gerichtlicher Verurteilung
- 78. Von gerichtlicher Verurteilung
- 79. Von gerichtlicher Verurteilung
- 80. Von gerichtlicher Verurteilung
- 81. Von gerichtlicher Verurteilung
- 82. Von gerichtlicher Verurteilung
- 83. Von gerichtlicher Verurteilung
- 84. Von gerichtlicher Verurteilung
- 85. Von gerichtlicher Verurteilung
- 86. Von gerichtlicher Verurteilung
- 87. Von gerichtlicher Verurteilung
- 88. Von gerichtlicher Verurteilung
- 89. Von gerichtlicher Verurteilung
- 90. Von gerichtlicher Verurteilung
- 91. Von gerichtlicher Verurteilung
- 92. Von gerichtlicher Verurteilung
- 93. Von gerichtlicher Verurteilung
- 94. Von gerichtlicher Verurteilung
- 95. Von gerichtlicher Verurteilung
- 96. Von gerichtlicher Verurteilung
- 97. Von gerichtlicher Verurteilung
- 98. Von gerichtlicher Verurteilung
- 99. Von gerichtlicher Verurteilung
- 100. Von gerichtlicher Verurteilung

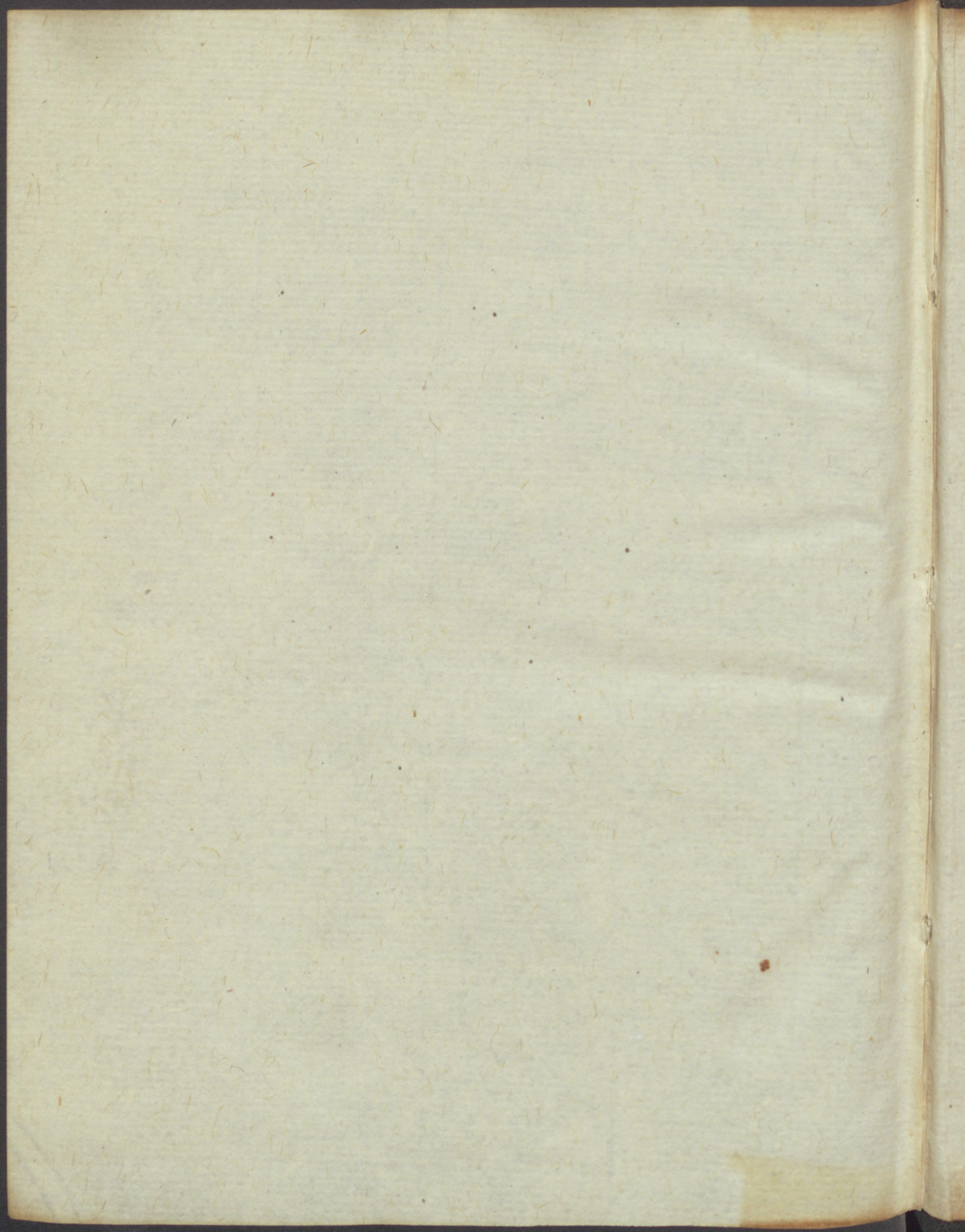
heylich vor mich verlagen noch einem seligen  
ich noch bin en sein noch einem

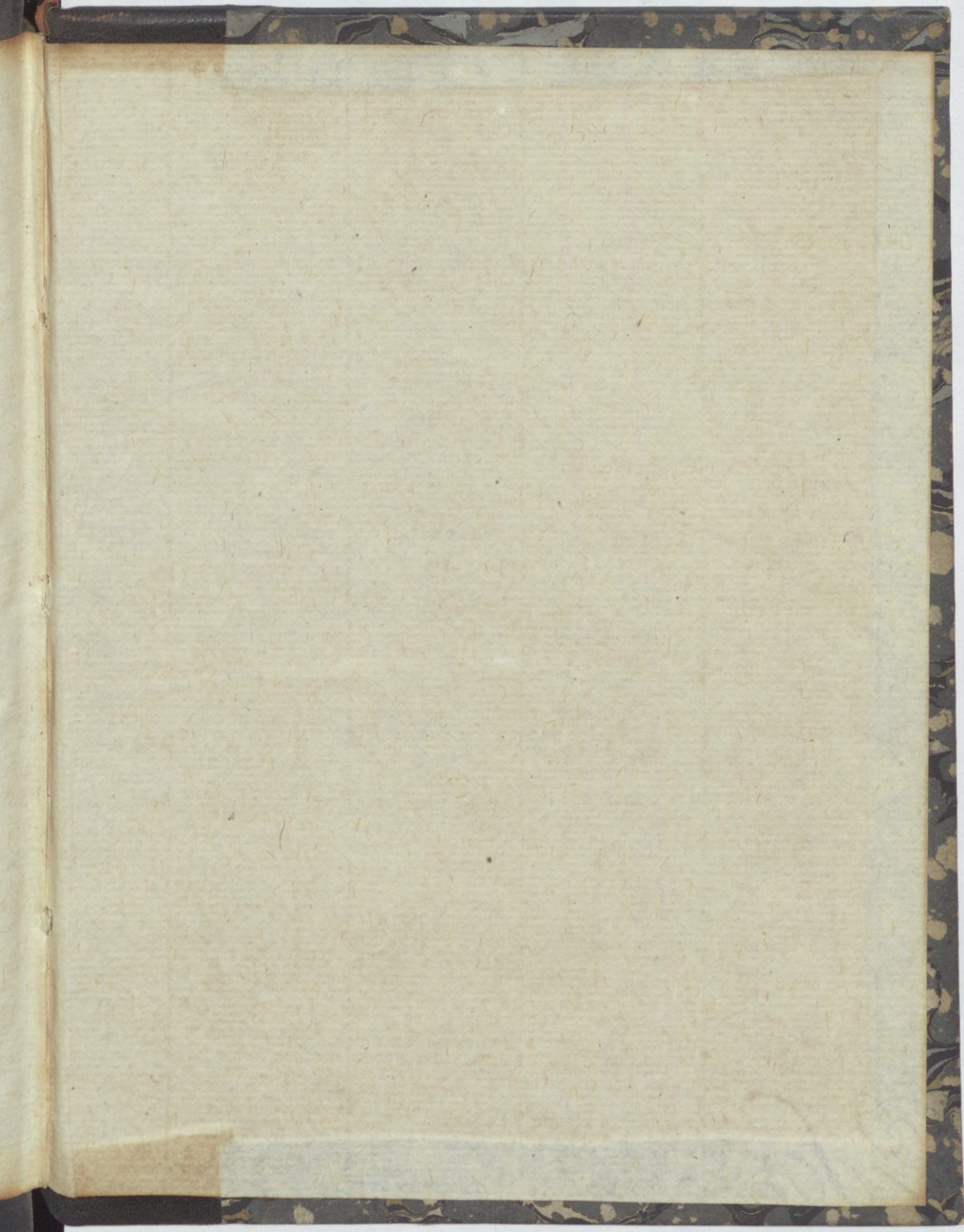
von dem pfandschaff	20
von dem pfandfchaff	21
von feilich. Ding. und fordingen	22
von befaßen, und bezelagte gut	23
von kauft und verkauff	24
von den Burgen	25
von weltkorigen Richten	26
von unfernungszier	27
von openligen gericht	28
von Dieben und Raubern	29
von tödftman	30
von entlibung od. püchzen	31
von fchmach vinnat	32
von da Ding man unfecht wurde	33
von ehebrüg	34
von abbelofern und Verfektion	35
von personen	36
von ungelung	37
von ungelung	38
von ungelung	39
von ungelung	40

Handwritten notes in the left margin, including the number '20' and some illegible characters.

Handwritten notes at the bottom of the page, including the letters 'C', 'S', 'B', 'M' and other illegible characters.







701966

